

Landtag Nordrhein-Westfalen

13. Wahlperiode

Gesetzesdokumentation

Archiv-Signatur: A 0303/13/60

G e s e t z

zur Änderung des Gesetzes über die Einsetzung und das Verfahren
von Untersuchungsausschüssen des Landtags Nordrhein-Westfalen

vom 18. Dezember 2002

Herausgegeben vom Landtag Nordrhein-Westfalen
Bearbeitet von der Landtagsdokumentation
Düsseldorf 2006

Inhalt

Vorwort	V
Gesamtverzeichnis der Materialien	VII

Materialdokumentation

Beratungsunterlagen und Protokolle	1
Beratungsergebnis	109
Weitere Materialien	117

Gängige Abkürzungen:

APr	Ausschussprotokoll
Drs	Drucksache
GesDok	Gesetzesdokumentation
GV.NRW	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen
Inf	Information
Ltg.NRW	Landtag Nordrhein-Westfalen
PIPr	Plenarprotokoll
Vorl	Vorlage
Zuschr	Zuschrift

Vorwort

Die Gesetzgebung ist eine der wichtigsten Aufgaben des Parlaments. Die einschlägigen Regelungen dazu finden sich im Dritten Teil der Landesverfassung sowie in Abschnitt XIII der Geschäftsordnung des Landtags NRW.

Aus diesem Grunde stellt der Landtag Nordrhein-Westfalen seit Anbeginn seiner Arbeit 1946 zu allen vom Landtag verabschiedeten Landesgesetzen sogenannte Gesetzesdokumentationen in Buchform bereit.

Eine Gesetzesdokumentation enthält in chronologischer Folge die Beratungsunterlagen, Protokolle, Beratungsergebnisse und die weiteren Materialien zum jeweiligen Landesgesetz.

Enthalten sind z.B. der Gesetzentwurf mit der Gesetzesbegründung, die Plenar- und Ausschussdebatten, die Beschlussempfehlungen der Ausschüsse, etwaige Änderungsanträge, Stellungnahmen von Sachverständigen (sog. Zuschriften), Vorlagen von Ministerien und die gültigen Gesetzesfassungen.

Die Materialien einer Gesetzesdokumentation sind neben allen anderen Parlamentspapieren des Landtags NRW über die Datenbank der Landtagsdokumentation erschlossen und wieder auffindbar.

Ein Großteil der in der Gesetzesdokumentation kompilierten Dokumente ist auch über das im Internet angebotene Dokumentenarchiv zugänglich.

Die Datenbank und das Dokumentenarchiv sind recherchierbar unter:

<http://www.landtag.nrw.de>

Weitere Auskünfte sind erhältlich unter:

Landtag Nordrhein-Westfalen
Ref. Informationsdienste
Landtagsdokumentation
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf
Tel. 0211-884-2430
Fax 0211-884-3021
Mail landtagsdokumentation@landtag.nrw.de

Landtag Nordrhein-Westfalen
Referat Informationsdienste
Infothek
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf
Tel. 0211-884-2112
Fax 0211-884-3032
Mail infodienste@landtag.nrw.de

Beratungsunterlagen und Protokolle

<u>CDU-Fraktion</u> Gesetzentwurf vom 30.10.2000	Drucksache 13/322	1
<u>Landtag Nordrhein-Westfalen</u> 14. Sitzung am 10.11.2000 1. Lesung zu Drs 13/322	Plenarprotokoll 13/14 S. 1066, 1118	8, 10
<u>Hauptausschuss</u> zu Drs 13/322		
5. Sitzung am 30.11.2000 (nicht öffentlich)	Ausschussprotokoll 13/127 S. V, 11	21, 22
7. Sitzung am 01.02.2001 (öffentlich)	Ausschussprotokoll 13/193 S. II, 10	26, 28
<u>Hauptausschuss</u> Zwischenbericht vom 20.03.2001	Drucksache 13/920	31
<u>Hauptausschuss</u> zu Drs 13/322		
12. Sitzung am 10.05.2001 Öffentliche Anhörung	Ausschussprotokoll 13/297 S. I, 1	33, 34
16. Sitzung am 25.10.2001 (öffentlich)	Ausschussprotokoll 13/393 S. III, 15	67, 68
18. Sitzung am 17.01.2002 (öffentlich)	Ausschussprotokoll 13/466 S. III, 3	71, 72
23. Sitzung am 02.05.2002 (öffentlich)	Ausschussprotokoll 13/570 S. III	77

Landtag Nordrhein-Westfalen

Gesamtverzeichnis der Materialien

Gesetzesdokumentation 13/60

Fundstelle
Angaben zum Dokument

Seite

Hauptausschuss

32. Sitzung am 12.12.2002
(öffentlich)
zu Drs 13/322

Ausschussprotokoll
13/750
S. III, 4, Anlagen

81, 82,
84ff

Hauptausschuss

Beschlussempfehlung und Bericht
vom 12.12.2002

Drucksache
13/3349

91

Landtag Nordrhein-Westfalen

79. Sitzung am 18.12.2002
2. Lesung
zu Drs 13/322

Plenarprotokoll
13/79
S. 7921, 8002

103, 105

Beratungsergebnis

Landtag Nordrhein-Westfalen

Gesetzesausfertigung des
Landtagspräsidenten
vom 18.12.2002

Gesetz
13/60

109

Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Gesetz- und Verordnungsblatt für das
Land Nordrhein-Westfalen
vom 15.01.2003

2003, Nr. 1
S. 1, 6

113, 114

Weitere Materialien

Der Präsident des Landtags

Nordrhein-Westfalen

Nordrhein-Westfalen/Verfassungsgerichtshof

Urteil des Verfassungsgerichtshofes zur
Änderung des Untersuchungsauftrags des
Parlamentarischen Untersuchungs-
ausschusses II (HDO-Untersuchungs-
ausschuss) durch den Landtag Nordrhein-
Westfalen
(VerfGH 16/98 vom 17.10.2000)
vom 26.10.2000

Vorlage
13/213

117

Universität <Berlin, Freie Universität>/
Fachbereich Rechtswissenschaft
Rogall, Klaus
Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung
vom 03.05.2001

Zuschrift
13/594

139

Kretschmer, Gerald
Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung
vom 04.05.2001

Zuschrift
13/599

151

Morlok, Martin
Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung
vom 10.05.2001

Zuschrift
13/609
(Neudruck)

169

Bearbeiterin:
Karola Koal
Düsseldorf, 2006

30.10.2000

Gesetzentwurf

der Fraktion der CDU

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Landtags Nordrhein-Westfalen

A Problem

Der Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen hat in dem verfassungsgerichtlichen Verfahren (VerfGH 16/98) der Mitglieder der CDU-Landtagsfraktion, als Antragssteller, gegen den Landtag, als Antragsgegner, mit Urteil vom 17. Oktober 2000 verkündet, dass der Antragsgegner das Recht der Antragssteller aus Art. 41 Abs. 1 Satz 1 LV NRW dadurch verletzt hat, dass er den Untersuchungsauftrag des von den Antragsstellern beantragten Untersuchungsausschusses II abgeändert und den Untersuchungsausschuss mit dem abgeänderten Untersuchungsauftrag durch seinen Beschluss vom 24. September 1998 eingesetzt hat.

Damit hat der Verfassungsgerichtshof die Mitglieder der CDU-Landtagsfraktion in ihrer Rechtsauffassung bestätigt, dass die Mehrheit des Landtags nicht den von der Opposition beantragten Untersuchungsauftrag abändern kann. Dies, so der Verfassungsgerichtshof, folge aus dem Sinn und Zweck des in Art. 41 LV NRW gewährleisteten Minderheitsrechts auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses.

Der Verfassungsgerichtshof legt in seinem Urteil dar, dass allein der Minderheit im Landtag das Recht zusteht, Teile des Untersuchungsauftrags zu streichen und dem so geänderten Antrag auch stattzugeben.

So führt der Verfassungsgerichtshof aus: "Ob ein Untersuchungsausschuss mit eingeschränktem, verändertem oder neu gefasstem Untersuchungsauftrag eingesetzt werden soll, hat grundsätzlich allein die antragsstellende Minderheit zu entscheiden. Sie muss darüber befinden, ob das mit dem Untersuchungsausschuss von ihr bezweckte Ziel noch erreicht werden kann. Es wäre systemwidrig, würde die Parlamentsmehrheit diese Entscheidung gleichsam in Ausübung des grundsätzlich gegen sie selbst gerichteten Oppositionsrechts treffen."

Datum des Originals: 30.10.2000/Ausgegeben: 31.10.2000

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (02 11) 8 84-24 39, zu beziehen.

Auch die Frage, ob ein für verfassungswidrig gehaltener Teil des Einsetzungsantrags von wesentlicher Bedeutung ist und somit verändert werden kann, ist "aus der Sicht der Minderheit zu bestimmen."

§ 3 Absatz 3 des Gesetzes über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Landtags Nordrhein-Westfalen, nachdem der Landtag, mithin seine Mehrheit, durch Beschluss den Untersuchungsgegenstand verändern kann, ist daher mit dem Urteil des Verfassungsgerichtshofs und seiner Begründung unvereinbar.

Wenn der Verfassungsgerichtshof feststellt, dass der beantragte Untersuchungsausschuss nur dann vom Landtag insgesamt abgelehnt werden kann, wenn er in wesentlichen Teilen verfassungswidrig ist, folgt dies aus der grundsätzlichen Bindung des Landtags, als Teil der gesetzgebenden Gewalt, an die verfassungsmäßige Ordnung.

B Lösung

Erforderlich ist eine Änderung von § 3 Absatz 3 des Gesetzes über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Landtags Nordrhein-Westfalen. Hierdurch wird das Urteil des Verfassungsgerichtshofes in dem Verfahren 16/98, verkündet am 17. Oktober 2000, umgesetzt.

C Alternativen

Keine

D Kosten

Keine

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Landtags Nordrhein-Westfalen

Artikel I

Änderung des Gesetzes über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Landtags Nordrhein-Westfalen

Das Gesetz über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. 1985 S.26), geändert durch Gesetz vom 24. April 1990 (GV. NW. S. 250) wird wie folgt geändert:

§ 3 wird wie folgt geändert:

Absatz 3 erhält folgenden Wortlaut:

“Der im Einsetzungsantrag und im Einsetzungsbeschluss bezeichnete Untersuchungsgegenstand kann durch Beschluss des Landtags nur mit Zustimmung des Antragstellers verändert werden.”

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Gesetz über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Landtags Nordrhein-Westfalen

§ 3 Gegenstand

(1) Im Antrag und im Einsetzungsbeschluss muss der Gegenstand der Untersuchung hinreichend bestimmt sein. Die Untersuchung muss geeignet sein, dem Landtag Grundlagen für eine Beschlussfassung im Rahmen seiner verfassungsmäßigen Zuständigkeit zu vermitteln.

(2) Der Untersuchungsausschuss ist an dem ihm erteilten Auftrag gebunden und zu einer Ausdehnung nicht berechtigt.

(3) Der im Einsetzungsantrag und im Einsetzungsbeschluss bezeichnete Untersuchungsgegenstand kann durch Beschluss des Landtags nur dann verändert werden, wenn der Kern des ursprünglichen Untersuchungsgegenstandes gewahrt bleibt und dadurch keine

wesentliche Verzögerung des Untersuchungsverfahrens zu erwarten ist.

(4) Der Einsetzungsbeschluss soll einen Vorschlag über den im Rahmen des Untersuchungsverfahrens erforderlichen Umfang der personellen Ausstattung des Ausschusses und der Fraktionen enthalten.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Zu Artikel 1

Die Neuregelung dient der Umsetzung des Urteils des Verfassungsgerichtshofs von Nordrhein-Westfalen in dem Verfahren 16/98, verkündet am 17. Oktober 2000. Im Gegensatz zum bisherigen Wortlaut des Gesetzes wird sichergestellt, dass der im Einsetzungsantrag und im Einsetzungsbeschluss bezeichnete Untersuchungsgegenstand nur mit Zustimmung des Antragstellers verändert werden kann. Antragsteller ist derjenige, der den im Einsetzungsantrag und im Einsetzungsbeschluss bezeichneten Untersuchungsgegenstand beantrag hat.

Zu Artikel 2

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Dr. Jürgen Rüttgers
Dr. Hans-Ulrich Klose

und Fraktion



14. Sitzung

Düsseldorf, Freitag, 10. November 2000

Mitteilungen des Präsidenten 1069 A

1 Aktuelle Stunde

Thema: **Personalmaßnahmen im Polizei-
präsidium Bielefeld -
Das Verhalten des Bielefelder Polizei-
präsidenten muss Konsequenzen
haben**

Antrag
der Fraktion der CDU
gemäß § 99 Abs. 2
der Geschäftsordnung 1069 B

Theodor Kruse (CDU) 1069 C
Frank Baranowski (SPD) 1071 C
Horst Engel (F.D.P.) 1073 C
Monika Düker (GRÜNE) 1075 D
Dr. Fritz Behrens,
Innenminister 1077 C
Angelika Gemkow (CDU) 1080 A
Günter Garbrecht (SPD) 1081 D
Joachim Schultz-Tornau (F.D.P.) 1083 D
Barbara Steffens (GRÜNE) 1085 C
Klaus-Dieter Stallmann (CDU) . . 1086 C

**2 Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags
zum Haushaltsplan des Landes Nordrhein-
Westfalen für das Haushaltsjahr 2000 (Nach-
tragshaushaltsgesetz 2000) und zur Änderung
des Gesetzes zur Regelung der Zuweisungen
des Landes Nordrhein-Westfalen an die Ge-
meinden und Gemeindeverbände im Haus-
haltsjahr 2000 und zur Regelung des inter-
kommunalen Ausgleichs der finanziellen Be-
teiligung der Gemeinden am Solidarbeitrag zur
Deutschen Einheit im Haushaltsjahr 2000 und
zur Änderung anderer Vorschriften**

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/150

Beschlussempfehlung und Bericht
des Haushalts- und Finanzausschusses zur
zweiten Lesung
Drucksache 13/330

dritte Lesung 1087 C

Ergebnis 1087 D

**3 Konzept der ehemaligen "Regierungskommis-
sion Bahn" zur Strukturreform der Bahn zügig
umsetzen - Trennung von Netz und Betrieb**

Antrag
der Fraktion der F.D.P.
Drucksache 13/319 1088 A

Jürgen W. Möllemann (F.D.P.) . 1088 A
Gerhard Wirth (SPD) 1089 A
Gerhard Wächter (CDU) 1090 B
Peter Eichenseher (GRÜNE) . . 1091 D
1097 C

Ernst Schwanhold, Minister für
Wirtschaft und Mittelstand,
Energie und Verkehr 1093 C
Marianne Thomann-Stahl (F.D.P.) 1096 B

Ergebnis 1097 D

**4 Fernverkehrstunnel Ruhrgebiet
(Unterirdische Ost-West-Trasse für das Ruhr-
gebiet)**

Antrag
der Fraktion der F.D.P.
Drucksache 13/302 1098 A

Christof Rasche (F.D.P.) 1098 A
Heinz Wirtz (SPD) 1100 A
Günter Langen (CDU) 1102 C
Oliver Keymis (GRÜNE) 1104 D

Ernst Schwanhold, Minister für
Wirtschaft und Mittelstand,
Energie und Verkehr 1107 A
Ergebnis 1109 B

**5 Vom Metrorapid zum Transrapid-Kreuz
Rhein-Ruhr**

Antrag
der Fraktion der F.D.P.
Drucksache 13/325 1109 B

Dietmar Brockes (F.D.P.) 1109 C
Gerhard Wirth (SPD) 1110 B
Heinz Hardt (CDU) 1111 C
Peter Eichenseher (GRÜNE) . . . 1114 A
1117 D

Ernst Schwanhold, Minister für
Wirtschaft und Mittelstand,
Energie und Verkehr 1115 A
Ergebnis 1118 B

**6 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die
Einsetzung und das Verfahren von Untersu-
chungsausschüssen des Landtags Nordrhein-
Westfalen**

Gesetzentwurf
der Fraktion der CDU
Drucksache 13/322

erste Lesung 1118 C

Dr. Hans-Ulrich Klose (CDU) . . . 1118 C
Dorothee Danner (SPD) 1120 D
Marianne Thomann-Stahl (F.D.P.) 1122 C
Johannes Remmel (GRÜNE) . . . 1123 A

Ergebnis 1124 B

Nächste Sitzung 1124 B

Entschuldigt waren für den 10.11.2000:

Regierung:	Wolfgang Clement, Ministerpräsident	
	Bärbel Höhn, Ministerin für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	
	Detlev Samland, Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten	
	Harald Schartau, Minister für Arbeit und Soziales, Qualifikation und Technologie	
SPD:	Brigitte Speth	
CDU:	Hannelore Brüning Ursula Doppmeier Maria-Theresia Kastner Norbert Post Dr. Annemarie Schraps	(nachmittags)
GRÜNE:	Sybille Haußmann Ute Koczy Sylvia Löhrmann Edith Müller	(nachmittags) (nachmittags)

(Peter Eichenseher [GRÜNE])

- (A) Seite Empfindlichkeiten gibt, weil bei der Machbarkeitsstudie noch manches auf sehr wackeligen Beinen steht. Das werden wir aber im Ausschuss ernsthaft diskutieren. Ich unterstütze Sie ausdrücklich darin, dass Sie den Metrorapid im demokratischen Verfahren planen und zur Diskussion stellen wollen und dass es keine Möglichkeit gibt

(Jan Söffing [F.D.P.]: Nehmen Sie die Aussage jetzt zurück oder nicht?)

- weder im Ruhrgebiet noch in anderen Regionen Deutschlands -, Technologien in einer Form durchzuführen, die entweder nur Subventionswettbewerb sind oder die an demokratischen Planungsinstrumenten, die wir zur Verfügung haben, vorbeigehen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Deswegen: Im Verkehrsausschuss werden wir natürlich über Ihren Antrag weiter debattieren. Er wird dort mit Sicherheit abgelehnt werden, und der Metrorapid wird, wie es sich gehört, in einer Machbarkeitsstudie untersucht werden.

(Beifall bei den GRÜNEN - Jan Söffing [F.D.P.]: Keine Entschuldigung!)

(B)

Präsident Ulrich Schmidt: Schönen Dank, Kollege Eichenseher. - Weitere Wortmeldungen stelle ich nicht fest. Ich **schließe die Beratung.**

Wir kommen zur **Abstimmung**. Die antragstellende Fraktion hat beantragt, den **Antrag Drucksache 13/325** an den **Verkehrsausschuss** zu **überweisen**. Die abschließende Beratung und Abstimmung soll dort in öffentlicher Sitzung erfolgen. Wer ist für diese Empfehlung? - Gegenprobe! - Stimmenthaltungen? - Das ist nicht der Fall. Wir haben dieser Überweisungsempfehlung einstimmig **zugestimmt**.

Ich rufe auf:

- 6 **Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Landtags Nordrhein-Westfalen** (C)

Gesetzentwurf
der Fraktion der CDU
Drucksache 13/322

erste Lesung

Zur **Einbringung** des Gesetzentwurfs erteile ich für die antragstellende Fraktion dem Abgeordneten Dr. Klose das Wort.

Dr. Hans-Ulrich Klose (CDU): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Verfassungsgerichtshof unseres Landes hat durch Urteil vom 17. Oktober 2000 eine Entscheidung getroffen, die für den Landtag Nordrhein-Westfalen und darüber hinaus für das Verfassungsrecht und das Parlamentsrecht von großer Bedeutung ist. Er hat festgestellt, dass das Recht der Antragsteller - das waren die Abgeordneten der CDU-Landtagsfraktion - aus Art. 41 Abs. 1 Satz 1 der Landesverfassung verletzt worden ist. (D)

Dem lag der Antrag auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses mit dem entsprechenden Untersuchungsauftrag vom September 1998 zugrunde. Der Antrag enthielt einen Katalog von Untersuchungsgegenständen. Er wurde in wesentlichen Teilen von der Mehrheit hier im Hause, der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, abgeändert und dann in der geänderten Fassung mit Mehrheit beschlossen. Die CDU-Fraktion hat das Organstreitverfahren eingeleitet. Es ist jetzt durch die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs zum Abschluss gekommen.

Der Verfassungsgerichtshof hat in seiner Begründung festgestellt, dass der Landtag berechtigt und auch verpflichtet ist zu prüfen, ob ein solcher Antrag verfassungsgemäß oder verfassungswidrig ist. Sollte die Mehrheit zu der Überzeugung kommen, dass er verfassungswidrig ist, hat sie das Recht, diesen insgesamt, aber nicht teilweise ab

(Dr. Hans-Ulrich Klose [CDU])

- (A) zulehnen. Damit soll - so hat es der Verfassungsgerichtshof in seiner Entscheidung zum Ausdruck gebracht - jeder Manipulation der schutzwürdigen Minderheit im Hause durch die Mehrheit der Boden entzogen werden.

In dogmatischer Klarheit hat der Verfassungsgerichtshof erklärt, dass das Untersuchungsverfahren von so hohem Rang sei, weil es das Kontrollrecht des Landtags insgesamt gegenüber Regierung und Verwaltung im Lande schütze. Aber in der Verfassungswirklichkeit wird dieses Untersuchungs-, Prüfungs- und Kontrollrecht eben nicht durch die Mehrheit wahrgenommen, sondern in aller Regel durch die Opposition, eben durch die geschützte Minderheit, und dieses Recht darf nicht beeinträchtigt werden.

Ich halte diese Feststellung, die zum tragenden Gedanken der Entscheidung geworden ist, für so wesentlich, dass sie uns wirklich Veranlassung zur weiteren Prüfung der verfassungsrechtlichen bzw. gesetzlichen Situation gibt. Der Verfassungsgerichtshof hat ausdrücklich darauf hingewiesen: Das Spannungs- und Kontrollverhältnis besteht in der Regel nicht zwischen Regierung und Parlament, sondern zwischen der Regierung und der sie tragenden Parlamentsmehrheit einerseits und der Opposition andererseits. Dies darf nicht im Geringsten beeinträchtigt werden.

(B)

(Beifall bei CDU und F.D.P.)

Ich habe mich gewundert - da diese Entscheidung so unmissverständlich zugunsten der antragstellenden Abgeordneten der CDU-Fraktion ausgegangen ist -, dass Sie, sehr verehrter Herr Kollege Moron, in einer Pressemitteilung vom 17. Oktober 2000 betont haben, dass der Verfassungsgerichtshof der Mehrheit des Landtags bescheinigt hat, berechtigt und verpflichtet zu sein, die rechtliche Zulässigkeit eines Untersuchungsauftrags zu prüfen.

Dagegen ist sicherlich nichts einzuwenden. Aber es heißt weiter:

"Dieses Recht stärkt die Mehrheit im Parlament und beeinträchtigt die Minderheit in einem Maße, wie wir es nicht erwartet haben."

(Edgar Moron [SPD]: Genauso ist es!)

Nun halte ich Ihnen zugute, dass Sie die Urteilsbegründung nicht kennen konnten. Zumindest ist es eine sehr fahrlässige Betrachtungsweise, wenn

man sich zu einem solchen Urteil am Tag der Urteilsverkündung äußert.

(C)

(Beifall bei CDU und F.D.P.)

Im Grunde genommen muss man - wie es jetzt für jedermann nachlesbar ist - zu der Feststellung gelangen, dass dies völlig verfehlt war und dass hierdurch in der Öffentlichkeit ein falscher Eindruck entstehen konnte.

(Edgar Moron [SPD]: Sie müssen einmal die Begründung richtig lesen!)

- Entschuldigen Sie bitte! Ich habe den Vorteil gehabt, auch die mündliche Begründung des Präsidenten gehört zu haben.

(Edgar Moron [SPD]: Nein, die schriftliche!)

Von Ihnen war ja niemand da.

(Edgar Moron [SPD]: Doch!)

Zweitens habe ich mir natürlich auch das Urteil sehr genau angesehen. Ich sage noch einmal: Es lässt an Klarheit, Gründlichkeit und Gewissenhaftigkeit nichts zu wünschen übrig.

Angesichts der Auffassung, die Sie vertreten haben, ergibt sich für uns Handlungsbedarf. Es muss nämlich geklärt werden, ob die jetzige Regelung in § 3 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen der vom Verfassungsgerichtshof vertretenen Rechtsauffassung entspricht. Wir sagen dazu: Nein. Hier muss Klarheit geschaffen werden. Aus diesem Grunde haben wir den Entwurf einer Gesetzesänderung vorgelegt. Gegenüber der jetzigen Fassung soll es heißen:

(D)

"Der im Einsetzungsantrag und im Einsetzungsbeschluss bezeichnete Untersuchungsgegenstand kann durch Beschluss des Landtags nur mit Zustimmung des Antragstellers verändert werden."

Das entspricht der klaren Aussage des Verfassungsgerichtshofs, der ausdrücklich der Minderheit, der verfassungsrechtlich und gesetzlich geschützten Minderheit die Handlungsprerogative überlässt, die sie auch nur ausüben kann, wenn sie das Kontrollrecht wirklich und konsequent wahrnimmt.

(Dr. Hans-Ulrich Klose [CDU])

- (A) Selbst wenn man zu der Überlegung kommt, das ließe sich mit der alten Fassung in Einklang bringen - da geht es ja nur darum, dass der Kern des ursprünglichen Untersuchungsgegenstandes gewahrt bleiben muss; der VGH sagt jedoch, dass er in wesentlichen Teilen nicht geändert werden darf -, muss ich Ihnen sagen, dass im Interesse Ihrer Erklärung und des in der Öffentlichkeit entstandenen Eindrucks eine Klarstellung im Gesetz zwingend geboten ist. Dies soll mit der von uns vorgelegten Fassung auch erreicht werden.

Meine Damen und Herren! Die Frage, die sich für mich in diesem Zusammenhang anschließt, ist, ob Sie sich eigentlich einmal Gedanken darüber gemacht haben, ob Ihr Verhältnis zur Landesverfassung und Ihr Verfassungsverständnis nicht einer Korrektur bedarf.

(Beifall bei CDU und F.D.P.)

In den letzten knapp zwei Jahren haben die Landesregierung und die sie tragenden Mehrheitsparteien bei insgesamt vier Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof eine Niederlage einstecken müssen.

- (B) Ich erinnere an die Zusammenlegung des Innen- und des Justizministeriums. Im Februar 1999 gab es eine eindeutige Absage des Verfassungsgerichtshofes.

Ich erinnere an den ähnlich gelagerten Vorgang, der auch Gegenstand einer Klage geworden ist, nämlich die Abstimmung über Entschließungsanträge der Opposition. Auch da mussten Sie im Juni 1999 eine Niederlage einstecken.

Sie mussten sich dann in der Frage der Fünfprozentklausel im Kommunalwahlrecht im Juli 1999 korrigieren.

Nun erfolgt das vierte Mal eine klare, eindeutige Urteilsverkündung des Verfassungsgerichtshofs, bei der es jetzt allerdings um den Kern des Parlamentsrechtes geht, wiederum mit einer klaren Verurteilung Ihrer politischen Haltung.

Muss das denn nicht Ihnen - und allen anderen, die sich mit solchen Fragen beschäftigen - zu denken geben, ob Sie Ihr Verfassungsverständnis nach vier für Sie negativen Entscheidungen nicht überprüfen und ändern müssen?

(Beifall bei CDU und F.D.P.)

- (C) Es kann auch nicht in Ihrem Interesse liegen, dass der Eindruck entsteht, dass die Nichtbeachtung der Verfassung bis hin zum Verfassungsbruch zur politischen Regel wird. Das liegt nicht im Interesse des gesamten Parlaments und auch nicht im Interesse der sozialdemokratischen Fraktion bzw. Partei, deren Geschichte ja eindeutige ruhmreiche Beispiele aufweist, wenn ich an die Abstimmung über das Reichsermächtigungsgesetz 1933 denke. In dieser Tradition sollte man bleiben.

Was Sie angeht, meine Damen und Herren von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen: Sie sind ja einmal angetreten, um in besonderem Maße die Rechte der Bürger und der Parlamente zu wahren. Auch Ihnen würde ich empfehlen, zu den Gründen Ihres politischen Anfangs zurückzukehren.

(Beifall bei der CDU)

Wir möchten nicht - das sage ich für meine Fraktion -, dass jeder Vorgang, der in die politische und rechtliche Machtausübung der Regierungsparteien fällt, immer erst durch den Verfassungsgerichtshof die dann gebotene Korrektur erfährt. Das bekommt dem Ansehen des Parlamentes nicht.

- (D) Deshalb bitte ich Sie, der Überweisung unseres Antrags an den Hauptausschuss und möglicherweise an den Innenausschuss zuzustimmen, und ich bitte Sie dann auch um Zustimmung. Ich glaube, wir würden damit unserem Parlament einen großen Dienst erweisen. Ich glaube auch, dass in anderen Ländern ein dringendes Interesse besteht, dass wir die parlamentsrechtliche Entwicklung, die wir in Nordrhein-Westfalen vor uns haben, tatsächlich auch vollziehen.

(Beifall bei CDU und F.D.P.)

Präsident Ulrich Schmidt: Vielen Dank, Herr Dr. Klose. - Es spricht Frau Kollegin Danner, SPD-Fraktion.

Dorothee Danner (SPD)*: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Beurteilung von Herrn Dr. Klose erinnert mich an ein geflügeltes Wort. Man sagt: zwei Juristen, sechs Meinungen.

(Zurufe von der CDU)

(Dorothee Danner [SPD])

- (A) Man kann sicherlich auch bei der Beurteilung dieses Gerichtsurteils unterschiedlicher Meinung sein. Was mich etwas merkwürdig stimmt, ist Ihr Vergleich des Landtags Nordrhein-Westfalen mit einem Gericht aus einem anderen Regime. Das fand ich nicht ganz gelungen.

Der vorliegende Gesetzentwurf der CDU-Fraktion will laut eigenem Bekunden jetzt unmittelbar das Urteil des Landesverfassungsgerichtshofs vom 17. Oktober 2000 umsetzen. Dabei geht die CDU wieder einmal sehr voreilig und nicht präzise genug vor. Die Tinte ist noch nicht trocken, und Sie bringen einen Gesetzentwurf ein, der nur eine ganz kleine Facette betrifft.

Ich möchte zunächst auf die inhaltliche Auswertung eingehen. Dabei beziehe ich mich auf die geplanten Änderungen und die von der CDU vorgenommene inhaltliche Auswertung des Urteils, die ich nicht teilen kann. Zum anderen beziehe ich mich auf den Umfang der vorgenannten Änderungen des Untersuchungsausschussgesetzes.

Herr Dr. Klose, worum geht es eigentlich in dem Urteil? - Es geht um das Verhältnis zwischen Mehrheit und Minderheit im Landtag. Es geht um die Rechtsposition im Zusammenhang mit der Bestimmung von Untersuchungsgegenständen bei der Einsetzung von Untersuchungsausschüssen.

- (B)

Der Verfassungsgerichtshof hat in der Tat - da gebe ich Ihnen Recht - entschieden, dass der Landtag den Antragsteller in seinem Recht nach Art. 41 Abs. 1 Satz 1 der Landesverfassung verletzt hat, indem er den von den Antragstellern beantragten Untersuchungsausschuss II mit einem geänderten Untersuchungsauftrag eingesetzt hat. Welche Schlussfolgerungen daraus zu ziehen sind, hat er allerdings offen gelassen.

Die Antragsteller in jenem Verfahren ziehen den Schluss mit dem vorgelegten Gesetzentwurf und wollen ausschließlich den § 3 Abs. 3 über den Gegenstand des Untersuchungsausschusses ändern. Die CDU entnimmt dem Urteil die Schlussfolgerung, dass der im Einsetzungsantrag und im Einsetzungsbeschluss bezeichnete Untersuchungsgegenstand durch Beschluss des Landtags nur mit Zustimmung der Antragsteller verändert werden könne. Eine solche eingeschränkte Aussage ist der Urteilsbegründung nicht zu entnehmen. Vielmehr hat der Verfassungsgerichtshof dem Landtag attestiert, dass ihm ein Prüfungsrecht und eine Prüfungspflicht bei der Einsetzung

- (C) von Untersuchungsausschüssen zustehen. Dies ist eine Aussage, die die Position der Mehrheitsfraktion zusätzlich erst einmal stärkt. Das muss man auch ganz deutlich erwähnen.

Der Urteilsbegründung ist zu entnehmen, dass der Landtag nicht berechtigt ist, die für verfassungswidrig gehaltenen Teile durch ausdrückliche oder weniger ausdrückliche Änderungsbeschlüsse aus dem Minderheitsantrag zu streichen und dem geänderten Antrag dann stattzugeben. Dieses Recht steht nur der Minderheit zu. Diesen Hinweis des Gerichtes akzeptiert der Landtag Nordrhein-Westfalen selbstverständlich.

Allerdings hat der Verfassungsgerichtshof auch ausgeführt, dass das Minderheitenrecht nicht absolut ist. Es wird dann nicht verletzt, wenn die Ablehnung eines Antrags im Ganzen erfolgt, weil dessen wesentlichen Teil die Mehrheit für unzulässig erachtet.

Eine weitere von der CDU-Fraktion vernachlässigte Einschränkung hat der Verfassungsgerichtshof auch noch gemacht. Danach wird in das Recht der Minderheit dann nicht unzulässig eingegriffen, wenn die von der Mehrheit für verfassungswidrig gehaltenen Teile nur von untergeordneter Bedeutung sind und der Einsetzungsantrag durch deren Streichung nicht erheblich geändert wird. Ob dies der Fall ist, entscheidet sich nach der Urteilsbegründung vom Standpunkt der Minderheit aus. Dies ist eine entscheidende Einschränkung des Verfassungsgerichtshofes, die im Gesetzentwurf der CDU-Fraktion keine Berücksichtigung findet. Daher ist die vorgeschlagene Änderung des § 3 Abs. 3 in ihrer Pauschalisierung nicht eine präzise Schlussfolgerung des Urteils des Verfassungsgerichtshofs.

- (D)

Bereits der bisher geltende Text des § 3 Abs. 3 zum Gegenstand von Untersuchungen enthält eine Bedingung, unter der der im Einsetzungsantrag und der im Einsetzungsbeschluss bezeichnete Untersuchungsgegenstand durch Beschluss des Landtags geändert werden kann, und zwar wörtlich:

"Die Änderung ist zulässig, wenn der Kern des ursprünglichen Untersuchungsgegenstandes gewahrt bleibt und dadurch keine wesentliche Verzögerung des Untersuchungsverfahrens zu erwarten ist."

(Dorothee Danner [SPD])

- (A) Diese geltende Formulierung des Gesetzes wird von der Urteilsausführung gedeckt, wenn dort auch nicht die Formulierung "Wahrung des Kerns des ursprünglichen Untersuchungsgegenstandes" verwendet wird. Der Wesentlichkeitsgedanke der beiden Formulierungen, sowohl des Gesetzes als auch der Urteilsbegründung, sind beiden gemein. Das Urteil geht jedoch insofern weiter, als es die Sicht der Minderheit als maßgeblichen Betrachtungsstandpunkt ansieht. Ob eine solche Klarstellung im Gesetz bezüglich des Bewertungsstandpunktes einer Gesetzesänderung bedarf, mag kontrovers beurteilt werden. Ich halte sie zum jetzigen Zeitpunkt für nicht geboten.

Was also die Auswertung des Urteils betrifft, geht der Gesetzentwurf der CDU-Fraktion angesichts der erfolgten Absolutierung über die Maßgaben des Urteils hinaus. Die bisherige gesetzliche Regelung entspricht den Wertungen des Verfassungsgerichtshofs hinsichtlich der Wahrung des Minderheitenrechts bei Abänderungen. Dass der Standpunkt des Antragstellers maßgeblich sein soll, ist eine Aussage, derentwegen eine Gesetzesänderung nicht geboten ist. Diesbezüglich dürfte ein Konsens darüber bestehen, dass das Urteil über den konkreten Sachverhalt hinaus vom Landtag selbstverständlich respektiert wird.

- (B) Ich habe eingangs darauf hingewiesen, dass der Gesetzentwurf voreilig eingebracht worden sei. So beziehe ich mich im Weiteren auch auf den Umstand, dass Sie von der CDU-Fraktion offensichtlich eine einzige Änderung vornehmen wollen. Die Koalitionsfraktionen beabsichtigen aber eine gesamte Überarbeitung des fraglichen Gesetzes. Angesichts eines solchen Vorhabens halte ich nichts davon, eine Mehrfachüberarbeitung zu unterschiedlichen Anlässen vorzunehmen. Die Überarbeitung wollen wir gemeinsam fraktionsübergreifend in Angriff nehmen. Insoweit erwarte ich von Ihnen allen hier im Parlament Mitarbeit und Engagement; denn ich denke, jeder aus jeder Fraktion kann hier seine Erfahrungen aus den Untersuchungsausschüssen einbringen.

Wir werden selbstverständlich der Überweisung zustimmen. Aber wir möchten dieses Thema gerne in der ganzen Breite beraten. - Ich danke Ihnen.

(Beifall bei SPD und GRÜNEN)

Präsident Ulrich Schmidt: Vielen Dank, Frau Danner. - Für die F.D.P.-Fraktion hat Frau Kollegin Thomann-Stahl das Wort.

Marianne Thomann-Stahl (F.D.P.): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Bei dem Gesetzentwurf der CDU handelt es sich im Grunde nur um die Umsetzung der Kernaussagen des Urteils des Verfassungsgerichtshofs. Er wird durch die vorgeschlagene Änderung des § 3 Abs. 3 des Gesetzes über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Landtags Nordrhein-Westfalen dem Minderheitenrecht auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses und auf Festlegung dessen Auftrags gerecht und hat klarstellenden Charakter.

Man kann sicherlich über die eine oder andere Formulierung streiten, ich denke aber, sie trifft den Kernpunkt. Sie ist so, wie es erforderlich ist, nämlich schlicht, und lässt weiterhin Änderungen des Untersuchungsauftrages zu, aber eben unter den neuen einschränkenden Bedingungen, dass die Minderheiten geschützt werden, d. h., dass der Untersuchungsgegenstand nur geändert werden kann mit Zustimmung der Minderheit.

Wir werden sicherlich im weiteren Verfahren noch einiges zu beraten haben. Wir haben gerade gehört, dass die SPD eine große Überarbeitung dieses Gesetzes will. Ich hoffe nicht, dass dies so viel Zeit in Anspruch nehmen wird, dass dann in nächster Zeit das Gesetz nicht mehr handhabbar sein wird, weil wir möglicherweise auch in dieser Legislaturperiode mit Untersuchungsausschüssen rechnen müssen.

Wir müssen ebenfalls darauf achten, dass in Zukunft auch im Verfahren des Untersuchungsausschusses die Minderheitenrechte beachtet werden, beispielsweise bei der Eingrenzung von Beweisthemen oder bei der Benennung der Reihenfolge der Zeugen. Wir werden hier sicherlich noch über einige Aspekte zu debattieren haben. Man muss auch überlegen, ob man Sanktionsmechanismen für Mitglieder des Untersuchungsausschusses einführt, die die Beweiswürdigung direkt nach Ende einer Sitzung in die laufenden Fernsehkameras vornehmen usw.

Wir werden diesem Gesetzentwurf große Aufmerksamkeit widmen müssen. Er wird unsere Arbeit maßgeblich bestimmen. Wir sollten so

(Marianne Thomann-Stahl [F.D.P.]

- (A) schnell wie möglich dann auch zu einem Abschluss der Beratungen kommen. - Vielen Dank.

(Beifall bei F.D.P. und CDU)

Präsident Ulrich Schmidt: Danke, Frau Thomann-Stahl. - Das Wort hat der Kollege Rimmel von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen.

Johannes Rimmel (GRÜNE): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Auch ich möchte kurz für meine Fraktion unterstreichen, dass wir die verfassungsrechtlich garantierten Minderheitenrechte schützen und ausbauen wollen und dass natürlich nicht die Kontrollrechte der Opposition zur Debatte stehen. Das sind Selbstverständlichkeiten. Eigentlich müsste man sie nicht erwähnen.

Die jetzt von der CDU vorgelegte Klarstellung im Gesetz scheint unserer Auffassung nach geboten, nachdem das Verfassungsgericht entschieden hat. Allerdings wartet darauf nicht nur der Landtag von Nordrhein-Westfalen, sondern darauf warten, wie wir vernommen haben, auch andere Parlamente; so z. B. wartet die Opposition in Hessen auf solche Klarstellungen, die wohl mit ähnlichen Problemen zu kämpfen hat. Insofern ist es in der Tat geboten, diese Formulierungen entsprechend dem Urteil zu konkretisieren.

(B)

Ich bin aber Frau Thomann-Stahl dankbar, dass sie genauso wie die Kollegin der SPD dargestellt hat, dass es an dem Untersuchungsausschussgesetz weitere Veränderungen geben muss. Wir sind der Auffassung, dass die Frage der öffentlichen Stellungnahmen vor Abschluss der Beweisaufnahme geregelt werden muss. So kann es nicht weitergehen. Wir meinen auch, dass es, wenn wir die Arbeit des Ausschusses zur Flugaffäre betrachten, zur Stringenz der Sitzungsführung zumindest Regelungsbedarf gibt.

Wir werden weiter darüber reden müssen, wie es im Spannungsverhältnis zwischen dem Untersuchungsausschussrecht einerseits und dem Strafverfahrensrecht andererseits aussieht. Ich glaube, dass es hierzu einiger Klarstellungen bedarf.

Insofern ist die Frage der Umsetzung des Verfassungsgerichtsurteils ein Aspekt unter vielen. Wir

würden uns freuen, wenn wir in der Ausschussberatung das Spektrum erweitern könnten.

(C)

Wir haben auch vernommen, dass auf der Ebene des Bundes über eine Änderung des dortigen Gesetzes nachgedacht wird. Vielleicht könnten wir insoweit eine Analogie herstellen.

Ich möchte noch darauf hinweisen - insofern weicht meine Einschätzung des Urteils von der ab, die Herr Klose vorgetragen hat -, dass das Verfassungsgericht nicht nur festgestellt hat, die Minderheit sei in ihrem Recht verletzt worden, sondern es hat auch festgestellt, dass der Landtag berechtigt und verpflichtet war zu prüfen, ob der Antrag der Antragsteller auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses rechtlich zulässig war. Die Mehrheit hat das Recht zu prüfen, ob der Antrag rechtlich zulässig ist. Darüber hinaus hat der Landtag die Befugnis, einen Antrag der Minderheit abzulehnen, wenn die angestrebte Untersuchung im Ganzen oder in wesentlichen Teilen unzulässig ist.

Hier wird also der Hinweis darauf gegeben, dass der Landtag als Ganzes Träger des Untersuchungsauftrages ist. Insofern hat die damalige Landtagsmehrheit den Fehler gemacht, den Antrag nicht als Ganzes abzulehnen, sondern ihn in Teilen zu verändern. Das hätte aber möglicherweise dazu geführt, dass Sie dann auch den Weg zur Klärung vor dem Verfassungsgericht gesucht hätten.

(D)

Deshalb müssen wir uns hier nicht nur über § 3 Abs. 3 unterhalten, den Sie verändern wollen, sondern auch über den § 3 Abs. 1. Das war nämlich der Ausgangspunkt unserer Überlegungen. Darin steht geschrieben, dass der Untersuchungsgegenstand hinreichend bestimmt sein muss. Das ist die Formulierung, worüber wir streiten. Das betrifft nicht die Frage der Verletzung von Kontrollrechten der Opposition, sondern es geht darum, wie gewährleistet werden kann, dass der Untersuchungsgegenstand hinreichend konkret beschrieben wird, und wie das insgesamt durch den Landtag zu prüfen ist.

Unserer Meinung nach war damals der Antragsgegenstand nicht hinreichend bestimmt. Es ist nicht Aufgabe eines Untersuchungsausschusses, ein ganzes Politikfeld in den Blick zu nehmen, um dadurch - in der Folge ist dieses zumindest zu vermuten - die Regierungsarbeit insgesamt zu untersuchen und möglicherweise auch zu behin-

(Johannes Remmel [GRÜNE])

(A) dern. Das kann nicht Gegenstand eines Untersuchungsausschusses sein. Ich meine, das kann auch nicht das Interesse der Opposition sein.

Deshalb bin ich der Auffassung, dass nicht nur § 3 Abs. 3, sondern auch die hinreichende Bestimmung und die Frage geklärt werden muss, wie das im Parlament entsprechend beraten werden kann.

Daher ist die Verfassungsgerichtsentscheidung richtig, wenn sie einerseits die Verletzung der Rechte bestätigt, andererseits nicht anzweifelt, dass der Landtag die Zulässigkeit eines entsprechenden Begehrens prüfen kann.

Ich freue mich auf die Debatte im Ausschuss und hoffe, dass wir zu einer Stärkung der Rechte der Opposition und der Minderheiten kommen und das Untersuchungsausschussgesetz entsprechend konkretisieren können. - Vielen Dank.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Präsident Ulrich Schmidt: Danke schön, Kollege Remmel. - Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich schließe die Beratung des Tagesordnungspunktes 6.

B)

Wir **stimmen ab**. Die Empfehlung des Ältestenrates lautet auf **Überweisung des Gesetzentwurfes Drucksache 13/322 an den Hauptausschuss**. Wer dafür ist, den bitte ich um das Händzeichen. - Danke sehr. Die Gegenprobe! - Stimmenthaltungen? - Das ist nicht der Fall. Damit ist der Gesetzentwurf einstimmig an den Hauptausschuss überwiesen und die Empfehlung **angenommen**.

Damit, meine Kolleginnen und Kollegen, sind wir am Ende der heutigen Beratung. Ich berufe das **nächste Plenum** für den 29. November 2000 ein, und zwar u. a. zur Einbringung des Haushaltsgesetzentwurfes 2001.

Ich wünsche Ihnen einen schönen Nachmittag, (C)
eine gute Heimfahrt und schließe die Sitzung.

Schluss: 14.02 Uhr

*) Vom Redner bzw. der Rednerin nicht überprüft
(§ 105 GeschO)

Dieser Vermerk gilt für alle in diesem Plenarprotokoll so gekennzeichneten Redner und Rednerinnen.

(D)

14. November 2000/Ausgegeben: 17. November 2000

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (02 11) 8 84-24 39, zu beziehen.



Hauptausschuss

5. Sitzung (nichtöffentlich)

30. November 2000

Düsseldorf - Haus des Landtags

10.30 Uhr bis 12.05 Uhr

Vorsitz: Edgar Moron (SPD)

Stenograf: Otto Schrader

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

Seite

1 **Geschäftsordnung des Landtags Nordrhein-Westfalen**

Antrag
der Fraktion der SPD,
der Fraktion der CDU,
der Fraktion der F.D.P. und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 13/1
Vorlage 13/106

-

Siehe dazu die Beschlussempfehlung und den Bericht des Hauptausschusses Drucksache 13/435.

(Kein Diskussionsprotokoll)

2 **Gesetz zum Fünften Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Fünfter Rundfunkänderungsstaatsvertrag)**

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/176
Vorlage 13/234

2

Der Ausschuss stimmt dem Staatsvertrag mit den Stimmen von SPD, CDU und Grünen gegen die Stimmen der F.D.P. zu.

3 Staatsvertrag zwischen dem Land Sachsen-Anhalt und dem Land Nordrhein-Westfalen über die Zugehörigkeit der Wirtschaftsprüferinnen und der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüferinnen und Buchprüfer des Landes Sachsen-Anhalt zum Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Land Nordrhein-Westfalen

Antrag
der Landesregierung
auf Zustimmung zu einem Staatsvertrag
gemäß Artikel 66 Satz 2
der Landesverfassung
Drucksache 13/257

Der Ausschuss stimmt dem Staatsvertrag einstimmig zu.

(Kein Diskussionsprotokoll)

4 Staatsvertrag zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und dem Land Nordrhein-Westfalen über die Zugehörigkeit der Wirtschaftsprüferinnen und der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüferinnen und Buchprüfer des Landes Mecklenburg-Vorpommern zum Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Land Nordrhein-Westfalen

Antrag
der Landesregierung
auf Zustimmung zu einem Staatsvertrag
gemäß Artikel 66 Satz 2
der Landesverfassung
Drucksache 13/258

Der Ausschuss stimmt dem Staatsvertrag einstimmig zu.

(Kein Diskussionsprotokoll)

5 Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Nordrhein-Westfalen über die Zugehörigkeit der Wirtschaftsprüferinnen und der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüferinnen und Buchprüfer der Freien und Hansestadt Hamburg zum Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Land Nordrhein-Westfalen

Antrag
der Landesregierung
auf Zustimmung zu einem Staatsvertrag
gemäß Artikel 66 Satz 2
der Landesverfassung
Drucksache 13/259

-

Der Ausschuss stimmt dem Staatsvertrag einstimmig zu.

(Kein Diskussionsprotokoll)

6 Abschlussbericht der unabhängigen Kommission zur Neuordnung der Bezüge von Mitgliedern der Landesregierungen in Bayern und Nordrhein-Westfalen

Vorlage 13/158

4

- Bericht der Landesregierung

- Aussprache

7 Stand der Bemühungen um die Bundesstadt Bonn als UN-Standort

10

Der Chef der Staatskanzlei gibt dazu einen Bericht zu Protokoll und beantwortet eine Frage der CDU-Fraktion.

8 Mehr Demokratie wagen - Für Transparenz und Bürgernähe

Antrag
der Fraktion der CDU
Drucksache 13/25

Der Sprecher der CDU-Fraktion stellt fest, der Antrag habe sein Ziel, die Gesetzgebung auf verschiedenen Gebieten in Gang zu setzen, erreicht und könne deshalb für erledigt erklärt werden.

Der Ausschuss erklärt den Antrag daraufhin einstimmig für erledigt.

(Kein Diskussionsprotokoll)

9 Gesetz zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen und des Gesetzes über das Verfahren bei Volksbegehren und Volksentscheid

Gesetzentwurf
der Fraktion der CDU
Drucksache 13/187
Vorlage 13/215
Zuschrift 13/170

Der Ausschuss kommt einvernehmlich überein, die bereits beschlossene Anhörung am 8. März 2001, 10.00 Uhr, durchzuführen.

Der Vorsitzende bittet die Fraktionen, bis zum 8. Dezember den von ihnen gewünschten Teilnehmerkreis dem Ausschussekretariat bekannt zu geben. Falls dann noch Unstimmigkeiten bestehen, soll in der Folgewoche ein Obleutegespräch durchgeführt werden.

(Kein Diskussionsprotokoll)

10 Gesetz zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Fraktion der CDU
Drucksache 13/288

In Verbindung damit:

**Gesetz zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen -
Verankerung des Tierschutzes in der Landesverfassung**

Gesetzentwurf
der Fraktion der F.D.P.
Drucksache 13/326
Vorlage 13/235

Im Ausschuss besteht Konsens, dass zum Thema "Verankerung des Tierschutzes in der Landesverfassung" eine Anhörung durchgeführt werden soll. Über die Modalitäten soll aber erst entschieden werden, wenn auch der entsprechende Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen an den Hauptausschuss überwiesen ist.

Der Vorsitzende bittet die Fraktionen, sich hinsichtlich eines Termins mit den mitberatenden Ausschüssen ins Benehmen zu setzen und dafür nach Möglichkeit keinen der bereits festgelegten Sitzungstermine des Hauptausschusses zu wählen.

(Kein Diskussionsprotokoll)

**11 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Einsetzung und das Verfahren
von Untersuchungsausschüssen des Landtags Nordrhein-Westfalen**

Gesetzentwurf
der Fraktion der CDU
Drucksache 13/322

11

Der Ausschuss kommt überein, heute keine Entscheidung über den Gesetzentwurf herbeizuführen und ihn wieder auf die Tagesordnung zu setzen.

12 Verfassungsschutzbericht (Zwischenbericht) des Landes Nordrhein-Westfalen für das Jahr 2000

Vorlage 13/260

12

Die dazu vom Ausschuss gestellten Fragen werden vom Leiter der Verfassungsschutzabteilung des Innenministeriums beantwortet.

Werner Jostmeier (CDU) legt dar, er habe um den Bericht gebeten, weil vor etwa drei Wochen eine Zeitung die Schreckensmeldung gebracht habe, dass der UN-Campus in Bonn nicht zustande komme. Wenige Tage später sei dann in der Presse zu lesen gewesen, dass das Vorhaben nun doch realisiert werde.

CdS StS Adamowitsch versichert, dass der UN-Campus entstehen werde, konzentriert im ehemaligen Abgeordnetenhaus, dem "Langen Eugen". Dort würden auch attraktive Räume für weitere UN- und andere Einrichtungen geschaffen. In dieser Hinsicht bestehe auch Konsens mit der Bundesregierung.

Auf die Frage des **Werner Jostmeier (CDU)**, ob inzwischen auch Klarheit über die Finanzierungsfragen bestehe, antwortet **CdS StS Adamowitsch**, die Finanzierungsfragen seien mit der Bundesregierung erörtert worden und befänden sich auf einem guten Weg. Einen UN-Campus zu errichten, mache nur dann Sinn, wenn die finanziellen Rahmenbedingungen geklärt seien.

Zu **Tagesordnungspunkt 8** - CDU-Antrag Drucksache 13/25 - **siehe Beschlusstil**, Seite IV.

Zu **Tagesordnungspunkt 9** - CDU-Gesetzentwurf Drucksache 13/187 - **siehe Beschlusstil**, Seite IV.

Zu **Tagesordnungspunkt 10** - CDU-Gesetzentwurf Drucksache 13/288 und F.D.P.-Gesetzentwurf Drucksache 13/326 - **siehe Beschlusstil**, Seite IV/V.

11 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Landtags Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Fraktion der CDU
Drucksache 13/322

Dr. Hans-Ulrich Klose (CDU) führt aus, die CDU-Fraktion habe bereits in der Plenardebatte deutlich gemacht, dass sie die Auffassung vertrete, dass nach der Entscheidung des Verfas-

sungsgerichtshofs vom 17. Oktober zumindest eine Klarstellung im Untersuchungsausschussgesetz geboten sei. Die Gründe dafür ergäben sich aus der Entscheidung des Gerichts. Selbst wenn man der von der SPD-Fraktion zum Ausdruck gebrachten Meinung folge, dass eine Änderung des Untersuchungsausschussgesetzes nicht zwingend geboten sei, gebiete die öffentliche Diskussion über die Folgewirkungen eine entsprechende Änderung. Der Wortlaut des § 3 Abs. 3 des geltenden Gesetzes decke sich nicht - zumindest nicht ganz - mit dem, was der Verfassungsgerichtshof in seiner Urteilsbegründung sage.

Nun erhebe sich die Frage, wann eine Klarstellung des Gesetzes erfolgen solle. Die Sprecher anderer Fraktionen hätten erklärt, es solle eine umfangreiche Überarbeitung des geltenden Gesetzes stattfinden. Die Notwendigkeit dafür sei sicherlich nicht von der Hand zu weisen. Dies dauere aber erfahrungsgemäß sehr lange. Deshalb lege seine Fraktion Wert darauf, alsbald eine Entscheidung über die Einzelfrage des § 3 Abs. 3 zu treffen.

Vera Dedanwala (SPD) sagt, die SPD-Fraktion sei bisher davon ausgegangen, dass das Gesetz in seiner Gänze novelliert werden solle. Inwieweit die Möglichkeit bestehe, vorab eine Einzelfrage zu entscheiden, müsse in ihrer Fraktion noch geklärt werden.

Vorsitzender Edgar Moron meint, eine Novellierung des Gesetzes müsse keineswegs auf die lange Bank geschoben werden. Auch er erkenne die Notwendigkeit einer Anpassung des Gesetzes an das, was der Verfassungsgerichtshof festgestellt habe.

Er verstehe die Einlassung seiner Vorrednerin als Antrag, heute nicht zu entscheiden und den Punkt wieder auf die Tagesordnung zu setzen. - Dagegen erhebt der **Ausschuss** keine Einwendungen.

12 Verfassungsschutzbericht (Zwischenbericht) des Landes Nordrhein-Westfalen für das Jahr 2000

Vorlage 13/260

Werner Jostmeier (CDU) fragt, ob es hinsichtlich des Bombenanschlags am Wehrhahn in Düsseldorf Erkenntnisse gebe, dass dieses Verbrechen mit rechtsextremistischen Tätigkeiten in Verbindung gebracht werden könne.

Ministerialdirigent Dr. Möller (Innenministerium) antwortet, es gebe nach wie vor keine Erkenntnisse, die in diese Richtung gingen. Der Anschlag habe zwar die öffentliche Diskussion über den Rechtsextremismus angestoßen, es stehe aber nach wie vor nicht fest, dass er mit Rechtsextremismus im Zusammenhang stehe.



Hauptausschuss

7. Sitzung (öffentlicher Teil)*

1. Februar 2001

Düsseldorf - Haus des Landtags

11.00 bis 12.15 Uhr

Vorsitz: Edgar Moron (SPD)

Stenograf: Otto Schrader

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:	Seite
Vor Eintritt in die Tagesordnung	1

Der Ausschuss kommt auf Bitten des Rechtsausschusses einvernehmlich überein, die im Zusammenhang mit der für den 25. April terminierten Anhörung zur Verankerung des Tierschutzes in der Landesverfassung vereinbarte Liste der Anzuhörenden und den Fragenkatalog zu erweitern.

1 Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2001 (Haushaltsgesetz 2001)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksachen 13/400, 13/620
Vorlage 13/292

1

In seinem zweiten Beratungsdurchgang befasst sich der Ausschuss mit den im Zusammenhang mit dem Einzelplan 02

* nichtöffentlicher Teil siehe APr 13/194

- Ministerpräsident und Staatskanzlei - in der letzten Sitzung offen gebliebenen Themen "Auswirkungen der Neubesetzung der Stelle des Regierungssprechers/der Regierungssprecherin" und "Kosten-Nutzen-Analyse der finanziellen Ausstattung der Projekt Ruhr GmbH".

2 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz NRW)

Gesetzentwurf
der Fraktion der F.D.P.
Drucksache 13/371
Vorlagen 13/340, 13/429

Der Ausschuss lehnt den Gesetzentwurf mit den Stimmen von SPD, CDU und Grünen gegen die Stimmen der F.D.P. ab.

(Kein Diskussionsprotokoll)

3 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen (Landeswahlgesetz)

Gesetzentwurf
der Fraktion der CDU
Drucksache 13/615

3

Der Ausschuss diskutiert im Wesentlichen über einen Zeitplan zur Behandlung des Gesetzentwurfs und kommt dabei zu keinem Ergebnis. Der Gesetzentwurf wird erneut auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt.

4 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Landtags Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Fraktion der CDU
Drucksache 13/322

10

Der Ausschuss kommt überein, dass sich die Obleute über weitere regelungsbedürftige Punkte im PUA-Gesetz austauschen und der Ge-

setzentwurf erneut auf die Tagesordnung einer der nächsten Sitzungen gesetzt wird.

5 Haltung der Landesregierung zur Diskussion um den Umzug weiterer Bundesministerien von Bonn nach Berlin 11

- Bericht der Landesregierung
- Aussprache

6 Unterbringungskonzept der Landesregierung

Vorlage 13/261

-

Dieser Punkt wird in nichtöffentlicher Sitzung behandelt; siehe dazu das Ausschussprotokoll 13/194.

* * *

Einführung der Zweitstimme möglichst bald treffen, damit hinsichtlich eines Neuzuschnitts der Wahlkreise vor- und nachgedacht werden könne. Nach seiner Auffassung müssten die Entscheidungen spätestens bis zur Sommerpause fallen.

Jürgen W. Möllemann (F.D.P.) stellt klar, der Gedanke, ein Volksbegehren zu erwägen, sei vor dem Hintergrund der Tatsache, dass über mehr Bürgerbeteiligung durch geringere Quoten nachgedacht werde, keine Drohung, sondern nur eine sehr vernünftige demokratische Überlegung.

4 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Landtags Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Fraktion der CDU
Drucksache 13/322

Vorsitzender Edgar Moron erinnert daran, dass sich der Gesetzentwurf aus dem Urteil des Verfassungsgerichtshofs ableite, der das nordrhein-westfälische Gesetz über Parlamentarische Untersuchungsausschüsse nicht für verfassungswidrig erklärt, sondern Teile des Gesetzes anders interpretiert habe, als es die Mehrheit des Landtags getan habe.

Dorothee Danner (SPD) legt dar, dass es einigen Änderungsbedarf im PUA-Gesetz gebe, und bezeichnet es von daher als sinnvoll, den im Gesetzentwurf der CDU-Fraktion angesprochenen Aspekt im Rahmen einer umfassenderen Novellierung des Gesetzes zu berücksichtigen. Sie bittet deshalb darum, den Gesetzentwurf in absehbarer Zeit noch einmal auf die Tagesordnung zu setzen.

Werner Jostmeier (CDU) macht deutlich, seiner Fraktion komme es in erster Linie darauf an, das vom Verfassungsgerichtshof als fehlerhaft angesehene Verfahren zu korrigieren.

Marianne Thomann-Stahl (F.D.P.) signalisiert Beratungsbedarf beispielsweise hinsichtlich der Frage, inwieweit Minderheiten in dem Gesetz deutlicher herausgehoben werden könnten.

Vorsitzender Edgar Moron stellt fest, aus seiner Sicht, der er einmal Vorsitzender und einmal Fraktionssprecher eines Untersuchungsausschusses gewesen sei, sei im PUA-Gesetz einiges nicht befriedigend geregelt. Er nenne beispielsweise die Rolle der Anwälte. Sie dürften nach der geltenden Gesetzeslage bei Zeugenvernehmungen anwesend sein, die vor der

Zeugenvernehmung ihrer Mandaten stattfinden, obwohl sie ihre Mandaten präparieren könnten. Die Anwälte dürften sich nicht äußern. Zeugen bäten aber darum, dass sie in Fragen ihrer strafprozessualen Stellung, etwa Befangenheit, Erklärungen abgeben dürften. Das sei im PUA-Gesetz nicht geregelt. Die Zurückhaltung, die die Mitglieder eines Untersuchungsausschusses vor Abschluss der Beweisaufnahme üben müssten, habe auch schon mehrfach zu großer Unruhe geführt. Nachdenken müsse man auch über Sanktionsmöglichkeiten gegenüber Ausschussmitgliedern, die gegen das PUA-Gesetz verstießen.

Er habe wenige Stichworte genannt. Wenn aber im Parlament insgesamt keine große Neigung bestehe, über das hinauszugehen, was die CDU-Fraktion vorgeschlagen habe, könne man mit dem geltenden Gesetz durchaus weiterarbeiten. Es sei praktikabel, obwohl es einige Defizite aufweise.

Der **Ausschuss** kommt überein, dass sich die Obleute über weitere regelungsbedürftige Punkte im PUA-Gesetz austauschen und der Gesetzentwurf erneut auf die Tagesordnung einer der nächsten Sitzungen gesetzt wird.

5 Haltung der Landesregierung zur Diskussion um den Umzug weiterer Bundesministerien von Bonn nach Berlin

Vorsitzender Edgar Moron weist darauf hin, dass dieser Punkt auf Wunsch der CDU-Fraktion in die Tagesordnung aufgenommen worden sei.

CdS StS Adamowitsch trägt vor:

Zu einer Kommentierung der Diskussion über einen möglichen Umzug der in Bonn verbliebenen Ministerien des Bundes nach Berlin sehe ich für die Landesregierung keinen Anlass. Auch der Bundeskanzler hat mehrfach klar geäußert, dass zu einer Diskussion über einen Umzug der in Bonn verbliebenen Ministerien nach Berlin kein Anlass besteht.

Ich möchte noch einmal auf die Grundlagen hinweisen, die in diesem Zusammenhang wichtig sind. Das ist zunächst einmal das Bonn/Berlin-Gesetz vom 26. April 1994. Dieses Gesetz ist eindeutig: Sechs Bundesministerien erhalten ihre ersten Dienstsitze in Bonn. Sie haben ihre zweiten Dienstsitze mit durchschnittlich zwischen 10 und 15 % ihrer Mitarbeiter in Berlin. Das sind die Bundesministerien für Verteidigung, für Bildung und Forschung, für Gesundheit, für Umwelt, für wirtschaftliche Zusammenarbeit und für Landwirtschaft. Die übrigen Bundesministerien mit ersten Dienstsitzen in Berlin behalten zweite Dienstsitze in Bonn.

Insgesamt sind aus den Bundesressorts 6.700 Arbeitsplätze von Bonn nach Berlin verlagert worden. Zurzeit befinden sich noch ca. 11.300 Arbeitsplätze in Bonn. Das entspricht den Forderungen des Hauptstadtbeschlusses des Deutschen Bundestages vom 20. Juni 1991 und des Bonn/Berlin-Gesetzes.

20.03.2001

Zwischenbericht

gemäß § 25 Absatz 2 GO

des Hauptausschusses

zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der CDU
Drucksache 13/322

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Landtags Nordrhein-Westfalen

Grundlage

§ 25 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung des Landtags Nordrhein-Westfalen:

Über die ihm überwiesenen Beratungsgegenstände hat der Ausschuss innerhalb von zwölf Sitzungswochen nach Überweisung dem Landtag einen Abschlussbericht oder, falls eine abschließende Beratung nicht möglich war, unter Angabe der Hinderungsgründe einen Zwischenbericht vorzulegen.

Datum des Originals: 20.03.2001/Ausgegeben: 22.03.2001

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (02 11) 8 84-24 39, zu beziehen.

Bericht

Der Gesetzentwurf der Fraktion der CDU - Drucksache 13/322 - wurde durch Beschluss des Landtags vom 10. November 2000 an den Hauptausschuss zur Beratung überwiesen. Dieser hat sich hiermit in seiner Sitzung am 1. Februar 2001 befasst und übereinstimmend zum Ausdruck gebracht, es erscheine sinnvoll, aus der bisherigen Erfahrung im Umgang mit dem Gesetz Konsequenzen zu ziehen und Änderungen vorzuschlagen, die über die Intentionen des Gesetzentwurfs - Anpassung an die Entscheidung des VGH - hinausgehen. Die Beratungen sollten sodann in einer Sitzung des Hauptausschusses im April oder Mai diesen Jahres fortgesetzt werden.

Eine abschließende Beratung und Beschlussfassung vor Ablauf der geschäftsordnungsmäßigen Frist - 16. März 2001 - konnte somit nicht erfolgen.

Edgar Moron
Vorsitzender



Hauptausschuss

12. Sitzung (öffentlich)

10. Mai 2001

Düsseldorf - Haus des Landtags

10.00 bis 14.20 Uhr

Vorsitz: Edgar Moron (SPD)
Dr. Hans-Ulrich Klose (CDU)

Stenografen: Otto Schrader (Federführung), Michael Endres

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

Seite

1 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Landtags Nordrhein-Westfalen

Hier: Gespräch mit Sachverständigen

Gesetzentwurf
der Fraktion der CDU
Drucksache 13/322

Vorlage 13/213

1

Der Ausschuss führt zu der Frage der Notwendigkeit der Novel-
lierung des oben genannten Gesetzes ein Sachverständigenge-
spräch mit:

- Prof. Dr. Martin Morlok (Zuschrift 13/609)
- Dr. Gerald Kretschmer (Zuschrift 13/599)
- Heinz Lanfermann

Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt **Werner Jostmeier (CDU)** fest, bekanntlich vereinbarten die Obleute der Fraktionen im Vorfeld jeder Sitzung den Entwurf der Tagesordnung. Nach der Verabredung für die heutige Sitzung hätte der Punkt "Änderung des Landeswahlgesetzes" auf der Tagesordnung erscheinen müssen. Das veranlasse ihn zu der Frage, ob nachträgliche Änderungen nicht auch kurz unter den Obleuten abgesprochen werden müssten.

Vorsitzender Edgar Moron antwortet, dass der ursprünglich vorgesehene Punkt "Änderung des Landeswahlgesetzes" in der heutigen Tagesordnung nicht aufgeführt sei, weil ihm die Koalitionsfraktionen signalisiert hätten, in dieser Frage noch nicht beratungsfähig zu sein. Eine Behandlung dieses Punktes sei für die nächste Sitzung vorgesehen.

Des Weiteren teilt der Vorsitzende mit, dass sich Innenminister Dr. Fritz Behrens, der an der Innenministerkonferenz teilnehme, und der Chef der Staatskanzlei, der aus dienstlichen Gründen in Berlin weile, für die heutige Sitzung entschuldigt hätten. Die Landesregierung werde von Frau Staatssekretärin Prüfer-Storcks vertreten.

1 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Landtags Nordrhein-Westfalen

Hier: Gespräch mit Sachverständigen

Gesetzentwurf
der Fraktion der CDU
Drucksache 13/322

Vorlage 13/213

Vorsitzender Edgar Moron schickt voraus, Parlamentarische Untersuchungsausschüsse gehörten zu dem Interessantesten, was ein Parlament zu bieten habe. Sie hätten stets große Aufmerksamkeit in der Öffentlichkeit und seien sehr wichtige parlamentarische Gremien, die dazu dienten, öffentliche Verwaltungen - in der Regel die jeweiligen Regierungen - zu kontrollieren.

Der Ausschuss habe sich darauf verständigt, nicht nur über den im oben genannten Gesetzentwurf enthaltenen Regelungstatbestand zu beraten, sondern auch die Erfahrungen, die das Parlament mit Parlamentarischen Untersuchungsausschüssen und dem Untersuchungsausschussgesetz gemacht habe, mit Fachleuten auszutauschen. Dazu sei ein Fragenkatalog erarbeitet worden, der den Sachverständigen zugeleitet worden sei.

Sodann begrüßt der Vorsitzende die anwesenden Experten und teilt mit, dass sich Professor Dr. Klaus Rogall von der Freien Universität Berlin wegen anderweitiger Terminverpflichtungen entschuldigt habe; er habe allerdings in der Zuschrift 13/594 eine schriftliche Stellungnahme abgegeben.

Prof. Dr. Martin Morlok (Fernuniversität Hagen): Der unmittelbare Anlass für diese Anhörung ist der Gesetzentwurf zur Änderung des § 3 Abs. 3 des Untersuchungsausschussgesetzes. Der Entwurf ist aufgrund des Urteils des Verfassungsgerichtshofs vom letzten Herbst auf den Weg gebracht worden. Aus Anlass dieser Beschäftigung mit dem Untersuchungsausschussgesetz, vielleicht auch aus Anlass aktueller Untersuchungsausschüsse in anderen Parlamenten bietet sich hier auch die Gelegenheit, sich Gedanken über eine Verbesserung des Untersuchungsausschussrechts überhaupt zu machen.

Zunächst zum ersten Punkt! Das Gericht hat festgestellt - es steht insofern im Einklang mit der Rechtsprechung der Verfassungsgerichte des Bundes und anderer Länder -, dass die antragstellende Gruppierung die Themenherrschaft über den Gegenstand eines Untersuchungsausschusses hat.

Diese Definitionsmacht über den Gegenstand des Untersuchungsausschusses ist überaus wichtig, weil ein Thema steuert, was mit welcher Intensität behandelt wird. Man kann den Untersuchungsausschuss durchaus durch eine Erweiterung oder Einschränkung von Themen wesentlich lahmlegen. Wenn man ein effektives Untersuchungsausschussrecht haben möchte, dann ist die Definitionsherrschaft der Antragsteller - im politisch brisanten Fall ist es die Minderheit - unabdingbar. Der Verfassungsgerichtshof in Münster hat das anlässlich des hier vorgekommenen Falls herausgehoben. Der Gesetzentwurf hat in § 3 Abs. 3 daraus eine sinnvolle, vernünftige Konsequenz gezogen.

Als absolut notwendig zur Erreichung des Ziels scheint mir dieser Gesetzentwurf nicht zu sein; man könnte - die Entscheidung aus Münster im Hinterkopf - auch durch Interpretation des bisherigen § 3 Abs. 3 zu dem gleichen Ergebnis kommen, wenn man sich klarmacht, dass diejenige politische Gruppierung, die einen Untersuchungsausschuss einsetzt, auch die Befugnis haben muss festzulegen, womit sich dieser Untersuchungsausschuss befassen soll. Aber damit kein Zweifel aufkommt: Es handelt sich gleichwohl um eine vernünftige Klärstellung der Rechtslage, insbesondere nach dem Spruch des Verfassungsgerichtshofs.

Die lange Reihe von Fragen hat im Wesentlichen zum Gegenstand, wie man einen Untersuchungsausschuss effektiv machen kann insbesondere als Instrument der Minderheit, die ein Aufklärungsinteresse verfolgt.

Die Rechtslage in Nordrhein-Westfalen ist in dieser Hinsicht gar nicht so schlecht. Anders als auf Bundesebene sagt Art. 41 Abs. 1 der Landesverfassung bereits heute, dass die Antragsteller das Beweiserhebungsrecht haben - das ist ein entscheidender Punkt; darüber streitet man sich auf Bundesebene -, und das dazu ergangene Gesetz legt es auch schon ausdrücklich fest. Insofern ist einer der wesentlichen Dollpunkte auch in der Praxis in Nordrhein-Westfalen eigentlich nicht mehr so problematisch.

Über das, auf das ich im Anschluss zu sprechen kommen werde, kann man reden, aber das sind, wie gesagt, Verbesserungen, die nicht grundständig sind.

Ein Punkt scheint mir jedoch wichtig zu sein; er ist einigermaßen neu und vielleicht etwas verblüffend. Wenn klargestellt ist, dass die Antragsteller bestimmen können, worüber man redet, und wenn die Antragsteller auch das Beweiserhebungsrecht haben, sie also selbst bestimmen können, insbesondere welche Zeugen angehört und welche Akten beigezogen werden, dann hat die Mehrheit, die im parlamentarischen System möglicherweise ein Interesse

hat, dass nicht so nachgebohrt wird, das Instrument zu sagen, das sei verfassungswidrig. Das ist keine abstrakte Überlegung, sondern in politisch heiklen Untersuchungsausschüssen kommt das durchaus vor. Ich brauche jetzt nicht auf Einzelheiten von Untersuchungsausschüssen anderer Länder einzugehen.

Für diesen Fall läuft das in Nordrhein-Westfalen festgeschriebene, sonst interpretatorisch zu gewinnende Recht der Minderheit praktisch das Risiko, die Verwirklichung sehr lange hinausgeschoben zu sehen. Man muss sich nämlich das festgeschriebene Beweisrecht erst vor Gericht erstreiten. Man kann die verschiedensten Prozesse anfangen, an den verschiedensten Stellen Rechtswidrigkeit behaupten, und dann muss die Minderheit immer prozessieren.

Das Recht der Parlamentarischen Untersuchungsausschüsse betrifft eine hochgradig politische Angelegenheit. Politische Aufmerksamkeit ist ein flüchtiges Gut. Wenn es gelingt, einen Untersuchungsausschuss zwei Jahre lang hinzustrecken, interessiert sich die Öffentlichkeit nicht mehr so richtig dafür. Wenn man es ernst nimmt damit, dass der Parlamentarische Untersuchungsausschuss nicht eine andere Form von Gerichtsverfahren ist, sondern in politischem Streit einen Sachverhalt möglichst richtig aufklären soll, diesen aber unterschiedlich bewerten will, dann muss man um seiner politischen Effektivität Willen die Zeitnähe möglichst sicherstellen.

Deswegen möchte ich vorschlagen, dass man eine Umkehrung der Prozesslast bedenkt, dass nämlich nicht derjenige, der eine Beweiserhebung durchführen möchte, die von der Mehrheit für verfassungswidrig oder einfachrechtlich gehalten wird, den Prozess führen muss, sondern dass man das Minderheitenrecht stärkt, indem man etwa festschreibt: Die Minderheit hat das Beweiserhebungsrecht. Und wenn dagegen der Einwand der Rechtswidrigkeit erhoben wird, hat diejenige Seite, die die Rechtswidrigkeit behauptet, zu Gericht zu gehen. - Über die Einzelheiten müsste man noch sprechen, aber das ist der umfassendste Vorschlag, der Systembruch, den ich Ihnen vortragen möchte.

Zu den Punkten, die in der Frageliste stehen, gibt es noch das eine oder andere zu sagen. Ich möchte das nicht in allen Einzelheiten tun, sondern nur feststellen: Die Minderheit könnte etwa dadurch gestärkt werden, dass der Vorsitzende jeweils von den Antragstellern gestellt wird. Das erleichterte manches in der Praxis. Wenn ich hier von "Minderheit" spreche, meine ich damit diejenige Gruppierung, die den Antrag gestellt hat. Es gibt allerdings hinsichtlich der Antragsteller auch Mehrheitsenqueten; der Antragsteller ist also nicht notwendigerweise die Minderheit.

Zu Punkt 3 Ihrer Fragen: Eine notwendige Vereinfachung und Verbesserung dürfte darin bestehen, dass man den Rechtsweg bündelt und konzentriert. Dass man zum einen zum Amtsrichter gehen muss, ist völlig unangemessen. Es geht hier um Haupt- und Staatsaktionen. In unserer Gerichtsverfassung gibt es die Faustregel: Je wichtiger eine Sache ist, desto bedeutender ist das Gericht. Wenn jemand mehr als 2,50 DM stiehlt, dann landet die Sache nicht beim Amtsrichter, sondern kommt vor eine Strafkammer, die sich aus mehreren Richtern zusammensetzt.

Dass Streitigkeiten in Untersuchungsausschussverfahren von oft erheblicher politischer Relevanz beim Amtsgericht landen, ist völlig unangemessen. Man muss sich überlegen, zu welchem Gericht man gehen möchte. Möchte man zur ordentlichen Gerichtsbarkeit, zum

Strafgericht, gehen oder wegen der Nähe zum öffentlichen Recht zur Verwaltungsgerichtsbarkeit. Als Professor für öffentliches Recht schlage ich Letzteres vor. Das Untersuchungsausschussgesetz des Bundestages, das jetzt auf den Weg kommt, zieht den Bundesgerichtshof vor. Also: entweder das Oberlandesgericht oder das Oberverwaltungsgericht.

Einen Punkt möchte ich noch ansprechen; er betrifft die Öffentlichkeit im Untersuchungsausschuss. Die bisherige Praxis ist die, dass man sich an das Gerichtsverfahrensgesetz hält und Bild- und Tonübertragungen für nicht zulässig erachtet. Das scheint mir falsch zu sein. Politisch geht es doch darum, dass man einen umstrittenen Sachverhalt vor den Augen und Ohren der Bürger aufklärt. Letzter Adressat der Tätigkeit eines Untersuchungsausschusses ist der Bürger.

Rechtsdogmatisch gedacht: Ein Untersuchungsausschuss ist Teil des Parlaments. Und die Öffentlichkeit des Untersuchungsausschusses ist Parlamentsöffentlichkeit und nicht Gerichtsöffentlichkeit. Von daher ist es völlig selbstverständlich, dass das, was für Parlamentsöffentlichkeit gilt, nämlich Medienübertragung, auch für den Untersuchungsausschuss gilt. Eine Einschränkung würde ich machen, wenn es sich um Zeugen handelt, die nicht Parlamentsmitglieder oder Regierungsmitglieder sind. Diejenigen, die Parlamentarier sind oder als Regierungsmitglieder Rederecht im Plenum haben, müssen kraft Amtes die Medienbeobachtung dulden. Der einfache Mensch, der Verwaltungsbeamte, die Sekretärin, die vor dem Untersuchungsausschuss gehört werden, müssen sich dem nicht aussetzen, auch deshalb, damit die Vernehmungssituation nicht von besonderer Rücksichtnahme oder Scheu überlagert wird. Bei politischen Profis scheint mir das aber nicht notwendig zu sein.

Der Vorsitzende/die Vorsitzende sollte seine/ihre Aufgabe möglichst neutral und effizient ausüben. - Mir scheint hier zu sehr gerichtsförmig gedacht worden zu sein. Ein Untersuchungsausschuss ist ein politisches Instrument. Und eine stärkere Annäherung an das gerichtliche Verfahrensrecht läuft in der Praxis schief und ist auch vom Ansatz her nicht richtig gedacht.

Ein weiterer Punkt in Ihren Fragen ist die Differenzierung zwischen Betroffenen und Zeugen. In meinen Augen fehlt es an einem Ansatzpunkt für eine solche Unterscheidung. Wir kennen diese Unterscheidung vom Strafprozess her, eine Verfahrensart, bei der am Ende rechtliche Sanktionen ausgesprochen werden. Da gilt der rechtsstaatliche Grundsatz, dass niemand gezwungen werden darf, sich zu belasten. "Nemo tenetur", sagen die Juristen; niemand wird eben gehalten, sich selbst zu belasten, um nachher strafrechtliche Sanktionen auf sich nehmen zu müssen.

Das Untersuchungsverfahren im Untersuchungsausschuss kennt keine Sanktionen. Es ist eine sanktionslose Sachaufklärung. Daher gibt es keinen Ansatzpunkt dafür, einen besonderen Betroffenenstatus einzuräumen. Es gibt politische Peinlichkeiten und politische Konsequenzen. Aber eben diese sollen nicht ausgeräumt werden, indem sich derjenige, der die politische Verantwortung hat, davor drücken kann. Ich warne eindringlich davor, einen besonderen Betroffenenstatus einzuführen, insbesondere mit Zeugnisverweigerungsrechten. Dann könnte man das Unternehmen Untersuchungsausschüsse weitgehend einstellen.

Zu den Spannungen zwischen Zeugnisverweigerungsrecht und Aufklärungsinteresse: Das ist ein heikles Problem. Damit kein Zweifel auftaucht: Vor strafrechtlicher Selbstbelastung muss

jeder gestützt werden. Wir kennen etwa aus dem Parteispenden-Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages die Situation, dass eine ganze Reihe von wichtigen Zeugen behauptet, sie habe möglicherweise strafrechtliche Verfolgung zu befürchten, und deshalb nicht aussagt. Das lähmt die Arbeit des Untersuchungsausschusses.

Sucht man nun nach Wegen, gleichwohl die Aufklärung voranzubringen, gibt es, glaube ich, eine große und eine kleine Lösung - sicherlich auch immer mehrere Zwischenlösungen. Die große Lösung wäre die, dass man das Zeugnisverweigerungsrecht an der Wurzel packt, indem man dem Ausschuss das Recht einräumt zu sagen: Aus öffentlichem Interesse musst du aussagen, und du wirst dafür straffrei gestellt. - Dann wäre kein Grund mehr für ein Zeugnisverweigerungsrecht vorhanden. Das wäre eine Revolution im deutschen Recht, aber wir könnten die Diskussion an der Stelle abbrechen, weil eine entsprechende Änderung eine Sache des Bundesgesetzgebers ist, bei der man in das Strafrecht eingreifen müsste - konkurrierende Gesetzgebung -, und das hat der Bund vermutlich in diesem Bereich abschließend geregelt.

Der Landesgesetzgeber könnte aber an eine kleine Lösung herangehen. Bislang sagt ein Zeuge: Wenn ich mich zu dem Punkt äußere, könnte ich mich strafrechtlich belasten. Deswegen sage ich nichts. - Wenn man aber nachfragt, was er denn wirklich verschweigen will und ob das wirklich die Gefahr der strafrechtlichen Verfolgung heraufbeschwört, dann sagt der Zeuge: Eben das sage ich nicht, denn wenn ich das sagte, dann wüsstet ihr schon, worum es geht.

Diese Situation ist misslich, weil derjenige, der aussagen soll, die Macht hat zu bestimmen. In der Frage, ob ein Zeuge faktisch die Macht über ein Zeugnisverweigerungsrecht hat oder nicht, könnte man eine neutrale Person in Gestalt eines so genannten Beichtrichters dazwischenschalten. Das bedeutet, dass der Zeuge, der sich auf ein Zeugnisverweigerungsrecht beruft, bei dem umstritten ist, in welchem Umfang es tatsächlich besteht, einem dazu bestellten Richter sagen muss, was der Richter ihn fragt. Und der Richter entscheidet dann, ob ein Zeugnisverweigerungsrecht besteht. Dieser Richter darf selbstverständlich woanders nicht vernommen werden. Ich könnte mir vorstellen - man müsste das im Einzelnen nachprüfen -, dass man davon ausgeht, dass das keine Materie des Strafprozessrechts ist, sondern eine des parlamentarischen Verfahrensrechts, weil der Zweck eben der ist, das strafrechtliche Selbstbelastungsverbot auch im parlamentarischen Untersuchungsverfahren zu erhalten.

Die Ausgestaltung kann der Landesgesetzgeber vornehmen. Es gibt dafür auch Anhaltspunkte, weil das Untersuchungsausschussgesetz dieses Landes eine Verweisung auf die StPO vornimmt. Dabei geht der Landesgesetzgeber davon aus, dass man dieses Zeugnisverweigerungsrecht landesrechtlich durch einfachen Verweis auf die StPO regeln kann. Man könnte sich dazu aber auch eine eigene Regelung einfallen lassen.

Die Androhung oder gar die Verhängung von Zwangsmitteln durch den Untersuchungsausschuss selbst könnte man, glaube ich, rechtsstaatlich noch machen, aber ein unangenehmes Gefühl habe ich schon dabei. Mindestens bei der Beugehaft gilt der Richtervorbehalt. Dann wäre noch die Möglichkeit von Zwangsgeldern. Es ist aber eine rechtshistorische Erfahrung, dass derjenige, der eine Untersuchung betreibt, einen besonderen Jagdeifer entwickelt und vielleicht übers Ziel hinausschießt. Wenn also eine neutrale Richterinstanz dazwischengeschaltet ist, bevor die - in Anführungszeichen - "Daumenschrauben" angezogen werden,

scheint mir das rechtsstaatlich jedenfalls vorzugswürdig zu sein. Auch im parlamentarischen Untersuchungsprozess sollte man nicht auf den Inquisitionsprozess zurückgehen.

Rechtsbeistände sollten natürlich zulässig sein. Freilich haben die Rechtsbeistände richtigerweise kein Fragerecht. Es geht hier nicht um ein gerichtsförmiges Verfahren. Und dazu, dass für jede Seite das, was förderlich erscheint, vorgetragen wird, sind nicht die Anwälte, sondern die parlamentarischen Mitglieder des Untersuchungsausschusses da. Darin, dass das Gremium von den Fraktionen gemischt besetzt wird, ist die Gewähr zu sehen, dass auch alles Wichtige angesprochen wird. Wie gesagt: entlastende Fragen nicht durch den Anwalt, sondern durch die Parlamentarier.

Zur Vereidigungsfrage: Ich sehe darin kein Problem. Im nordrhein-westfälischen Landesgesetz steht ausdrücklich, dass der Untersuchungsausschuss das Recht zur Vereidigung hat. Damit ist auch die uneidliche Falschaussage strafbar; so ist die strafgesetzliche Regelung. Auf Bundesebene könnte man sich darüber streiten, aber es ist durchaus herrschende Meinung.

Es gibt seit einigen Jahren eher eine rechtspolitische Diskussion, ob man nicht die Strafbarkeit der uneidlichen Falschaussage vor einem Untersuchungsausschuss abschaffen sollte. Ich meine eher, man sollte das nicht tun. Das Aufklärungsverfahren des Parlaments ist anders als ein gerichtliches Aufklärungsverfahren, aber nicht weniger wichtig. Vor einem Forum des Landes, vor den Augen und Ohren aller Bürger die Wahrheit herauszufinden, ist ein genauso wichtiger Zweck, wie die Sachverhalte zur Verhängung von Kriminalstrafen aufzuklären. Insofern sollte es dabei bleiben, dass die uneidliche Falschaussage mit Strafe bedroht ist.

Über Minderheitsrechte haben wir schon gesprochen. Über die Größe sollte das Parlament selber entscheiden. Das sollte man vom jeweiligen Fall abhängig machen.

Dann zur Frage "Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung": In der parlamentarischen, verfassungsrechtlichen Demokratie geht alle Macht vom Volke aus und ist daher legitimiert. Das heißt aber auch, dass alle Macht vom Volk zu kontrollieren ist. Insofern sehe ich für einen kontrollfreien Raum keine verfassungsrechtliche Möglichkeit. Im Grundsatz gibt es keine kontrollfreien Räume. Freilich gibt es die Figur des Kernbereichs der Exekutive, die vom Bundesverfassungsgericht einmal verwendet worden, aber ziemlich konturlos geblieben ist.

Der richtige Ansatzpunkt für die Begrenzung des parlamentarischen Kontrollrechts ist der, dass die Exekutive, insbesondere die Regierung, handlungsfähig bleibt. Keine Gewalt darf die Handlungsfähigkeit der anderen Gewalt lähmen. Das verstehe ich aber in der Praxis so, dass der Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung auf aktuelle Geschehnisse begrenzt wird. Was jahrelang zurückliegt, lähmt nicht mehr die Handlungsfähigkeit der Exekutive, sondern behindert nur verfassungsrechtlich illegitimerweise die Aufklärung. Insofern ist meine Position, dass der Kernbereich der Exekutive nicht zum Einsatz kommt, wenn es sich um abgeschlossene Vorgänge handelt, also eine zeitliche Bestimmung dieses vagen Begriffs.

Dr. Gerald Kretschmer: Mir liegen nur zwei Dokumente vor, nämlich der Gesetzentwurf der CDU-Fraktion und Ihr Fragenkatalog. Deshalb kann ich auf das, was Herr Morlok gesagt hat und Herr Lanfermann vortragen will, nur mündlich reagieren.

Dem Fragebogen entnehme ich, dass zwei Leitziele eine Rolle in Ihren Diskussionen spielen, nämlich einerseits der Schutz der parlamentarischen Minderheiten und andererseits wohl auch der Schutz der Auskunftspersonen. Damit habe ich zwei Maßstäbe gewonnen, an denen ich meine Empfehlungen orientieren will, die ich Ihnen kurz vortrage, nachdem ich die Erläuterungen zu den Empfehlungen in meinem Papier vorgetragen habe.

Ich empfehle, den Gesetzentwurf der CDU anzunehmen. Herr Morlok, unter Juristen kann zwar darüber diskutiert werden, ob die Formulierung notwendig ist oder nicht. Mir scheint es aber im Interesse der Rechtsklarheit auch in nachfolgenden Wahlperioden durchaus notwendig, sinnvoll, zweckmäßig und geboten zu sein, im Gesetz klarzustellen, dass die Minderheit die Entscheidungsbefugnis hat und nicht die Mehrheit, wie es in der geltenden Formulierung zum Ausdruck kommt.

Ich empfehle auch - je nachdem, ob das Gesetz verändert wird oder nicht -, den Zeugen die Möglichkeit zu geben, einen Rechtsbeistand mit in die Beweisaufnahmesitzung zu nehmen. Ich bin dafür, dass dieser Rechtsbeistand nicht nur Anwesenheitsrecht, sondern auch Beratungsrecht für seinen Mandaten hat - mehr nicht.

Auch würde ich empfehlen, in geeigneter Form das umzusetzen, was im geltenden Gesetz schon angelegt ist: dass eine möglichst kleine Anzahl von Mitgliedern in einem Untersuchungsausschuss tätig wird. Es muss nicht immer das reine Proportionalitätsprinzip welcher Prägung auch immer sein, man kann auch eine Art gewillkürte Zusammensetzung nehmen unter der Voraussetzung, dass jede Fraktion vertreten ist und die parlamentarische Gesamtheit eine Stimme mehr hat. Das haben wir beim Bundestag ab und zu praktiziert.

Ich rate zu prüfen, ob es zweckmäßig ist, die Trennung von Zeugen und Betroffenen beizubehalten, ähnlich wie Herr Morlok es vorgeschlagen hat. Ich spreche mich unter dem Gesichtspunkt des Schutzes der Minderheiten, aber auch im Interesse des Schutzes der Auskunftspersonen dafür aus, auf diese Unterscheidung zu verzichten.

Ich würde mich mehr dafür aussprechen, auf die Vereidigung zu verzichten. Herr Morlok, es gab gerade in den 70er-Jahren eine Diskussion darüber, ob die Vereidigung überhaupt sinnvoll ist. Damals hat sich Klaus Arndt sehr dafür eingesetzt, die Vereidigung abzuschaffen. Das ist einer der Gründe, weshalb in der Enquetekommission Verfassungsreform dieses Instrument nicht mehr als empfehlenswert dargestellt worden ist.

Ich würde auch empfehlen, die Zuständigkeit des Amtsrichters aufzugeben; insofern schließe ich mich dem an, was Herr Morlok gesagt hat.

Obwohl ich weiß, dass es eine Symbolnorm ist, halte ich es im Interesse des Leitgedankens des Schutzes der Betroffenen für zweckmäßig, die Regelung über das Verbot von Presseerklärungen vor Abschluss des Untersuchungsverfahrens beizubehalten. Mir scheint durchaus wichtig zu sein, dass vor der Öffentlichkeit nicht der Eindruck entsteht, ganz bestimmte Beweisergebnisse stünden schon fest. Wenn ich mir einzelne Sendungen im Fernsehen ansehe, kommen mir durchaus Zweifel hinsichtlich dessen, was denn wirklich gesagt worden ist. Ich würde es deshalb eher für sinnvoll halten, diese Vorschrift beizubehalten und dafür zu sorgen, dass die Journalisten gezwungen werden, exakt mitzuteilen, was in der Beweisaufnahmesitzung gesagt worden ist, und ihnen die Möglichkeit genommen wird, sich hinter Presseerklärungen irgendeines Fraktionssprechers zu verstecken.

Beibehalten würde ich auch die Letztverantwortung der Ausschussmehrheit für Verfahrensfragen. Das ist ein allgemeines parlamentsrechtliches Prinzip, und deshalb sehe ich darin kein Problem, abgesehen davon, dass Sie den neutralen Vorsitzenden haben, der später einmal in das Gesetz aufgenommen worden ist, und dieser auf alle Fälle an die Fraktionen zurückgebunden werden musste. - Ich will dazu nicht näher ausführen, ich habe in meinem Papier dazu einiges gesagt. Auch in diesem Zusammenhang kann ich auf die Beratungen der Enquetekommission Verfassungsreform der 6. und 7. Wahlperiode und den Gesetzentwurf der CDU/CSU-Fraktion aus der 8. Wahlperiode verweisen.

Ablehnen würde ich auf alle Fälle den Vorsitz durch Nichtparlamentarier. Im Gegensatz zu Herrn Morlok würde ich auch ablehnen, immer den Vorsitz bei der antragstellenden Fraktion anzusiedeln. Aus der Praxis des Bundestages kenne ich die Lust, Untersuchungsausschüsse zu beantragen, und die Unlust, dies zu tun, wenn der antragsbereiten Fraktion gesagt worden ist, sie erhalte nicht den Vorsitz. Auf diese Art und Weise sind durchaus unnötige Untersuchungsausschüsse unterblieben. In Deutschland gibt es ohnehin eine gefährliche Tendenz zur Inflation von Untersuchungsausschüssen.

Ich würde Herrn Morlok beipflichten, dass die Anordnung von Zwangsmitteln durch den Untersuchungsausschuss selbst nicht erfolgen soll. Auch dem Rechtsbeistand der Auskunftsperson würde ich kein Fragerecht geben. Im Gegensatz zu dem, was jetzt der Bund gemacht hat, würde ich auf keinen Fall einen Ermittlungsbeauftragten installieren. Dazu habe ich mich auch in meinem Papier näher geäußert.

Nicht weiterverfolgen würde ich die Diskussion um die Frage nach einer präziseren Definition des Begriffs des Kernbereichs. Darüber setze ich mich mit Herrn Morlok gern auseinander. Ich halte dafür, dass das eine Sackgasse der Überlegungen ist. Sie werden nie darüber hinauskommen, dass über die Motive eines Menschen nur dieser Mensch allein etwas sagen kann. Infolgedessen können Sie immer nur mit unbestimmten Rechtsbegriffen operieren. Dann ist die Letztentscheidung weder bei einer Zwischeninstanz oder sonst wo, sondern für den Einzelfall stets beim Verfassungsgericht. Die beste Möglichkeit ist die, die bereits in Ihrem Untersuchungsausschussgesetz angelegt ist: dass die Regierung gezwungen wird, vor dem Untersuchungsausschuss darzulegen, weshalb sie ihr Informationszurückhaltungsrecht geltend macht.

Auch nicht weiterverfolgen würde ich den Gedanken, den Sie, Herr Morlok, von Herrn Schneider haben, was die Umkehrung der Prozesslast bei der Einsetzung angeht. Ich halte das deshalb nicht für systemgerecht, weil es immer noch - das hat auch das nordrhein-westfälische Verfassungsgericht festgestellt - bei Untersuchungsverfahren trotz aller Minderheitenpositionen um ein Instrument der Mehrheit geht, nämlich insofern, als die Mehrheit dem Einsetzungsantrag zustimmen muss. Was das Verfassungsgericht gesagt hat, halte ich für richtig, weil Minderheitenrechte nach meiner Meinung nur Initiativrechte und nie Entscheidungsrechte sein können. In dem Moment, in dem Sie das umdrehen, würden Sie der Minderheit ein Entscheidungsrecht geben. Das halte ich in der Demokratie für systemwidrig.

Ich will ansonsten nur noch auf die Begründung in meiner Stellungnahme verweisen. Ich bin dafür, dass man bei Änderungen im Untersuchungsrecht stets auf zwei rechtspolitische Ziele achtet, nämlich dass es ein faires Verfahren hinsichtlich der Minderheiten und der Auskunfts-

personen gibt. Mit Ihnen, Herr Morlok, bin ich auch der Meinung, dass man bei allen Regelungen darauf achten muss, dass ein zügiger Verfahrensabschluss garantiert wird.

Heinz Lanfermann: Der Sinn meiner Benennung besteht darin - so habe ich es verstanden -, dass neben den wissenschaftlichen Aspekten, die mich auch häufiger beschäftigt haben, insbesondere die Verknüpfung meiner Erfahrungen als Richter, als Abgeordneter, als Mitglied eines Untersuchungsausschusses und als Vorsitzender eines Untersuchungsausschusses und im Bund auf der Seite der Regierung hilfreich sein kann, die Dinge zu beurteilen und Anregungen zu geben.

Ich war auf Reisen, und dadurch ist die Zeit für mich ein bisschen knapp geworden. Von daher habe ich Ihnen nichts Schriftliches liefern können. Gestern Abend haben mich die anderen Stellungnahmen erreicht.

Ich will in Kürze vortragen, wobei meine Ausführungen schon deshalb kurz bleiben können, weil insbesondere auch in den schriftlichen Stellungnahmen Ausführungen gemacht worden sind, auf die ich mich zum Teil beziehen kann.

Zur ersten Frage! Selbstverständlich kann man darüber streiten, ob es rechtstechnisch unbedingt notwendig ist, aber für die Klarheit und zur Vermeidung von Streit über Formalia, der auch schon bei der Einsetzung von Untersuchungsausschüssen sehr oft aufhält, wäre es auf jeden Fall sinnvoll, eine solche gesetzliche Regelung zu treffen.

Mir ist eine Kleinigkeit aufgefallen, auf die ich hinweisen möchte. Im Wortlaut des Gesetzentwurfs heißt es: "... kann durch Beschluss des Landtags nur mit Zustimmung des Antragstellers verändert werden". Da das Gesetz nicht von Fraktionen, sondern von einem Quorum von einem Fünftel spricht, kann es sein, dass ein Untersuchungsausschuss von 40 oder 45 % der Mitglieder verlangt wird, die sogar unterschiedlichen Fraktionen angehören können. Wenn die sich nachher zerstreiten und die einen zustimmen und die anderen nicht, dann haben Sie vielleicht das Quorum, das zustimmt, aber eine Minderheit. Ich möchte deshalb anregen, darüber nachzudenken, ob man nicht eine Formulierung finden kann, die, an das Quorum anknüpfend, Streitfällen vorbeugen könnte.

Hinweisen möchte ich darauf, dass wir dieselbe Problematik, ungeachtet des entsprechenden Artikels in der Landesverfassung, auch noch in § 13 Abs. 3 des Untersuchungsausschussgesetzes haben. Dort ist festgelegt, dass die Erhebung eines Beweisantrags, der im Prinzip auch von der Minderheit von einem Fünftel durchgesetzt werden kann, unzulässig ist, wenn er wegen Offenkundigkeit überflüssig, für die Untersuchung ohne Bedeutung, ungeeignet oder unerreichbar ist oder wenn der Antrag ersichtlich zum Zwecke der Verschleppung des Verfahrens gestellt ist. Das bietet einer Mehrheit die Möglichkeit, Verzögerungen einzubauen und zu blockieren. Es kommt immer auf die taktische Ausgangslage an, ob so etwas geschieht, und darauf, wie stichhaltig die Argumente sind, mit denen das vorgetragen wird. Es ist aber im Prinzip dieselbe Problematik wie die vom Verfassungsgerichtshof entschiedene, was den Umfang des Untersuchungsauftrags angeht. Auch darauf wollte ich noch einmal hingewiesen haben, dass da eine gewisse Verknüpfung besteht. Die hat jetzt noch keine Berücksichtigung gefunden. Ein bisschen hängt es auch damit zusammen, wie man sich entscheidet, wer denn nun im Zweifel den Weg zum Gericht gehen muss, ob man das einer

Minderheit oder einer Mehrheit auferlegt. Im Ergebnis ist das für die Untersuchung uninteressant; für den Weg und die politische Auseinandersetzung ist allerdings interessant, wer initiativ werden muss, wer begründen muss.

Wenn ich schon beim Weg zum Gericht bin: Ich halte auch das Oberlandesgericht, weil dort strafrechtliche und zivilrechtliche Fragen eher zusammenkommen, für das geeignetere Gericht als das Amtsgericht. Ich würde allerdings empfehlen, dass es sich ein Untersuchungsausschuss nicht antut, selber diese Maßnahmen zu verhängen.

Es kann übrigens nichts schaden, wenn man einem Dritten gegenüber vollständig argumentieren muss, warum denn ein Mittel angezeigt und begründet ist. Es ist eine alte Erfahrung: Wenn man selber nachdenken und entscheiden muss, denkt man oft unsauberer, als wenn man es einem Dritten sauber vortragen muss, der dann als unabhängiger Richter darüber entscheidet.

Wenn man die Stärkung von Minderheitenrechten für nötig hält, dann ist das eine Frage der allgemeinen Einschätzung der Gesamtgewichtung in einem Untersuchungsausschussgesetz. Es gibt vergleichende Arbeiten über die Gesetze verschiedener Länder. Manche Länder haben überhaupt noch kein Untersuchungsausschussgesetz. Auf Bundesebene entsteht gerade eines. Es muss stets eine gewisse Ausgewogenheit herrschen zwischen den Möglichkeiten der Angreifer und Verteidiger, wenn ich einmal salopp diese Begriffe aus dem Sport übernehmen darf, damit die Sache nicht einseitiges Übergewicht bekommt.

Wichtig ist in der Praxis die Reihenfolge von Zeugenvernehmungen. Ich stehe dazu, dass die Mehrheit Entscheidungen des Vorsitzenden immer ändern können muss. Sie muss es öffentlich vertreten, und es wird ihr umso schwerer fallen, je besser ein Vorsitzender eine unabhängige und neutrale Verhandlungsführung praktiziert und dies auch öffentlich sichtbar macht.

Ich selber war als Vorsitzender eines Untersuchungsausschusses Mittelpunkt einiger Streitereien. Diese hatten auch damit zu tun, dass das Untersuchungsausschussgesetz in der ersten Fassung aus dem Jahre 1984 die unglaublich schwierige Konstellation vorsah, dass der Vorsitzende stimmberechtigtes Mitglied des Ausschusses war. Wenn er dann von einer Oppositionsfraktion und auch noch von einer kleinen kommt, von der der Vorsitzende das einzige Mitglied des Ausschusses ist, dann ist das eine außerordentlich schwierig zu bewältigende Situation. Darüber waren sich damals alle einig trotz allem, was man sich im Einzelnen anders vorgestellt hat.

Das ist dann verbessert worden. Ich wäre froh gewesen, wenn ich den Status gehabt hätte, den heute der Vorsitzende eines Untersuchungsausschusses hat. Heute ist er nicht mehr stimmberechtigt, also auch nicht mehr stimmverpflichtet, und dafür sitzt ein anderes Mitglied seiner Fraktion im Ausschuss. Dadurch hat man die Stellung des Vorsitzenden gestärkt und es schwieriger gemacht, gegen den Vorsitzenden etwas zu unternehmen, wie berechtigt das im Einzelfall auch sein mag.

Die Reihenfolge der Zeugenvernehmungen kann durch Mehrheitsbeschluss festgelegt werden, und das kann ein gewichtiges Instrument sein. Es ist schon darauf hingewiesen worden, dass die Zeitfrage eine große Rolle spielt. Ein Untersuchungsausschuss wird oft uninteressant, wenn er sich zu lange hinschleppt. Dann steht in den Zeitungen: Er dümpelt vor sich hin. Es

kommt nichts dabei heraus. Das ist nur Verschwendung von Steuergeldern. - Das beurteilt jeder unterschiedlich, je nachdem, welcher Fraktion er angehört, und jeder sieht das auch mit mehr oder weniger Freude.

Deswegen wäre es sinnvoll, darüber nachzudenken, ob man nicht einen Mechanismus einbauen kann, der dann allerdings auch funktionieren muss. Das heißt, dass nicht durch eine überbordende Anzahl von Zeugen, also allein durch die Masse versucht wird, die andere Seite zu erdrücken oder die Sache auf die lange Bank zu schieben. Ich würde dazu raten, über diese Frage nachzudenken; denn mit dem reinen Mehrheitsrecht ist die Situation für die Minderheit sehr schwierig.

Ich würde weiterhin entweder zur Aufgabe der Unterscheidung von Zeugen und Betroffenen oder zumindest dazu raten, nicht allzu viel Energie auf diese Unterscheidung zu verwenden. In der Praxis ist die Unterscheidung nicht von der Definition her wichtig, sondern von dem, was die Person zur Sache beitragen kann. Der mit der Sache selbst überhaupt nicht befasste Zeuge hat fast nie Schwierigkeiten. Er wird immer aussagen und hat normalerweise keinen Grund, das Zeugnis zu verweigern. Derjenige, der das Zeugnis verweigert, ist in irgendeiner Weise mit der Sache verwoben und hat dementsprechend die größeren Probleme. Ich kann mich nicht daran erinnern, dass es wirklich einmal große Probleme wegen einer möglichen Unterscheidung zwischen Zeugen und Betroffenen gegeben hätte. Die Fragen waren stets andere, nämlich ob er tatsächlich ein Zeugnisverweigerungsrecht hat, ob er auf einzelne Fragen nicht zu antworten braucht oder ob sich das, wie wir es öfter erleben, durch seine Verquickung so verdichtet, dass er im Endeffekt gar nichts mehr sagen muss. Das waren meistens die Probleme, und die mussten immer am Einzelfall abgearbeitet werden. Man hätte sie auch immer wegen der Erzwingung vor Gericht bringen müssen.

Es ist kein Zufall, dass der Bundestag diese Frage praktisch offen gelassen und gesagt hat: Das schauen wir uns später noch einmal an. - Soweit ich weiß und mit denen, die im Bundestag daran arbeiten, gesprochen habe, hat man dort keine Chance gesehen, eine so saubere Definition zu finden, dass man nachher mit dem Gesetz mehr anfangen könnte, als man heute beispielsweise in Nordrhein-Westfalen machen kann.

Damit zusammen hängt, welche Grundeinstellung man hat, was die Betroffenen angeht. Ich plädiere dafür, dass wir uns an dem Bild orientieren, das der Gesetzgeber von unserem rechtsstaatlichen Verständnis her für den Strafprozess vorgesehen hat. Ich möchte die Rechte eines Zeugen nicht weiter eingeschränkt sehen.

Hilfskonstruktionen über Immunität oder Verfolgungsverbote sind letzten Endes löchrig. Irgendwo habe ich einen Hinweis auf die USA gelesen, die man als Beispiel nehmen könnte. Aber es kann dann doch jemand verurteilt werden, wenn es nachher heißt: Die Beweisführung gegen dich als Angeklagten wäre auch ohne diese eine Aussage möglich gewesen. Also wirst du doch verurteilt. - Aber in der Praxis ist es auch als Richter unglaublich schwer zu differenzieren, woher die einzelnen Beweismittel kommen. Auch die Spuren verknüpfen sich. Man wird oft durch eine Aussage auf etwas gebracht, die in einem solchen Fall vielleicht mehr oder weniger erzwungen worden ist.

Bei der Gelegenheit möchte ich kurz auf den Beichrichter eingehen. Der macht es nicht unbedingt weniger kompliziert. Wenn ich Betroffener wäre und mir der Beichrichter meine

Aussage nicht abnehme, würde ich bei meiner Behauptung bleiben und dann einmal sehen, was man macht, ob man mich dann ohne Rechtsschutz lässt oder ob ich nicht die Chance hätte, spätestens vor dem Verfassungsgericht bestätigt zu bekommen: Es ist nicht auszuschließen, dass er die Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung läuft. - Dann würden unsere Gerichte im Zweifel immer für diesen Zeugen plädieren.

So sehr einen das Aufklärungsinteresse auch bewegt - ich weiß das aus Erfahrung -, so muss es auch einmal zurückstehen; das Wort "Jagdfieber" ist vorhin schon leicht ironisch gefallen. Irgendwo sind Grenzen gesetzt. Dann muss man versuchen, über die vielleicht viel besseren Mittel zum Zweck zu kommen. Der Aktenbeweis - das wissen alle, die mit Gerichten zu tun haben - ist meist der viel bessere und erfolgversprechendere als der Zeugenbeweis.

Was den Kernbereich des Regierungshandelns angeht, so werden wir auch dieses Problem nicht lösen können. Die Verfassungsrechtsprechung ist unglaublich zementiert, aus der Sicht vieler Parlamentarier sicherlich mehr zugunsten der Regierung. Aber das hat seinen guten Grund. Wenn man auch auf der anderen Seite gearbeitet hat, weiß man, welche Akten man in der Hand hatte. Ich habe zu Mitarbeitern gesagt: Denken Sie, wenn Sie etwas aufschreiben, immer daran, dass das in zwei Jahren vor dem Untersuchungsausschuss liegt. - Dann wurden die meist ganz blass, und man musste Angst bekommen, dass sie nicht mehr genug aufschreiben, um einen umfassend zu informieren.

Tatsächlich ist es ja so: Die wirklich wichtigen Sachen - das ein bisschen ironisch ausgedrückt - werden sowieso nicht aufgeschrieben. - Man soll sich also auch nicht zu viel von den Akten versprechen, die aus dem so genannten Kernbereich kommen. Sie werden es immer im Einzelfall regeln müssen.

In diesem Zusammenhang möchte ich einem Punkt zustimmen, den Herr Kretschmer ausgeführt hat. Wenn Sie das Verhältnis zwischen Mehrheits- und Minderheitsrechten zu verändern versuchen, denken Sie bitte immer daran: Es ist gut und schön, wenn man klarere und einfachere Gesetze hat, zumal auch viele Nichtjuristen damit beschäftigt sind - die Medien wollen ordentlich berichten können, und die Menschen sollen es verstehen -, auch wenn man durch klare Gesetze Streit vermeiden kann, ist das schön, wenn man aber glaubt, durch möglichst viele Definitionen die Spielregeln so durchsichtig machen zu können, dass der Ausschuss an sich besser läuft - für wen auch immer -, dann ist das ein Irrtum. Jede Waffe in einem Untersuchungsausschuss - egal, von welcher Seite - richtet sich ab einer gewissen Übertreibung und ab einer gewissen Haltlosigkeit in der Substanz gegen einen selbst. Immer, wenn Sie es übertreiben, kommt nachher eine Reaktion gegen Sie selbst. Das ist das politische Spiel. Das gilt innerhalb des Untersuchungsausschusses zwischen den Sprechern oder den Fraktionen, das gilt für den Vorsitzenden, der eine sehr komplizierte oder auch eine sehr gute Rolle haben kann, wenn er sich aus diesem Streit nicht nur heraushält, sondern vielleicht sogar ein bisschen dafür sorgen kann, dass das Ganze in parlamentarischen Formen abläuft, das gilt zwischen Regierung und Parteien oder Fraktionen. Das regelt in der Praxis viel mehr und besser, als wenn man versucht, ein Gesetz noch genauer und konkreter zu fassen. Das jedenfalls ist meine Erfahrung.

Noch kurz etwas zu den Vorsitzenden! Ich kann mich den vorgetragenen Meinungen anschließen: Die Legitimation fehlt, und es passt auch nicht ins System, wenn das Parlament sagen würde, es sei nicht in der Lage, jemanden zu bestimmen, der das macht, wobei ich auch

meine, sie sollten es abwechselnd machen. Der Vorsitzende, der immer von der Opposition oder vom Antragsteller gestellt wird, verliert die Chance der unabhängigen Stellung, die man ihm gerade geben will. Er steht gleich unter dem Verdacht, dass er ohnehin für die eine Seite arbeitet. Im Übrigen tut man das faktisch bei dem Beispiel, das hinsichtlich des Bundestages angeführt wurde, auch. Wenn gesagt wird, man habe Angst, einen Untersuchungsausschuss einzurichten, weil der Vorsitzende von der anderen Seite gestellt wird, dann ist das auch schon eine gewisse Unterstellung der parteiischen Amtsführung.

Nun sind Abgeordnete und Vorsitzende natürlich Parlamentarier und stehen im politischen Raum. Sie werden gefragt und müssen etwas sagen. Aber ich meine, man sollte versuchen, das Spannungsverhältnis aufzulösen, indem man sagt: Der Vorsitzende und mit gewissen Abstrichen natürlich auch das einzelne Mitglied sollen versuchen, so nahe wie möglich an die Verhandlungsführung, an die ideale Rolle eines Vorsitzenden Richters an Gerichtsverfahren heranzukommen. - Man wird es nie ganz erreichen, aber man kann viel dafür tun. Das können übrigens auch Nichtjuristen. Dafür gibt es Beispiele auch hier im Landtag. Allein wegen fachlicher Eignung oder der Erfahrung mit Verhandlungsführung bei Prozessen wäre es nicht gerechtfertigt, die Befähigung zum Richteramt zur Voraussetzung zu machen. Schaden kann es nicht. Aber ein Politiker, der Verhandlungsleitungserfahrung durch viele Sitzungen hat, kann manche Situation zwischen den Bänken vielleicht besser bewältigen als ein Richter, der unter ganz anderen Spielregeln und einer ganz anderen Autorität im Gerichtssaal andere Zwangsmittel hat. Der Vorsitzende im Untersuchungsausschuss hat ja keine richtigen Zwangsmittel gegen die anderen Abgeordneten. Er muss also auch appellieren.

Appellieren sollte er durchaus öfter, und er sollte besonders ein gutes Vorbild sein, was die leidige Frage der Beweiswürdigung angeht. Das Gesetz sagt: Über nicht abgeschlossene Sachverhalte - das heißt im Grunde: nicht vor dem Schlussbericht - soll man - faktisch bedeutet das: darf man - keine Beweiswürdigung abgeben. Das war in der Realität immer anders. Ein geschickter Abgeordneter sagt nicht: "Diese Zeugin war nicht glaubwürdig", obwohl so etwas auch schon gesehen ist, ein geschickter Abgeordneter sagt natürlich: "Wenn das alles stimmt, was der Zeuge heute gesagt hat, dann haben wir den größten Skandal seit 1850." Man kann es also auch so verbrämen, dass es offiziell nicht nach Beweiswürdigung aussieht, obwohl es Beweiswürdigung ist.

Mir fällt keine Sanktion ein, die man einführen könnte. Die widerspricht entweder der Stellung des Abgeordneten oder ist faktisch nicht durchsetzbar. Gleichwohl will ich auch sagen: Ich habe im Fernsehen bei dem Untersuchungsausschuss, bei dem es um die ausgeliehenen Flugzeuge der WestLB ging - ich will es einmal so umschreiben -, als die Witwe des Piloten da war, gesehen, wie die Abgeordneten danach ihre Stellungnahmen abgegeben haben. Das war knallharte Beweiswürdigung, die nicht richtig unterfüttert war, und das war voll gegen das Gesetz.

Ich kann nur sagen: Da muss der Vorsitzende tätig werden, da müssen vielleicht auch einmal die Sprecher miteinander kommunizieren, da muss man versuchen, das Bild, das der Ausschuss und damit der Landtag in der Öffentlichkeit abgeben, zu reflektieren. Das kann man nachher mit etwas Abstand meist etwas besser als mitten im Geschehen. Die Fraktionsvorsitzenden oder der Ältestenrat oder der Präsident müssen in solchen Fällen tätig werden. Da kann man sich manches einfallen lassen, um ein bisschen zu dämpfen, wenn es denn allzu

schlimm wird. Ganz verhindern werden Sie es nicht, aber ich würde dafür plädieren, dass man versucht, gegen dieses kleine Übel vorzugehen.

Ich habe bei den einzelnen Punkten manches verknüpft und überlege deshalb, was ich zu den einzelnen Punkten noch sagen kann.

Die Anwaltsvertretung kann man keinem nehmen, man sollte auch gar nicht versuchen, an der Stelle herumzuknabbern. Es ist zunehmend üblich geworden, dass die Zeugen mit Anwälten auftreten. Zu ihrem Schutz und zu ihrer Beratung ist das selbstverständlich, und man sollte das nicht ändern. Die Grenze kann man definieren. Der Anwalt kann im parlamentarischen Verfahren nicht mehr Rechte haben als der Zeuge selbst. Man sollte auch nicht versuchen, ihm ein Fragerecht einzuräumen. Fragt er den eigenen Mandanten, ist es ohnehin nur Schau. Insofern kann er auch gleich erklären, was er aus rechtlicher Sicht zu erklären hat, oder er kann dem Zeugen sagen, was dieser erklären soll. Die Befragung womöglich anderer Zeugen würde das Verfahren sehr ausufern lassen, und sie würde meiner Ansicht nach auch nichts bringen, was den Untersuchungszweck angeht. Insofern wäre sie nicht sachgerecht.

Zum Ermittlungsbeauftragten: Das Untersuchungsausschussgesetz - darauf ist zumindest in den schriftlichen Stellungnahmen hingewiesen worden - bietet bestimmte Möglichkeiten. Man kann einen Unterausschuss bilden, man kann auch einen Einzelnen beauftragen. Die Sache würde brandgefährlich, sobald ein Beauftragter mehr Rechte als der U-Ausschuss hätte, was rechtlich nicht geht, oder sobald er etwas Interessantes macht. Dann wird es schon hochgefährlich, weil auch ein Beauftragter zwischen die Fronten geraten kann. Man hat das bei verschiedenen Gelegenheiten gesehen. Es gibt sofort jemanden, der das angreift und behauptet, der sei parteiisch. Auch wenn insofern der Gewinn in einer schnelleren Aktenaufarbeitung, in einer Vorsortierung liegen könnte - das hat auch schon einmal ein Ausschussassistent gemacht; das kann man beliebig organisieren mit den Mitteln, die man zur Verfügung hat -, würde die Schaffung einer neuen Institution wahrscheinlich mehr Ärger und Verwicklungen bringen, die das Verfahren verkomplizieren. Eigentlich sollte beiden Seiten, wenn auch aus unterschiedlichen Motiven, immer daran gelegen sein, einen Untersuchungsausschuss zügig durchzuführen. Deswegen wäre ich da eher vorsichtig. Der Unterausschuss bietet genügend Möglichkeiten; er könnte auch sehr klein gehalten werden.

Die strafrechtliche Frage einer uneidlichen Falschaussage ist nicht mehr so interessant, weil der Bund das jetzt geregelt hat.

Zum Eid selbst: Ich darf daran erinnern - mindestens zwei oder drei der hier Anwesenden waren damals mit im Raum -, dass in dem Ausschuss, dem ich seinerzeit vorzusitzen hatte, eine Vereidigung eines engen Mitarbeiters eines bekannten Ministers vorgenommen worden ist. Dabei sind viele Schweißperlen entstanden. Der Höhepunkt bestand darin, dass der Betroffene gefragt hat, ob er, bevor er den Eid leiste, bei seinem Minister anrufen könne. Das zeigt, dass man so etwas besser lassen sollte, zumal es in der Strafprozessordnung, die man parallel anwenden muss, eine Schutznorm gibt, wonach man gerade dann, wenn die Aussage zweifelhaft ist oder man den dringenden Verdacht hat, dass da gelogen wird, nicht vereidigen darf. Das erklären Sie einmal den Beteiligten im Ausschuss und erst recht der Öffentlichkeit! Das bringt sehr viele Verwicklungen mit sich. Die höhere Strafandrohung, die damit einherginge, rechtfertigt den Eid meiner Ansicht nach nicht, zumal die Regeln, die man anwenden muss, sehr kompliziert sind.

Wer daran Spaß hat, kann einmal in den Protokollen nachlesen, wie das damals war. Sie müssen dem Zeugen anhand des Wortprotokolls vorhalten, was er gesagt hat. Sie müssen ihm Gelegenheit geben, das zu überdenken, zu revidieren. Dann kommen Äußerungen, bei denen Sie gar nicht genau wissen, ob das eine Abweichung ist oder nicht. Das müssen Sie wiederum prüfen und ihm gegebenenfalls noch einmal vorhalten. Es ist schon unheimlich kompliziert, dem Zeugen klar zu machen, worüber er vom Wortlaut her vereidigt wird und wo eventuell das Problem liegen könnte. Das kostet viel Zeit und ist in den nichtöffentlichen Beratungen auch Anlass für Zeitverlust und Ärger. Ich empfehle deshalb, wenn man schon an einer Änderung des Gesetzes arbeitet, eher auf den Eid zu verzichten.

Vorsitzender Edgar Moron: Nun besteht Gelegenheit, Fragen zu stellen und über die Stellungnahmen zu diskutieren. Es gibt bereits eine Wortmeldung von Herrn Hegemann. Bitte schön.

Lothar Hegemann (CDU): Ich habe zunächst an Herrn Kretschmer die Frage: Wie würden Sie den Kernbereich des Regierungshandelns umschreiben? Ich nenne einmal Fälle aus der Praxis von Untersuchungsausschüssen: Schriftstücke mit einer handschriftlichen Notiz des Ministers wurden mit dem Hinweis, das sei Kernbereich des Regierungshandelns, nicht vorgelegt. Im Grunde genommen konnte man sagen: Ein Schriftstück, das an den Minister gerichtet war und dieser in der Hand hatte, war nicht in den Akten. Das war nachvollziehbar, weil andere Einrichtungen Kopien der Schreiben an den Minister in ihren Akten hatten. Aber in den Akten des Ministeriums waren die Originale mit dem Hinweis auf den Kernbereich des Regierungshandelns nie enthalten. Reicht es da aus, einen Fehlbeleg einzulegen? Aber selbst dieser war zumeist nicht in den Akten enthalten, sodass man auch nicht wissen konnte, dass da irgendetwas gewesen ist.

Mich würde interessieren, ob man diese Handhabung - es gibt ein Bundesverfassungsgerichtsurteil zu dieser Frage - dahin gehend interpretieren kann, dass alles das, was ein Staatssekretär oder ein Minister kommentiert hat, das Parlament nicht zu interessieren hat. Oder ist das auf ein Ausforschungsverbot konzentriert, bei dem man sagen kann, strategische und wichtige Dinge, die nicht in die Öffentlichkeit gehören, sind Kernbereich des Regierungshandelns?

Die nächste Frage an Herrn Lanfermann zum Thema Eid! Ich habe festgestellt, dass der Zeuge vor einem Eid - ich finde es nicht gut, wenn Zeugen in derselben Sitzung vereidigt werden; das habe ich auch schon erlebt - seine Ausführungen noch einmal durchlesen und korrigieren kann. Bei dem Hinweis, dass der Zeuge zur Vereidigung vorgeladen wird, sind sehr viele Korrekturen eingegangen.

Der Hinweis, dass auch uneidliche Falschaussagen strafbar sind, ist nicht sehr beeindruckend. Was macht man eigentlich mit Zeugen, von denen man genau weiß, dass sie es wissen müssten, die aber sagen: Ich weiß nichts! Und was mache ich, wenn ich weiß, dass ein Mitarbeiter der Landesregierung mit einem bestimmten Fall befasst ist, und sagt, daran könne er sich nicht erinnern. Er weiß zwar, dass er vor zwei Jahren auf der Toilette mit irgendjemandem gesprochen hat. Aber was vor vierzehn Tagen war und ob er da mit dem Minister

gesprächen hat, daran kann er sich beim besten Willen nicht erinnern. - Das Problem können wir wahrscheinlich nicht lösen.

Der nächste Punkt betrifft Zeuge und Anwalt. Ich habe festgestellt, dass höhere Mitarbeiter der Landesregierung, meistens auch Minister, mit einem Rechtsbeistand kommen, Zeugen aus anderen Bereichen ohne. Vielleicht sollte man da - das sage ich einmal laienhaft als Nichtjurist - so etwas wie ein Armenrecht einführen und sagen: Jeder muss, wenn er als Zeuge vorgeladen wird, das Recht haben, mit einem Rechtsbeistand zu kommen, ohne dass für ihn Kosten entstehen. Ein Manager von Philipps kam natürlich mit Rechtsbeistand, ein Mitarbeiter von HDO grundsätzlich ohne. Darüber sollte man nachdenken.

Nächster Punkt: Im Gericht wird der Zeuge in den Zeugenstand gerufen und ist räumlich von seinem Rechtsbeistand getrennt. Was darf der Anwalt im Untersuchungsausschuss? Er berät den Zeugen in Verfahrensfragen. Er darf nicht sagen: Sag mal dies, sag mal das. - Dass der Anwalt dem Zeugen etwas zuflüstert, ist nahezu Praxis in Untersuchungsausschüssen. Es kann nicht sein, dass der Anwalt dem Zeugen sagt, worüber dieser etwas wisse, sondern er darf ihn nur in Verfahrensfragen beraten und nicht darin, was er sagen soll oder was er nicht sagen soll.

Beim Zeugnisverweigerungsrecht gehen in der Praxis die meisten von einem generellen Zeugnisverweigerungsrecht aus. Sie nennen ihren Namen, ihre Anschrift und sagen dann: Im Übrigen gibt es ein Strafverfahren; ich sage nichts.

Ich nehme wieder das Beispiel HDO. Es gibt ein Strafverfahren wegen angeblichen Subventionsbetrugs. Dass der Zeuge zu dem Verfahren nichts sagt, ist mir klar. Aber der sagt ebenfalls: Ich sage Ihnen auch nichts zur Unternehmensstruktur und auch nichts zu meiner Funktion in dem Unternehmen. Ich sage Ihnen gar nichts, weil da ein Verfahren anhängig ist. - Ich meine schon, dass insofern im Gesetz konkretisiert werden muss, dass der Zeuge da, wo er offenkundig ein Zeugnisverweigerungsrecht hat, dieses auch wahrnimmt. Dabei besteht die Schwierigkeit, dass, wenn er den Sachverhalt umschreibt, jeder weiß, wo eine strafbare Handlung liegen kann. Wenn er sich aber auf ein laufendes Verfahren bezieht und wegen dieses Verfahrens nichts sagt, sollte er zu allen Dingen, die in diesem Verfahren nicht Bestandteil sind, aussagen müssen. Das ist in dem von mir angeführten Beispiel nicht der Fall gewesen.

Zum Thema "öffentliche Beweiswürdigung": Wir sind hier ja noch unbescholtene Abgeordnete, wenn ich uns mit den Abgeordneten im Bundestag vergleiche. Da wird Beweismaterial in die Kamera gehalten und gesagt: Bitte schön, was wollen Sie denn? Es steht doch in den Akten! Da werden Beweisstücke herausgegeben. Da werden vor laufenden Kameras zuhauf Beweiswürdigungen vorgenommen, und zwar in der Version, wie Ex-Kollege Lanfermann es geschildert hat. Dazu gibt es, wenn ich richtig informiert bin, im Bundestag keine Regelung. Insofern meine ich schon, dass die Regelung hier besser ist. Aber am Verbot einer öffentlichen Beweiswürdigung müssten sich alle halten und nicht nur der Untersuchungsausschuss selbst. Wenn ich einen Zeugen etwa durch den Regierungssprecher verunglimpfen lasse, ist das auch eine öffentliche Beweiswürdigung. Ich meine, in solchen Verfahren sollte man sich generell zurückhalten. Aber das wird man wahrscheinlich in einem Untersuchungsausschussgesetz nicht regeln können.

Das waren meine fünf Punkte: generelles Zeugnisverweigerungsrecht, Beistand für alle, Kernbereich des Regierungshandelns, Beweiswürdigung und Eid.

Dr. Gerald Kretschmer: Sie haben mich speziell danach gefragt, was Kernbereich ist. Ich bleibe bei der Auffassung, dass der Kernbereich über das hinaus, was in der Verfassungsrechtsprechung vorgetragen worden ist, nicht wirklich definiert werden kann. Ich bin der Meinung, dass man in diesen Fragen, bei denen es um Motive, um Emotionen, um irgendwelche Selbstverteidigungen politischer Art geht - es handelt sich immerhin um parteipolitischen Wettbewerb, der hier stattfindet -, eigentlich nur durch Verfahrensschritte weiterkommen kann. Diese Verfahrensschritte, die üblich sind und zum Teil auch im nordrhein-westfälischen Untersuchungsausschussgesetz enthalten sind, stellen die einzige Möglichkeit dar, um im Einzelfall den Streit auszutragen - nicht nur juristisch, sondern auch vor der Öffentlichkeit -, ob es gerechtfertigt war, die Information zurückzuhalten bzw. die Aktenvorlage zu verweigern oder nicht.

Gerade das nordrhein-westfälische Verfassungsgericht hat die Entscheidungsprärogative der Regierung festgeschrieben. Genau an dem Punkt muss es Parlamentarier ärgern - das ist völlig klar -, und es hat uns damals auch geärgert, jedenfalls mich persönlich, als ich das gelesen habe. Daran ist aber nichts mehr zu machen; das ist so. Auf der anderen Seite habe ich mir überlegt, dass das auch gar nicht anders sein kann, weil jeder, der eine Information über Motive hat, sie nur alleinverantwortlich weitergeben kann oder nicht.

Infolgedessen setze ich weiterhin darauf, dass man auf formelle Verfahren Wert legt. Sie haben Ihre Begründung zur Darlegungslast gegenüber dem Ausschuss im Gesetz festgeschrieben. Es gibt auch informelle Wege, die meistens sogar noch härter und mit Blick auf den Erfolg durchschlagender sind als formelle Wege. Informelle Wege der Einigung, die beispielsweise im Bundestag hinsichtlich des Vorsitzendenverfahrens eingeschlagen worden sind, sind neulich sogar von einem Gericht in Hessen anerkannt worden. Ich meine auch, dass die öffentliche Diskussion in dem Zusammenhang ein sehr wichtiger Gesichtspunkt ist. Die Regierung muss ja, wenn sie die Aktenvorlage verweigert hat, nachher auch vor der Öffentlichkeit darlegen, warum sie die Aktenvorlage verweigert hat.

Im Übrigen sollte man sich auch die Frage stellen, ob man wirklich alle Beweismittel in der Hand haben muss, um zu einem verantwortlichen Untersuchungsausschussbericht zu kommen. Ich verstehe zwar, dass man möglichst viel sammelt. Ich sammle für meine Arbeiten auch immer möglichst viel, aber zum Teil auch Überflüssiges. Jedenfalls ist es in vielen Fällen so, dass man durch die gewünschte Aktenvorlage keine wirkliche Zusatzinformation bekommt gegenüber dem, was man aus dem bisherigen Informationsstand herauslesen kann.

Infolgedessen wäre die Frage eher eine der öffentlichen Diskussion über die Aktenvorlageverweigerung und auch der Möglichkeit, im Untersuchungsausschussbericht auf diese Angelegenheit zurückzukommen. Das wird vor allen Dingen dann Gelegenheit für Ausführungen im Sondervotum sein. Denn die eigentliche Bewertung der Ergebnisse von Untersuchungsverfahren nimmt nachher ohnehin nur die Öffentlichkeit vor, die dies später auch in Wählerstimmen ausdrückt.

Prof. Dr. Martin Morlok: Ich möchte auch etwas zum Kernbereich der Exekutive sagen. Das ist eine Figur, die rechtlich ungeheuer missbrauchsträchtig ist. Sie haben auf Beispiele hingewiesen. Ein Kriterium kann ja nicht sein, ob jemand etwas mit der Hand oder mit der Maschine geschrieben hat. So etwas ist ersichtlich Unfug. Wenn man Untersuchungsausschüsse der letzten Jahre betrachtet, drängt sich der Eindruck auf, dass dieses Argument ein Joker ist, der relativ beliebig gezogen wird, wenn man etwas - das geht bis hin zu nachgeordneten Akten - nicht herausgeben möchte. Ich sehe das etwas anders als Sie, Herr Kretschmer. Das ging so weit, dass man von einer gesamten Behörde schlicht nichts herausgegeben hat mit dem Hinweis, alles sei Kernbereich der Exekutive.

Das Verfassungsgericht hat den Topos einmal benutzt, aber an dieser Stelle eigentlich gar nicht viel dazu gesagt. Man sollte sich noch einmal klar machen, worum es geht. Grundsätzlich hat das Parlament das Recht, alles zu erfahren. Eine Ausnahme betrifft die Gewaltenteilung; die Regierung muss ihre Funktion erfüllen können. Herr Kretschmer hat zu Recht gesagt, die Regierung sei argumentationspflichtig, darzulegen, warum die Aufgaben der Regierung nicht ordnungsgemäß erfüllt werden können. Ob das praktisch etwas taugt, weiß ich nicht.

Ich glaube in der Tat, dass diese Verfahrensregelungen wichtig sind, wenn es darum geht, dass nicht alles auf dem offenen Markt verteilt wird; denn dafür gibt es ja Geheimschutzregelungen bis hin zum äußerst restriktiven Vorsitzendenverfahren. Mir fällt in der Tat jetzt nicht ein, welchen Anwendungsbereich es für abgeschlossene Vorgänge geben sollte. Die letzten Staatsgeheimnisse werden in den entsprechenden Parlamentskommissionen behandelt. Warum sollte es ausgerechnet hier einen Bereich geben, in dem das Parlament überhaupt kein Informationsrecht hat? Das wäre völlig systemwidrig. Geheimschutz jedenfalls reicht bei abgeschlossenen Vorgängen; das wollte ich Ihnen noch einmal nahe legen.

Heinz Lanfermann: Ich glaube, an der Stelle kommen wir jetzt nicht weiter, denn es ist in der Praxis unglaublich schwierig, hier eine Abgrenzung vorzunehmen. Vielleicht nur zur Ergänzung: Wenn Sie in dieser Hinsicht den Gürtel enger schnallen, gibt es Fluchtbewegungen. Sobald Sie das restriktiver gestalten, weicht man aus, und über Gespräche zwischen den Personen im innersten Regierungsfeld werden Sie nie etwas hören.

Damit komme ich zu dem Problem, dass man eigentlich nicht glauben kann, dass ein Zeuge nichts weiß, wenn er sagt, er wisse nichts. Das erlebt man immer wieder, und das ist auch bei Gericht tägliche Praxis. Da gibt es eigentlich keine andere Möglichkeit, als Druck auszuüben. Das sieht bei Gericht etwas anders aus, weil man dort durch andere Erkenntnisse versuchen muss, dem Zeugen sozusagen die Ausweglosigkeit vor Augen zu führen, sodass er dann doch etwas sagen muss. Zeugen vor dem Untersuchungsausschuss reagieren auch ein wenig unterschiedlich, wenn sie etwas verschweigen, je nachdem, ob ein Zeuge, ohne sich jetzt förmlich auf ein Aussageverweigerungsrecht berufen zu wollen, selber nur Angst hat oder jemanden schützen will oder ob er irgendwie an der ganzen Geschichte beteiligt ist und es ihm deswegen unangenehm ist, dass man sagt, er wisse etwas und wolle es nicht sagen. Und selbst wenn er es darf, ist es für ihn politisch oder vor der Öffentlichkeit unangenehm. Insofern werden Sie ihn im Grunde nie dazu bringen können, auszusagen. Man kann es wirklich nur durch geschickte Vernehmung versuchen. Hinzu kommt der Druck, wenn die Befragung und

die Vorhaltungen von mehreren Seiten kommen. Man kann auch bis hin zur erdrückenden Vorlage von Papieren oder anderen Aussagen Druck gehen. All dies zielt auf denselben Punkt: Es ist die Frage des öffentlichen Eindrucks, wer - und das heißt dann oft auch, welche Seite - etwas verdecken will, wer das Recht hat aufzuklären und dabei behindert wird.

Zu dem Rechtsbeistand: Nicht jeder Zeuge ist gleich oder gleich zu behandeln. Ob jeder das Bedürfnis hat, einen Anwalt neben sich zu haben, weiß ich nicht. Darüber habe ich noch nicht vertieft nachgedacht. Das hat man meistens so genommen, wie es kam. Natürlich ist es auffällig und auch üblich geworden, dass die Regierungsseite - nicht nur hier in Düsseldorf, sondern überall - auf Kosten der Allgemeinheit, des Steuerzahlers Anwälte stellt, während das bei anderen Zeugen entweder nicht der Fall ist oder sie diesen selbst bezahlen müssen. Das erscheint dann schon ein bisschen seltsam, jedenfalls dann, wenn es Überhand nimmt. Schließlich hat man bei den Vernehmungen der Beamten ziemlich flächendeckend Anwälte mitgeschickt, weil man Sorge hatte, dass sie sich vielleicht unglücklich verhalten; ich sage es einmal ganz neutral.

Dass ein Rechtsanwalt vorsagt, werden Sie im Endeffekt nicht verhindern können. Theoretisch kann er den Mandanten so gut vorbereiten, dass er auf alles die entsprechende Antwort weiß. Hauptsinn der Sache ist, dass der Anwalt den Zeugen berät, wenn es verfahrensmäßig schwierig wird, beispielsweise wegen eventueller Aussageverweigerungsrechte. Aber wo ist da die Grenze? Wenn ein Anwalt sagt, der Zeuge solle dazu besser nichts sagen, wenn der Zeuge eigentlich bereit ist, etwas auszusagen, sich aber immer dann, wenn es brenzlig wird, ins Schneckenhaus zurückzieht, werden Sie ihm nicht verbieten können. Wenn es zu auffällig wird und der Rechtsanwalt den ganzen Saal mit unterhält, kann man ihm sagen, dass es so nicht geht. Eine klare Grenze werden Sie da aber nicht ziehen können.

Die Handhabung der Beweiswürdigung haben Sie, Herr Hegemann, am Ende schon selbst als ziemlich hoffnungslos bezeichnet. Das wird man wohl nicht ändern können.

(Lothar Hegemann [CDU]: Wie ist das mit dem Zeugnisverweigerungsrecht, wenn der Zeuge sagt: "Ich sage grundsätzlich gar nichts!")

- Das ist meiner Ansicht nach keine Frage, die Sie durch eine Gesetzesänderung klären können; denn wir haben ja die verschiedensten Rechte: Wir haben, grob gesagt, das Recht zur Auskunftsverweigerung zu einzelnen Punkten, und wir haben das allgemeine Zeugnisverweigerungsrecht. Die Rechtsprechung sagt dazu ganz eindeutig: Wenn das Auskunftsverweigerungsrecht Punkte betrifft, die so miteinander verzahnt sind, dass sie sich bezogen auf das Ermittlungsverfahren, das entweder schon läuft oder das der Zeuge zu befürchten hat, sozusagen wie ein Flickenteppich zu einem Gesamtgemälde verdichten, sodass der Zeuge praktisch zu nichts mehr etwas sagen kann, ohne an einen Punkt zu kommen, bei dem er die Einzelauskunft verweigern könnte, muss man das - das ist ja nun gesicherte Rechtsprechung - im Einzelfall akzeptieren. Wenn Sie es nicht akzeptieren, dann gehen Sie den Weg des Zwangsgeldes, dann kommen die Daumenschrauben, und man wird sehen, wie weit man damit kommt. Letztlich wird es ein Gericht beurteilen.

Meistens ist es schiefgegangen. In Berlin haben wir jetzt auch Fälle erlebt, bei denen die Ausschussmehrheit - dort gibt es ja die besondere Konstellation, dass die Ausschussmehrheit sozusagen mehr Aufklärungsinteresse hat als die Minderheit hat, weil sich die üblichen Rollen

durch den Regierungswechsel verschoben haben, was im Übrigen in keinem Untersuchungsausschussgesetz berücksichtigt ist; man geht davon aus, dass es andersherum läuft - versucht hat, die Leute zu drängen, und entsprechende Anträge gestellt hat. Das ist schiefgegangen.

Dorothee Danner (SPD): Herr Vorsitzender, ich bin nach den Fragen von Herrn Hegemann gespannt, wie denn die Formulierungsvorschläge der CDU zur Gesetzesänderung aussehen werden. - Ich habe zwei Fragen an Prof. Morlok und eine an alle drei Herren. Herr Prof. Morlok, Sie haben in Ihrem Text vorgeschlagen, dass die antragstellende Fraktion immer den Vorsitzenden stellen soll. Des Weiteren haben Sie vorgeschlagen, einen Beichrichter einzuführen. Gibt es bezüglich beider Vorschläge schon Erfahrungen in anderen Ländern?

Eine Frage an alle drei Herren: Jeder von Ihnen hat sich positiv geäußert, dass alle Zeugen und Betroffenen einen Rechtsbeistand haben sollten. Sehen Sie eine Möglichkeit, im Gesetz zu formulieren, dass der Rechtsbeistand von der allgemeinen Verhandlung ausgeschlossen werden kann, damit er nicht am Vormittag, wenn der Zeuge nachmittags vernommen wird, im Verhandlungssaal sitzen und seinen Mandanten anschließend informieren kann, damit er am Nachmittag die "richtige" Aussage macht?

Sylvia Löhrmann (GRÜNE): Ich möchte hinsichtlich der Frage, was bestimmt und was unbestimmt ist - sie hat in den Diskussionen eine große Rolle gespielt -, wissen, wie im Gesetzestext präzisiert werden kann, dass man zumindest vom Ansatz her - dass die Praxis schwieriger ist, ist deutlich geworden - eine grundsätzliche Klarheit im Verfahren erreichen kann.

In dem einen Fall - Herr Hegemann hat es angesprochen - ist ein bestimmtes Medienprojekt untersucht worden. Auf einmal stand die Ausweitung des Untersuchungsauftrags im Raum, die aus unserer Sicht unbestimmt war. In dem anderen Fall befand man sich in einem Verfahren, bei dem die Flugaffäre zu untersuchen war. Aufgrund eines Anfangsverdachts stehen dann auf einmal die gesamten Aktivitäten der Landesregierung zum Aufbau Ost, der über zehn Jahre zurückliegt, im Zentrum des Interesses, und es wird eine Ausweitung vier oder fünf Monate vor der Landtagswahl beantragt. Können Sie uns aus rechtlicher Sicht Anregungen geben, wie man bezüglich solcher Situationen einen Schritt weiterkommt, damit sich nicht wie in diesem Fall kein Mensch mehr für den schließlich vorliegenden Bericht mehr interessiert?

Vorsitzender Edgar Moron: Herr Dr. Kretschmer, Sie haben von dem Beratungsrecht eines Anwalts im Verfahren gesprochen. Wenn der Anwalt daneben sitzt, kann er dem Mandanten selbstverständlich etwas sagen. Das kann niemand verhindern; Herr Lanfermann hat das aus der Praxis berichtet. Wozu sitzt der Anwalt auch sonst daneben? Er soll schließlich nicht die Aktentasche des Zeugen halten. Ich möchte wissen, ob er ein Rederecht - ein Fragerecht soll er ja nicht haben - für den Zeugen haben soll, um beispielsweise rechtlich zu begründen, warum der Zeuge ein Zeugnisverweigerungsrecht für sich in Anspruch nimmt, insbesondere dann, wenn der Zeuge etwa sagt, er sei kein Jurist, könne das nicht begründen und wünsche,

dass sein Rechtsbeistand das vorträgt. Würden Sie ein solches Rederecht vor dem Ausschuss, das wir bislang nicht haben, für vernünftig halten?

Heinz Lanfermann: Meiner Erinnerung nach ist das schon aus Praktikabilitätsabwägungen zugelassen worden. Wenn der Zeuge ernsthaft behauptet, er habe ein Zeugnisverweigerungsrecht, und nicht in der Lage ist, das auszudrücken, bleibt Ihnen gar nichts anderes übrig, als mit dem Anwalt darüber zu kommunizieren. Dann können Sie ihm auch gleich gestatten, dass er die Begründung vorträgt.

Das Rederecht für Erklärungen weitschweifiger Art sollte er natürlich nicht haben. Sie werden das aber im Endergebnis nicht verhindern können, weil Ihnen der etwas gewandtere Zeuge das erzählt, was sein Anwalt ihm vorher aufgeschrieben hat. Das alte Dilemma, dass Zeugen - je prominenter, desto lieber - erst einmal mehrseitige Erklärungen verlesen, um vor den anwesenden Journalisten zu sagen, wie denn alles nun wirklich war, bevor der Ausschussvorsitzende mit seinen lästigen Fragen kommt, ist auch ein allgemein bekanntes Phänomen und hängt nur von der jeweiligen Amtsinhaberstellung und nicht vom Parteibuch ab. Das können Sie querbeet durch die gesamte Republik feststellen.

Im Grunde genommen können Sie meiner Ansicht nach das, was ein Zeuge oder ein Anwalt durchsetzen will und was vor dem Ausschuss als Antrag, als Begründung, als Erklärung oder als Stellungnahme zu den Fakten öffentlich werden soll, letztlich nicht verhindern. Das ist durch Gesetzestext wohl kaum zu regeln. Und wenn Sie es tun, wird man immer versuchen, Auswege zu finden, die Situation zu verkomplizieren, um das irgendwie doch unterzubringen. Insofern bin ich nicht sehr hoffnungsvoll, dass das gelingt.

Genauso ist es beim Beratungsrecht. Wenn der Anwalt dem Zeugen die Antwort nicht direkt vorsagt, dann tuschelt der Zeuge mit ihm - das können Sie ihm nicht verbieten -, fragt ihn, wie er sich äußern soll, und der Anwalt sagt es ihm. Damit haben Sie nichts gewonnen, außer dass es länger dauert. Das alles macht keinen guten Eindruck. Es geht um den Zeugen, der vernommen wird, und nicht um einen Wettlauf der Anwälte. Ich weiß auch nicht, wie man das ernsthaft verhindern kann. Es kommt letztlich darauf an, wie man mit den Leuten umgeht und ob die Anwälte vernünftig sind. Das ist vergleichbar mit einem Strafprozess: Es gibt aggressiv auftretende Anwälte, die meinen, die Verhandlung aufmischen und das Gericht verunsichern zu müssen. Andere suchen die Zusammenarbeit. Meistens sind die Letzteren die Klügeren, weil sie meistens mehr für die Mandanten herausholen.

Zur Problematik der Ausweitung! Oft ist das nur eine Frage des Zeitpunktes oder der Taktik. Manchmal hängt es auch mit der Vorsitzendenfrage zusammen, obwohl ich vorhin sagte, dass es nicht so sein sollte. Grundsätzlich können Sie kein Thema verhindern, weil immer wieder ein neuer Untersuchungsausschuss eingesetzt werden kann. Einfach einen neuen Untersuchungsausschuss einzusetzen ist manchmal für diejenigen, die das wollen, die günstigere Variante. Ein neuer Untersuchungsausschuss kann jederzeit mit einem Fünftel der Mitglieder des Landtags eingesetzt werden.

Von der Grundidee her müsste es für eine Erweiterung aber einen inneren Sachzusammenhang geben, damit die Untersuchungsarbeit des Ausschusses nicht ausufert. Die Mehrheit könnte aus taktischen Gründen fordern, dieses oder jenes noch zu untersuchen, weil sie

vielleicht daran interessiert ist, nicht jetzt, sondern erst in einem Jahr einen Abschlussbericht vorzulegen oder die Vorlage des Berichts womöglich sogar über die Wahl hinauszuschieben. Meistens ist dies nicht der Fall, es kann aber sein.

Wenn die Taktik in die Richtung geht, den Untersuchungsgegenstand draufzupacken, könnte ich mir nur vorstellen, dass Sie sich selber binden, indem Sie eine zeitliche Grenze setzen und sagen: Der Untersuchungsausschuss kann danach mit nichts anderem belastet werden. - Da man an den Untersuchungsauftrag gebunden ist, ist das sehr hart; denn dann besteht das Risiko, dass im Zweifelsfall der nächste Untersuchungsausschuss droht.

Es kann aber auch anders gehen: Wir hatten in Nordrhein-Westfalen in den Jahren von 1993 bis 1995 einen Untersuchungsausschuss, der in Wirklichkeit aus drei Untersuchungsausschüssen bestand. Er behandelte die Werbekampagne von Herrn Matthiesen vor der Wahl 1990, die Geschehnisse um ein Grundstücksgelände in Oberhausen - Stichwort "Neue Mitte" - und die Klinikbezuschung in Bochum. Dabei waren drei Minister die Hauptbetroffenen, und der Ausschuss hat im Grunde genommen in Etappen gearbeitet, wenn auch nicht alle Themenkomplexe genau hintereinander behandelt wurden. Da das Verfahren sehr aufwendig war, hat die Arbeit des Ausschusses entsprechend lange gedauert. Die Untersuchungsgegenstände, die nicht zur selben Zeit passierten, hat man damals zusammengefasst, weil sie zur selben Zeit politisch hochgekocht sind. Darüber ist gestritten worden, aber letztlich wurde es dann gemacht; denn kein Mensch wollte zur gleichen Zeit drei Untersuchungsausschüsse.

Man kann diese Problematik mal aus dem einen, mal aus dem anderen Blickwinkel betrachten. Mir persönlich wäre es sympathisch, wenn die Themen einen gewissen inneren Zusammenhang hätten, damit ein Untersuchungsausschuss nicht ein Sammelbecken wird, in dem alles Mögliche untersucht wird.

Schließlich zu dem Punkt, dass der Anwalt bereits an der Sitzung des Untersuchungsausschusses teilnimmt, bevor sein Mandant gehört wird. Das ist ein trauriger Aspekt; ich kenne ihn aus früheren Diskussionen. Es gab Anwälte, die sich früher selber in den Saal gesetzt haben. Es gab auch welche, die etwas geschickter waren und einen Referendar beauftragt haben. Wenn Sie den nicht kennen, ist das Ganze schon unterlaufen.

Das lässt sich im Endeffekt nicht steuern. Da die Beweisaufnahmen öffentlich sind, hat man nicht nur ein Vormittags-/Nachmittagsproblem. Jeder Zeuge, der durch die Zeitung erfährt, was andere ausgesagt haben, kann einen kleinen Vorteil haben. Derjenige, der zuerst vernommen wird, hat es von daher schwerer. Ich habe aber noch keinen Weg gefunden, wie das abgestellt werden kann, und glaube auch nicht, dass ein solcher Weg gefunden werden kann.

Prof. Dr. Martin Morlok: Zunächst zum Rechtsbeistand und zum Rederecht! Vom Ansatz her hat der Rechtsbeistand kein Rederecht, aber ich kann mich nur dem anschließen, was Herr Lanfermann geschildert hat. Praktisch wird es manchmal das Beste sein, dass er bestimmte Dinge selber sagt. Auf jeden Fall ist er aber nicht berufen, große Reden zu halten.

Der Punkt der Ausweitung des Untersuchungsgegenstandes! Mit Rechtsbegriffen bekommt man das Problem nicht in den Griff. Die Rechtsprechung kann aber Extrem- und Grenzfälle richtig rücken. Aber ich würde mich auch etwas auf die politische Klugheit verlassen; denn

die Ausweitung oder Engführung eines Untersuchungsgegenstandes hat auch ihre Risiken. Derjenige, der den Untersuchungsgegenstand unendlich ausweitet, kommt in überschaubarer Zeit zu nichts. Also ist das von der Seite der Antragsteller her nicht unbedingt eine interessante Strategie. Es geht hier eher um die andere, sozusagen die verteidigende Seite. Aber das haben wir geregelt. Insofern sehe ich keinen weiteren Handlungsbedarf.

Wenn man Rechtspolitik betreibt, ist es immer gut, wenn man darauf achtet, was andere Länder tun. Ich muss leider sagen: Eine richtig zufrieden stellende Antwort auf Ihre Frage weiß ich nicht, was die Frage des Vorsitzes stets bei der antragstellenden Seite und den Beichrichter angeht. Der Beichrichter ist eine Idee, die auf meinem Mist gewachsen ist. Ich weiß nicht, ob es so etwas woanders gibt. Aber die Erfahrungen, dass jemand sagt, gegen ihn laufe ein Verfahren und deshalb sage er gar nichts, geben Anlass, zumindest darüber nachzudenken. Ich meine, man könnte den Versuch unternehmen, sich diesem Problem auf diesem Wege etwas zu nähern. Ideale Lösungen gibt es nicht. Man muss zwei Gefahren abwägen: Ist die Gefahr, dass ein Zeuge in die Bredouille kommt, in die er rechtsstaatlich nicht kommen soll, größer als die Gefahr, dass jemand pauschal ein Aussageverweigerungsrecht in Anspruch nimmt, obwohl es ihm tatsächlich nicht zukommt?

Im Zusammenhang mit der Beichrichter-Frage möchte ich darauf aufmerksam machen, dass andere Länder, etwa die USA, mit Immunitäten arbeiten. Herr Lanfermann hat vorhin vor einem Beweisverwertungsverbot gewarnt. Damit hat er völlig Recht. Beweisverwertungsverbote können umgangen werden. Das reicht nicht aus. Wenn, dann nur völlige Straffreiheit; aber darauf hat der Landesgesetzgeber keinen Einfluss.

Eine Grundfrage ist die Einschätzung der Stellung der Minderheit und der Mehrheit. Mir scheint es konsequent, dass im politischen Regelfall der Untersuchungsausschuss ein Instrument der Minderheit ist und dass zahllose Nickeligkeiten des Alltags vermieden werden können, wenn die Antragsteller das Recht des Vorsitzes haben. Auch Spielereien wie "Dein Vorsitz, mein Vorsitz - jetzt machen wir noch einen weiteren Untersuchungsausschuss, damit wir wieder drankommen, auch wenn daran niemand Interesse hat" könnte man damit umgehen.

Dr. Gerald Kretschmer: Zunächst möchte ich darauf hinweisen, dass jedenfalls nach der Rechtslage des Bundes die so genannte Minderheitenenquete auch von Koalitionsfraktionen in Anspruch genommen werden kann, sodass sie dort die Minderheitenrechte haben, was im Augenblick ja aktuell ist.

Ich will Ihnen, Herr Morlok, mit Ihrem Beichrichter ein bisschen helfen, aber nur ein bisschen. Im informellen Bereich existiert durchaus so etwas wie ein Beichrichter; ich nenne als Beispiel das Vorsitzendenverfahren. Nur: Ich halte den Sprung vom informellen Verfahren ins formelle Verfahren für gefährlich. Wenn Sie das formelle Verfahren machen, bekommen Sie nur Verzögerungen, Streitpunkte usw. Letztendlich ist die Frage der Abgrenzung, die beim Beichrichter vorgenommen werden sollte, nur eine, die die belastete Seite vor dem Verfassungsgericht zur Sprache bringen kann.

Ich komme zum Stichwort Anwesenheit des Rechtsbeistandes bei der Beweisaufnahme. Im Grunde genommen brauche ich dem, was dazu gesagt worden ist, nichts hinzuzufügen. Man

könnte überlegen, ob sich nicht der Rechtsbeistand eines Zeugen vorzeitig beim Ausschuss anmelden muss, damit er gegebenenfalls von vorausgehenden Beweisaufnahmesitzungen persönlich ausgeschlossen werden kann. Damit kann aber nie der Sozius ausgeschlossen werden. In dieser Sache gebe ich also eine etwas vorsichtige Antwort.

Hinsichtlich des Rederechts des Beistandes sind wir uns, Herr Lanfermann, in der Tendenz völlig einig. Allenfalls ist es ein Problem vor allen Dingen des Vorsitzenden, den Rechtsbeistand, der reden will und unter Umständen ausufernd reden will, darauf hinzuweisen, dass er nur Rechtsausführungen für seinen Mandaten machen kann, und vor allen Dingen darauf zu achten, dass der Rechtsbeistand nicht Tatsachen vorträgt. Das ist aber eigentlich kein regelungsfähiges Problem, sondern ein Problem der Praxis.

Dann noch zu der Frage der Abgrenzung von "bestimmt" und "unbestimmt"! Im Prinzip ist das auch nichts Neues. Ich möchte in diesem Zusammenhang nur auf ein parlamentsrechtliches Problem aufmerksam machen. Ob etwas bestimmt oder unbestimmt ist, entscheidet die Mehrheit im Ausschuss. Es handelt sich bei allen Ausweitungen des Untersuchungsauftrags durch Praxis, wenn es passiert, um eine stillschweigende Zustimmung der Mehrheit. Infolgedessen können Streitigkeiten um "bestimmt" und "unbestimmt" in der Verantwortung der Ausschussmehrheit durchaus sehr schnell geklärt werden. Dann hat die andere Seite die Möglichkeit, dies vor dem Verfassungsgericht anzugreifen.

Bezüglich des Beichtrichters möchte ich anmerken: Bleiben Sie bei all den Verfahren, bei denen es um Einigungen geht, möglichst bei informellen Verfahren. Bei dieser Methode haben Sie am ehesten Erfolg. Sie haben dann jedenfalls nicht den Nachteil, dass diese informelle Methode, sich zu einigen, vor das Verfassungsgericht gezogen werden kann. Den Vorteil, dass es nicht rechtsförmlich angegriffen werden kann, hätten Sie dann auf alle Fälle.

Heinz Lanfermann: Ich möchte gern noch eine kleine Ergänzung machen. Ich kam darauf wegen des Beichtrichters und der anderen Problematik, bei der es ähnlich aussieht, nämlich der Frage des Kernbereichs des Regierungshandelns, was die Aktenherausgabe angeht, abgesehen von den Dingen, die tatsächlich passieren, beispielsweise dass Seiten fehlen und keine Fehlblätter einliegen - das erlebt man in Untersuchungsausschüssen immer wieder - oder dass plötzlich doch noch Akten auftauchen, weil ein Verweis auf eine Akte vorhanden ist, die klar macht, dass noch etwas vorhanden sein muss. Ich habe darüber nachgedacht, es aber nicht vorgetragen, weil ich eben auch Angst habe, dass man durch Formalisierung des Guten zuviel tut, ob man nicht - ähnlich, wie das Vorsitzendenverfahren läuft - eine Art Schiedsperson oder Schiedsrichter oder ein Gutachten, wie man es früher einmal hatte, nicht durch das Verfassungsgericht an sich, aber durch einen Richter oder wie auch immer installieren könnte, der sich die Akten anschaut, um die es geht, und dann die Entscheidung trifft, ob sie zum Kernbereich gehören oder nicht. Denkbar ist so etwas, aber ich glaube, damit öffnet man nur ein neues Fass, weil das auch wieder streitig ist. Im Grunde genommen führt das nur zu einer übertriebenen Verrechtlichung. Ich will es nur der Vollständigkeit halber gesagt haben. Ich glaube, man kann so etwas konstruieren, würde aber aufgrund meiner Erfahrungen eher davon abraten.

Werner Jostmeier (CDU): Herr Prof. Morlok, Sie haben vorhin vorgeschlagen, dass man zur Beibehaltung der Zeitnähe bei der Einführung von Beweisgegenständen an eine Umkehrung der Prozesslast denken könnte. Wie Sie das dargestellt haben, schien es mir sehr plausibel. Herr Dr. Kretschmer, Sie sagten als Reaktion darauf, das bringe nicht viel. Könnten Sie kurz begründen, warum Sie den Vorschlag ablehnen, dass diejenigen, die die Rechtswidrigkeit eines Beweismittels bestreiten, die Rechtswidrigkeit auch nachweisen müssen?

Zeugnisverweigerungsrecht! Eines der Hauptprobleme, mit denen wir es in den letzten Jahren bei den drei Parlamentarischen Untersuchungsausschüssen zu tun hatten, war das Zeugnisverweigerungsrecht, und zwar zum Teil auch mit dem Hinweis auf den Kernbereich des Regierungshandelns. Herr Dr. Kretschmer, Sie haben vorgeschlagen, die Regierung sollte die Gründe dafür öffentlich darlegen. Das wird häufig schon gemacht, bzw. wird bei den Fragen darauf entsprechend reagiert. Das ist aber wesentlich zu pauschal, wesentlich zu grob, übt nicht den entsprechenden Druck aus. Wie konkret könnte man der Regierung bzw. demjenigen, der sich entweder auf den Kernbereich des Regierungshandelns oder auf ein Zeugnisverweigerungsrecht - das würde ich gern in den Zwang, das zu begründen, mit hineinpacken -, beruft, vorgeben, dass das öffentlich begründet werden muss?

Dann zur Neutralität des jeweiligen Ausschussvorsitzes! Ich habe, wie dies auch Herr Hege- mann vorhin vorgetragen hat, in den vergangenen zwei Jahren häufig das Gefühl gehabt, dass insoweit in Berlin und in Düsseldorf mit zweierlei Maß gemessen wird. Könnte man - dabei bringe ich möglicherweise den Gedanken der Diskontinuität noch mit hinein - das Problem unter Umständen dadurch lösen, dass man keinen Parlamentarier zum Vorsitzenden macht, sondern einen Verwaltungsrichter oder eine vergleichbare Person, die, wenn wir einen Verhandlungsgegenstand haben, der der Gefahr der Diskontinuität unterliegt, dieses Thema unter dem gleichen Vorsitz in der nächsten Wahlperiode weiterführen könnte, um nicht zwingend zu einem Ergebnis mit Mehrheits- und Minderheitsvotum zu kommen, was der Sachaufklärung nicht dient?

Ich glaube nicht, dass wir mit dem, was vorgeschlagen worden ist, nämlich einem Verbot voreiliger Presseerklärungen, weiterkommen, Herr Dr. Kretschmer. Das scheint mir ein wenig praxisfern zu sein. Ich möchte daran erinnern, dass wir den Bericht zu HDO bis heute noch nicht haben. Dann können Sie nie eine Stellungnahme oder Wertung abgeben. Das hilft nicht weiter.

Dr. Hans-Ulrich Klose (CDU): Auch mich stört es, dass Beweiswürdigungen zu Zeiten vorgenommen werden, in denen nicht einmal ein Teil des Komplexes verfahrensmäßig abgeschlossen ist. Das war nach meiner Erinnerung in früheren Jahrzehnten wesentlich anders; damals war natürlich auch die Presselage anders. Früher wurden nach meiner Erinnerung nur selten vorzeitig Beweiswürdigungen vollzogen.

Am schlimmsten wird es, wenn ich den Untersuchungsausschuss zu Spendenfragen in Berlin nehme, wenn der Vorsitzende morgens schon Aussagen würdigt, die erst am Nachmittag gemacht oder möglicherweise gemacht werden. Er unterstellt, was der Zeuge sagen wird, und würdigt und bewertet das. Ich halte das schlichtweg für einen Skandal, selbst wenn man berücksichtigt, dass Untersuchungsausschüsse immer mehr zu einem Kampfinstrument gegen

den jeweiligen politischen Gegner werden und weniger der Wahrheitsfindung dienen. Die Wahrheitsfindung spielt sich heute oft völlig am Rande ab; vielmehr geht es um die Ausschaltung des jeweiligen politischen Gegners.

Gibt es nicht doch irgendeine Form der Sanktion? Gibt es so etwas in anderen Rechtssystemen? Das mag auch nicht eine besonders große Wirkung haben, aber gibt es vielleicht ein Rügerecht des Präsidenten oder des Präsidiums, wenn eklatante Verstöße festgestellt werden müssen?

Ich habe mich gewundert - ich denke, dass das bei uns anders gelaufen wäre -, dass bei dem Beispiel aus Berlin, das ich eben anführte, der Präsident nicht eingegriffen und die Leute zur Ordnung gerufen hat. Das führt dazu, dass Untersuchungsausschussverfahren völlig verkommen und jeden Wert verlieren.

Vorsitzender Edgar Moron: Wir haben aber vergleichbare Vorgänge auch in unserem Landtag gehabt. - Bitte, Herr Dr. Kretschmer.

Dr. Gerald Kretschmer: Ich komme zunächst zur Frage der Umkehr der Beweislast. Ich halte das für eine Systemfrage. Ich kann zwar verstehen, dass das aus der Sicht von Oppositionsfractionen opportun wäre, aber die jeweilige Opposition hat ja auch die Chance, demnächst in der Regierung zu sitzen. Deshalb sollte man sich solche Dinge immer genauer überlegen.

Ich bin dafür, dass man in diesem Zusammenhang an dem System festhält, dass die Mehrheit die Entscheidungsrechte hat und dass Minderheitenrechte nur Initiativrechte sind. In dem Moment, in dem Sie eine Umkehr der Situation vorsehen, würde die Minderheit entscheiden, zu welchem Thema der Untersuchungsausschuss eingesetzt wird, und erst im Nachhinein könnte durch einen Verfassungsgerichtsentscheid festgestellt werden, dass das alles falsch war. Das halte ich mit den demokratischen Grundideen nicht für vereinbar. Deshalb habe ich mich stets gegen den Vorschlag von Herrn Schneider, der dies nach meiner Erinnerung erfunden hat, gewandt.

Dann zu der Frage, wie konkret die Gründe öffentlich dargelegt werden sollen. Das ist eine sehr schwierige Frage. Ich selber weiß, wie unbefriedigt ich über so manche Antwort bin. Aber das Problem ist, ob ich genügend Kenntnisse habe, um spitz nachzufragen. Man muss sich, wenn man in die Fragesituation gerade bei Positionen kommt, bei denen es um die Entscheidungsfreiheit irgendeines Gegenübers ankommt, sehr genau auf das vorbereiten, was man fragen will. In dem Zusammenhang halte ich es, um nur ein Beispiel zu nennen, durchaus für sinnvoll, dass im Bundestag auf Antworten der Regierung Nachfragen kommen. Man muss also, wenn man die erste Frage stellt, schon darauf achten, dass man auch entsprechende Nachfragen begründet vortragen kann.

Die Frage, ob man den Vorsitz einem Verwaltungsrichter übertragen sollte, ist auch in der Enquetekommission Verfassungsreform des Deutschen Bundestages überlegt worden. Ich sage es einmal etwas flapsig: Die Fraktionen werden den neutralen Vorsitzenden, der das Fraktionsgeschäft nicht kennt, vorführen können. Sie werden ihm keine Chance lassen, die

Verhandlungen so zu führen, wie es erwartet wird, wenn man einen Nichtparlamentarier zum Vorsitzenden macht. Ihn über Wahlperioden hinaus einzusetzen halte ich für verfassungsrechtlich unzulässig. Es handelt sich um ein parlamentarisches Gremium, und dies unterliegt dem Grundsatz der Diskontinuität. Infolgedessen ist jemand, der für eine Wahlperiode eingesetzt ist, in der nächsten Wahlperiode ein Nobody, es sei denn, er bekommt durch Volkswahl eine neue Legitimation.

Damit bin ich beim Stichwort "Verbot von vorzeitigen Erklärungen". Ich habe in meinem Statement gesagt, dass ich das weitgehend für eine Symbolnorm halte, allerdings für eine zweckmäßige Symbolnorm, um, wie Herr Dr. Klose ausgeführt hat, Tendenzen zurückzudrängen, die Ärger machen. In der Argumentation in meinem schriftlichen Statement habe ich mich nur auf die geltende Rechtslage in Nordrhein-Westfalen bezogen. Im Gesetz steht nämlich, dass die Regierung gegenüber dem Untersuchungsausschuss darzulegen hat, weshalb sie sich auf den Kernbereich beruft. Ich habe deshalb von "öffentlich" gesprochen, weil ganz klar ist, dass eine Erklärung gegenüber dem Untersuchungsausschuss auch öffentlich bekannt wird. Insofern ist das eine Erklärung - das muss die jeweilige Regierung wissen -, die auch öffentlich in den Medien und darüber hinaus bewertet wird. Mir scheint, dass gerade die Bewertung in der öffentlichen Diskussion eine sehr günstige Rolle spielt, um die Angreifenden/Verteidigenden zu mäßigen. Ich würde dazu raten, die öffentliche Diskussion auch zu nutzen, um die Mäßigung, die man anstrebt, herbeizuführen.

Welche Sanktionen? Rüge des Parlamentspräsidenten? Das geht im Bundestag nicht. Der Bundestag hat die Kompetenz nicht. Dazu gibt es auch Auslegungsentscheidungen des ersten Ausschusses. Das beruht auf der Einschätzung des freien Mandats. Für die Praxis im Bundestag existiert eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts. Der Abgeordnete Dr. Abelein hatte gegen eine Rüge des Präsidenten in einer Plenarsitzung geklagt. Daraufhin hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, dass nur eine förmliche Ordnungsstrafe zulässig ist, nicht aber eine Sanktion darunter. Infolgedessen muss die Frage nach Sanktionen innerhalb des Systems betrachtet werden. Sie müssen direkt oder im Nachhinein feststellen können, dass die Voraussetzungen für eine Sanktion gegeben sind. Das ist eine äußerst schwierige und sicherlich auch streitbefangene Sache. Deshalb habe ich in meinem Statement vorgetragen, dass ich nichts davon halte, in diesem Zusammenhang nach neuen Sanktionen zu suchen. Das kann das Verfahren nur verkomplizieren und neue Streitfälle aufwerfen.

Prof. Dr. Martin Morlok: Zunächst zu der zuletzt angesprochenen Frage! Ich sehe das ganz ähnlich. Hinsichtlich der vorweggenommenen Beweiswürdigung herrscht in der Tat ein Mischstand. Aber § 10 Abs. 3 des hiesigen Gesetzes verbietet das ja. Die Frage ist, wie man in diesem Zusammenhang einen besseren Rechtsgehorsam einfordern kann. Dies ist nach meiner Meinung nicht mit rechtlichen Mitteln zu erreichen. Die Freiheit des Mandats ist eine Grenze. Eine Rüge des Präsidenten ist eine denkbare Vorstellung, die man weiterverfolgen könnte. Aber damit würde der Streit oder das Problem nur auf den Präsidenten verlagert.

Man muss sich einfach klarmachen, dass es darum geht, die Rechtsnormen durch Standards der politischen Kultur abzustützen und Wirklichkeit werden zu lassen. Es ist Aufgabe der handelnden Personen, auf solchen Standards zu bestehen und gegebenenfalls auch öffentlich zu thematisieren, dass so etwas gemacht wird.

Man hat im Bundestagsuntersuchungsausschuss auch thematisiert, ob es für Mitglieder des Untersuchungsausschusses nicht Verhaltenspflichten geben sollte. Die Idee ist richtig, aber das lässt sich rechtlich nicht einfordern. Wenn ich es richtig sehe, ist diese Diskussion nicht völlig wirkungslos geblieben. Dass sich der Obmann der einen Fraktion mit den Zeugen vor deren Vernehmung abspricht, ist ein unmögliches Verhalten. Aber wenn öffentlich darauf hingewiesen wird, besteht die Hoffnung, dass das künftig sein gelassen wird. Demokratie lebt eben auch von freiwillig befolgten Standards. Darauf muss immer der Finger gelegt werden, aber man muss auch ein bisschen Vertrauen in solche Prozesse haben.

Neutralität des Vorsitzenden! Letztlich sollten die Parlamentarier dazu stehen, dass es sich um ein parlamentarisches Verfahren handelt und dass sich der Vorsitzende um einer vernünftigen Abwicklung der Geschäfte willen nicht übermäßig parteiisch oder parteilich betätigen kann. Mehr als das, was § 4 a festschreibt, kann man nicht tun. Das ist zum Teil eine kontrafaktisch formulierte Erwartung, aber eine notwendig kontrafaktisch formulierte Erwartung.

Eine Begründungspflicht für die Verweigerung der Aktenherausgabe ist mir zu wenig. Das sind relativ leere Begründungen, und deswegen würde ich mit dem Einsatz des Instruments des Kernbereichs der Exekutive zurückhaltend sein.

Wichtig ist mir die Umkehrung der Prozesslast. Sie möchten natürlich, dass sich zwei Sachverständige öffentlich streiten. Aber das ist, wie ich glaube, gar nicht so dramatisch. Ich kann nämlich Herrn Kretschmer jedenfalls bei bestehender Verfassungslage Recht geben. Über die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses entscheidet das Plenum des Parlaments; das ist nach Grundgesetz und nach nordrhein-westfälischer Landesverfassung so. Der Vorschlag von Herrn Schneider ist insofern Zukunftsmusik. Mein Vorschlag betrifft etwas anderes, nämlich die Entscheidungen in einem eingesetzten Untersuchungsausschuss. Hier ist die Systemfrage nicht zu stellen, sondern bereits entschieden. Bei der Einsetzung muss es anders sein; denn wenn ein verfassungswidriger Untersuchungsausschuss eingesetzt wird und arbeitet, erzeugt er tagtäglich neues Unrecht. Das muss vermieden werden. Aber wenn ein Untersuchungsausschuss eingesetzt worden ist, sagt die Landesverfassung eindeutig - und das Gesetz führt das auch aus -: Die Antragsteller haben das Beweiserhebungsrecht. Und wenn die Antragsteller das Beweiserhebungsrecht haben, kann man auch konsequent sein und sagen: Dann hat derjenige, der dieses Verfassungsrecht mit dem Argument der Verfassungswidrigkeit bestreitet, auch die Last, den Prozess zu führen.

Ich habe ein paar Untersuchungsausschüsse als Rechtsbeistand einer Fraktion begleitet und weiß: Es wird alles bestritten, selbst der Rechtsweg. Ruft man das Gericht an, sagt die andere Seite: "Falscher Rechtsweg!", und prozessiert bis zum BGH. Dann ist schon einmal ein Jahr ins Land gegangen. Wenn man die Effektivität des Untersuchungsausschussrechts steigern will, ist das, wie ich glaube, ein wichtiger Punkt. Die Systemfrage besteht bei einem eingesetzten Untersuchungsausschuss nicht. Es geht nur darum, dass man sozusagen prozessual die materiellrechtlich getroffene Regelung auch weiterführt.

Heinz Lanfermann: Ich kann mich den meisten Ausführungen anschließen, was sehr viel Zeit spart. Nur zwei kurze Punkte!

Erstens: Da offensichtlich ein gewisses Bedürfnis besteht, der Figur eines von außen kommenden Vorsitzenden näher zu treten, möchte ich nur noch sagen - was auch bei Herrn Dr. Kretschmer schon nachzulesen war -: Sie tun diesem Menschen auch etwas an, wenn Sie ihn dorthin setzen. Das beginnt bei der Auswahl und geht im Verfahren weiter. Es kann äußerst unangenehm für einen Richter werden, wenn er nicht als Vorsitzender eines Gerichts, sondern eines Gremiums, das letztendlich nach ganz anderen Regeln arbeitet, vor allem was die öffentliche Wirkung und das tägliche politische Miteinander angeht, tätig werden soll. Ich glaube, dass Sie sich damit mehr Schwierigkeiten einhandeln, als wenn ein vom Parlament gewählter Vorsitzender eine vielleicht nicht ganz so starke Rolle spielt und das eine oder andere etwas voreingenommen sieht. Das führt sich durch das Geschehen im Laufe der Wochen schon zurück.

Der zweite Punkt ist aber noch interessanter und aufarbeitungsbedürftiger, gerade nach dem, was Sie zuletzt gesagt haben, Herr Prof. Morlok. Das mit dem Minderheits- und dem Mehrheitsrecht ist nicht immer ganz einfach. Es ist zwar das Initiativrecht, einzusetzen, aber im Gesetz steht: Der Landtag hat die Pflicht, einzusetzen. - Was ist denn, wenn er es nicht tut? Es ist vor der Öffentlichkeit schwer zu begründen, warum er es nicht tut, und wenn er es nicht tut, muss man als Minderheit auch vor das Verfassungsgericht.

Ich komme noch einmal auf das zurück, worauf ich eingangs hingewiesen habe. Beim § 13 Abs. 3 haben Sie das Problem, dass die Mehrheit, ohne dass das vom Wortlaut eingeschränkt wäre, jeden einzelnen Antrag, der auf dem Beweiserhebungsrecht der Minderheit basiert, zu erheben hat, wenn die Erhebung von Mitgliedern, die zu den Antragstellern gehören, oder einem Fünftel der Mitglieder beantragt wird. Wenn dann die Mehrheit sagt, einer der Gründe aus Abs. 3 liege vor, wird das beschlossen und findet zunächst einmal nichts statt.

(Prof. Dr. Martin Morlok: Deswegen bin ich ja für eine Änderung!)

- Ja, aber es gibt eben Mehrheitsrechte, und wenn man diese akzeptiert, dann muss man auch akzeptieren, dass die Minderheit vors Gericht zieht. Ich kann das jetzt auch nicht auflösen und schwanke ein bisschen hin und her, was denn nun wirklich sinnvoller und im Verfahren praktikabler ist. Ich will nur sagen, dass dieser Punkt noch einmal betrachtet werden muss. Das muss man vertiefen.

Vorsitzender Edgar Moron: Ich bedanke mich für Ihre Ausführungen, die sehr interessant waren. Man kann jetzt noch kein Fazit ziehen; das werden wir in den Fraktionen tun. Wir werden die Anhörung und Ihre schriftlichen Statements auswerten. Allerdings ist mein erster Eindruck: So schlecht ist unser PUA-Gesetz eigentlich nicht. Es gibt an der einen oder anderen Stelle Veränderungsbedarf - darüber kann man diskutieren, und darüber ist man sicherlich nicht immer einer Meinung -, aber insgesamt haben wir gar kein so schlechtes Gesetz.

Das, was Sie zu den Vorsitzenden gesagt haben, trifft auch meine Meinung. Ich habe eine Zeit lang überlegt, ob man den Vorsitz nicht einer Person geben sollte, die von außen kommt, etwa einer Richterin oder einem Richter. Aber das, was man dieser Person damit aufbürden würde, wäre in der Tat eine riesige Last. Es hängt viel davon ab, wie der Vorsitzende sein Amt ausübt. Er gewinnt Souveränität, wenn er sich auch als Angehöriger einer Fraktion einer

gewissen Neutralität unterzieht. Dann gewinnt er gegenüber dem gesamten Ausschuss an Gewicht und Autorität. Tut er das nicht, hat er eine geringere Autorität und stets Schwierigkeiten. Aber das können wir noch in aller Ruhe in den Fraktionen und im Ausschuss erörtern.

Ich bedanke mich noch einmal sehr herzlich für Ihre Ausführungen und für Ihre Mitarbeit.



Hauptausschuss

16. Sitzung (öffentlich)

25. Oktober 2001

Düsseldorf - Haus des Landtags

11.00 Uhr bis 12.40 Uhr

Vorsitz: Edgar Moron (SPD)

Stenograf: Otto Schrader

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

Seite

- 1 Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2002 (Haushaltsgesetz 2002) und Gesetz zur Änderung und Aufhebung haushaltswirksamer Landesgesetze (Haushaltsbegleitgesetz 2002) und Gesetz zur Überleitung von Lehrkräften mit den Befähigungen für die Lehrämter für die Sekundarstufen I und II an Gymnasien und Gesamtschulen in die Besoldungsgruppe A 13 (höherer Dienst)**

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/1400

1

Der Ausschuss führt zu den ihn tangierenden Teilen des Haushaltsplanentwurfs - Einzelplan 01, Einzelplan 02 und Kapitel 15 081 - eine zweite Beratungsrunde durch. Die abschließende Beratung und Abstimmung sind für den 29. November vorgesehen.

- 2 Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Land Nordrhein-Westfalen über die Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz und die Provinzial-Lebensversicherungsanstalt der Rheinprovinz vom 14./21. Dezember 1995 (Änderungsstaatsvertrag zur Rheinischen Provinzial-Versicherung)**

Antrag
der Landesregierung
auf Zustimmung zu einem Staatsvertrag
gemäß Artikel 66 Satz 2 der Landesverfassung
Drucksache 13/1643
Vorlage 13/965

Der Ausschuss stimmt dem Staatsvertrag einstimmig zu.

(Kein Diskussionsprotokoll)

- 3 Qualitativer Sprung in der Frauenpolitik - Gender Mainstreaming gezielt und konsequent umsetzen**

Antrag
der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 13/713
Vorlage 13/652

13

Der Ausschuss nimmt den Antrag mit den Stimmen von SPD und Grünen bei Stimmenthaltung von CDU und FDP an.

- 4 Gesetz zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen - Aufnahme von Kinderrechten**

Gesetzentwurf
der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 13/472
Vorlage 13/618
Zuschriften 13/898, 13/912, 13/924, 13/943, 13/944

Auf Bitten der FDP-Fraktion vertagt der Ausschuss die Behandlung dieses Tagesordnungspunktes.

(Kein Diskussionsprotokoll)

5 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Landtags Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf

der Fraktion der CDU

Drucksache 13/322

Vorlage 13/213

Zuschriften 13/594, 13/599, 13/609 - Neudruck

15

Auf Bitten der SPD-Fraktion vertagt der Ausschuss die Behandlung dieses Tagesordnungspunktes.

6 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz NRW)

Gesetzentwurf

der Fraktion der FDP

Drucksache 13/1520

-

Auf Anregung des Vorsitzenden bittet der Ausschuss die Obleute, die nach Umfrage bei den mitberatenden Ausschüssen 19 Experten umfassende Liste der Anzuhörenden zahlenmäßig einem Expertengespräch, wie dies in der letzten Sitzung des Hauptausschusses vereinbart worden ist, anzupassen.

(Kein Diskussionsprotokoll)

**Berichtigung des Protokolls über die 15. Sitzung
am 27.09.2001 - APr 13/374**

16

Ergebnis siehe Beschlusstil, Seite II.

Zu Tagesordnungspunkt 4 - Stichwort "Kinderrechte" - siehe Beschlusstil, Seite II.

5 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Landtags Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf

der Fraktion der CDU

Drucksache 13/322

Vorlage 13/213

Zuschriften 13/594, 13/599, 13/609 - Neudruck

Der **Ausschuss** kommt auf Bitten der SPD-Fraktion einvernehmlich überein, die Behandlung dieses Punktes zu vertagen.

Dr. Hans-Ulrich Klose (CDU) erinnert daran, dass im Rahmen der bisherigen Behandlung des Gesetzentwurfs seiner Fraktion vonseiten der SPD-Fraktion eine grundlegendere Betrachtung des Gesetzes im Hinblick auf Veränderungen angeregt worden sei. In dieser Hinsicht hätten die Experten in der durchgeführten Anhörung einige Vorschläge zur Debatte gestellt. Deshalb frage er, ob man diese nicht im Vorfeld der nächsten Beratung interfraktionell besprechen sollte.

Vorsitzender Edgar Moron würde dies begrüßen.

Zu Tagesordnungspunkt 6 - Stichwort "Feiertagsgesetz" - siehe Beschlusstil, Seite III.



Hauptausschuss

18. Sitzung (öffentlich)

17. Januar 2002

Düsseldorf - Haus des Landtags

11.00 Uhr bis 11.40 Uhr

Vorsitz: Edgar Moron (SPD)

Stenograf: Otto Schrader

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

Seite

1 **Gesetz zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen - Aufnahme von Kinderrechten**

Gesetzentwurf
der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 13/472

Vorlagen 13/618, 13/981
Zuschriften 13/889, 13/912, 13/924, 13/943, 13/944, 13/1053
Information 13/259

1

Der Ausschuss beschließt einstimmig folgenden Änderungs-
antrag:

"Artikel I erhält folgende Fassung:

Artikel 6 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Juni 1950 (GV.NRW.S.127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Juli 2001 (GV.NRW.S.456), erhält folgende Fassung:

Artikel 6

Kinder und Jugendliche

(1) Jedes Kind hat ein Recht auf Achtung seiner Würde als eigenständige Persönlichkeit und auf besonderen Schutz von Staat und Gesellschaft.

(2) Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Entwicklung und Entfaltung ihrer Persönlichkeit, auf gewaltfreie Erziehung und den Schutz vor Gewalt, Vernachlässigung und Ausbeutung. Staat und Gesellschaft schützen sie vor Gefahren für ihr körperliches, geistiges und seelisches Wohl. Sie achten und sichern ihre Rechte, tragen für altersgerechte Lebensbedingungen Sorge und fördern sie nach ihren Anlagen und Fähigkeiten.

(3) Allen Jugendlichen ist die umfassende Möglichkeit zur Berufsausbildung und Berufsausübung zu sichern.

(4) Das Mitwirkungsrecht der Kirchen und Religionsgemeinschaften sowie der Verbände der freien Wohlfahrtspflege in den Angelegenheiten der Familienförderung, der Kinder- und Jugendhilfe bleibt gewährleistet und ist zu fördern."

Dem entsprechend geänderten Gesetzentwurf stimmt der Ausschuss ebenfalls einstimmig zu.

Zur Berichterstatteerin bestimmt er die Abgeordnete Löhrmann (GRÜNE).

2 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Landtags Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Fraktion der CDU
Drucksache 13/322

Vorlage 13/213
Zuschriften 13/594, 13/599, 13/609 (Neudruck)

3

Über die weitere Verfahrensweise mit dem Gesetzentwurf soll am Rande der in der nächsten Woche stattfindenden Plenarsitzungen in einem Obleutegespräch eine Vereinbarung getroffen werden.

3 Informationsreise des Hauptausschusses ins Baltikum

4

Der Ausschuss kommt einvernehmlich überein, beim Präsidenten eine Reise einer zehnköpfigen Delegation des Hauptausschusses ins Baltikum vom 10. bis 15. Juni 2002 zu beantragen. Einzelheiten der Reise werden im Kreise der Obleute vereinbart.

4 Verschiedenes

-

Der Vorsitzende kündigt als Schwerpunkt der nächsten Sitzung des Hauptausschusses das Thema "Verkleinerung des Landtags" an. Zu dem Themenbereich "Volksbegehren und Volksentscheid" bittet er die Fraktionen, sich in interfraktionellen Gesprächen anzunähern und auf einen Verfahrensweg zu verständigen.

(Kein Diskussionsprotokoll)

* * *

Werner Jostmeier (CDU) bedankt sich bei den übrigen Fraktionen, dass es in den Tagen vor Weihnachten möglich gewesen sei, hinsichtlich der strittigen Punkte zu einem Konsens zu kommen, nachdem eine Übereinstimmung in der Sache schon vor Wochen bestanden habe. Ein besonderer Dank gelte seinem Fraktionskollegen Rösenberg, dem es gelungen sei, die Meinungen der Fraktionen zu bündeln und bezüglich des vorliegenden gemeinsamen Textes Einvernehmlichkeit herzustellen.

Auch er stelle fest, dass die Aufnahme von Kinderrechten in die Verfassung allein nicht ausreiche. Nunmehr komme es in der Tat darauf an, ob und wie die Verfassungsbestimmung konkretisiert werde. Ob Kinder von dieser Verfassungsbestimmung etwas hätten und was sie davon hätten, entscheide sich in der Tagespolitik, entscheide sich darüber, ob und wie Kindertagesstätten, Jugendeinrichtungen, Schulen usw. gebaut und gestaltet würden.

Vorsitzender Edgar Moron bedankt sich bei allen, die dazu beigetragen hätten, zu dem vorliegenden guten Ergebnis zu kommen. Insbesondere wenn es um Kinder und Jugendliche gehe, sei die Politik gefordert, Gemeinsamkeit zu praktizieren.

Ergebnis siehe Beschlussteil, Seite I f.

2 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Landtags Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Fraktion der CDU
Drucksache 13/322

Vorlage 13/213
Zuschriften 13/594, 13/599, 13/609 (Neudruck)

Vorsitzender Edgar Moron stellt einleitend fest, der Gesetzentwurf liege seit November 2000 vor und sei einige Male Gegenstand der Beratungen im Hauptausschuss gewesen. Dabei sei auch darüber nachgedacht worden, ob man den Gesetzentwurf nicht zum Anlass nehmen sollte, weitere Regelungen des Untersuchungsausschussgesetzes einer Überprüfung zu unterziehen. Im Mai letzten Jahres habe ein Sachverständigengespräch stattgefunden, das die Fraktionen mittlerweile ausgewertet haben dürften. Die Materie sei kompliziert und dürfe nicht übers Knie gebrochen werden. Dennoch meine er, dass man bis zur Sommerpause zu einer Entscheidung kommen sollte.

Oda-Gerlind Gawlik (SPD) berichtet, in den Gesprächen des SPD-Arbeitskreises habe sich inzwischen herauskristallisiert, welche Änderungen des Untersuchungsausschussgesetzes ihrer

Fraktion sinnvoll erschienen. Deshalb schlage sie vor, am Rande der in der nächsten Woche stattfindenden Plenarsitzungen ein Obleutegespräch einzuberufen, um sich darüber auszutauschen und das weitere Verfahren festzulegen.

Werner Jostmeier (CDU) ist mit dem vorgeschlagenen Obleutegespräch einverstanden, gibt aber zu bedenken, dass zumindest ein Sachverständiger in dem vom Vorsitzenden erwähnten Expertengespräch bezüglich möglicher Änderungen deutlich zum Ausdruck gebracht habe, dass die Annahme des von der CDU-Fraktion eingebrachten Gesetzentwurfs ausreichend wäre. - Auch er, Jostmeier, würde es im Übrigen begrüßen, wenn es bis zur Sommerpause zu einer Entscheidung über den Gesetzentwurf käme.

Auf Bitten von **Marianne Thomann-Stahl (FDP)** stellt **Vorsitzender Edgar Moron** Einvernehmen her, dass die SPD-Fraktion, wenn möglich, vor dem in Aussicht genommenen Obleutegespräch ein Papier über ihren Beratungsstand den übrigen Fraktionen zur Verfügung stellt.

Werner Jostmeier (CDU) merkt an, er sehe den Änderungsvorstellungen der SPD-Fraktion mit Interesse entgegen, wolle aber schon jetzt darauf hinweisen, dass man Vorschlägen nicht werde folgen können, mit denen der Tatbestand, den die CDU-Fraktion in ihrem Gesetzentwurf aufgegriffen habe, nicht oder anders geregelt werden solle.

Vorsitzender Edgar Moron schließt die Beratungen über diesen Tagesordnungspunkt mit der Bemerkung, er werde den Gesetzentwurf wieder auf die Tagesordnung setzen, wenn er ein Signal erhalte, dass man bei den interfraktionellen Verhandlungen weitergekommen sei.

3 Informationsreise des Hauptausschusses ins Baltikum

Vorsitzender Edgar Moron legt dar, vor dem Hintergrund der Tatsache, dass die Staaten des Baltikums der Europäischen Union beizutreten wünschten, gebe es eine Initiative aus dem Ausschuss, sich vor Ort über den Stand der Vorbereitungen, über die Entwicklung des demokratischen Prozesses und die Probleme, die mit dem Beitritt zur Europäischen Union verbunden seien, zu informieren.

Dorothee Danner (SPD) schlägt vor, für die Zeit vom 10. bis 15. Juni dieses Jahres eine Reise einer zehnköpfigen Delegation des Hauptausschusses nach Riga, Tallinn und Helsinki zu beschließen. Über das Besuchsprogramm habe die SPD-Fraktion bereits Vorstellungen, sei aber gern bereit, auf Vorschläge aus den übrigen Fraktionen einzugehen.



Hauptausschuss

23. Sitzung (öffentlich)

2. Mai 2002

Düsseldorf - Haus des Landtags

14.00 Uhr bis 16.15 Uhr

Vorsitz: Edgar Moron (SPD)

Stenograf: Otto Schrader

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

Seite

1 Situation der Stiftung Preußischer Kulturbesitz

1

Einem Bericht des Chefs der Staatskanzlei schließt sich eine Ausschlussdiskussion an. Der Hauptausschuss wird das Thema wieder aufgreifen, wenn sich im Rahmen der Föderalismusdiskussion eine Neustrukturierung der Zuständigkeiten im Kulturbereich abzeichnet.

2 Sechster Staatsvertrag zur Änderung des Rundfunkstaatsvertrages, des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages und des Mediendienste-Staatsvertrages (Sechster Rundfunkänderungsstaatsvertrag)

Antrag
der Landesregierung
auf Zustimmung zu einem Staatsvertrag
gemäß Artikel 66 Satz 2 der Landesverfassung
Drucksache 13/2302

Der Ausschuss stimmt dem Staatsvertrag einstimmig zu.

(Kein Diskussionsprotokoll)

3 Verfassungsschutzbericht des Landes Nordrhein-Westfalen über das Jahr 2001

Unterrichtung
durch die Landesregierung
Vorlage 13/1335

5

Einem die oben erwähnte Vorlage aktualisierenden Bericht des Leiters der Verfassungsschutzabteilung schließt sich eine Diskussion an.

4 Bekämpfung von Gewalt als gesamtgesellschaftliche Herausforderung

16

Der Ausschuss kommt einvernehmlich überein, über das Thema ein Expertengespräch durchzuführen, und beauftragt die Obleute, über den Termin und die sonstigen Modalitäten so schnell wie möglich eine Vereinbarung zu treffen.

5 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Landtags Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf

der Fraktion der CDU

Drucksache 13/322

-

Die Sprecherin der SPD-Fraktion kündigt an, die Vorschläge ihrer Fraktion den übrigen Fraktionen innerhalb der nächsten zehn Tage zuzuleiten. Daraufhin vereinbart der Ausschuss, in der nächsten Sitzung den Gesetzentwurf abschließend zu beraten.

(Kein Diskussionsprotokoll)

6 Gesetz zur Änderung der Landesverfassung - Konnexitätsprinzip in der Landesverfassung verankern

Gesetzentwurf

der Fraktion der CDU

Drucksache 13/2279

19

Der Ausschuss beschließt auf Antrag der CDU-Fraktion, zu dem Gesetzentwurf am 5. September eine Anhörung durchzuführen, und beauftragt die Obleute der Fraktionen, sich über einen Fragenkatalog und eine Liste von Anzuhörenden zu verständigen.

7 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz NRW)

Gesetzentwurf

der Fraktion der FDP

Drucksache 13/1520

-

Der Ausschuss bittet die mitberatenden Ausschüsse um Abgabe ihrer Voten und bekundet die Absicht, über den Gesetzentwurf noch vor der Sommerpause zu beschließen.

(Kein Diskussionsprotokoll)



Hauptausschuss

32. Sitzung (öffentlich)

12. Dezember 2002

Düsseldorf – Haus des Landtags

8:00 Uhr bis 8:20 Uhr

Vorsitz: Edgar Moron (SPD)

Stenografin: Heike Niemeyer

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

Seite

1 17. Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes

Gesetzentwurf
der Fraktion der SPD
der Fraktion der CDU
der Fraktion der FDP und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 13/3307

abschließende Beratung und Abstimmung über eine Beschlussempfehlung an
das Plenum

1

Der Ausschuss billigt den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und der FDP in Abwesenheit der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen.

2 Gesetz zur Stärkung parlamentarischer Kontrolle des Verfassungsschutzes, der Justiz und der Polizei

Gesetzentwurf
der Fraktion der FDP
Drucksache 13/1715

In Verbindung damit:

Gesetz zur Stärkung des Verfassungsschutzes und seiner Kontrollorgane

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/2625

abschließende Beratung und Abstimmung über eine Beschlussempfehlung an
das Plenum zur 2. Lesung (s. Anlage 1)

1

- kurze Diskussion

Der Ausschuss lehnt den Gesetzentwurf der Fraktion der FDP Drucksache 13/1715 mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, CDU und Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen der Fraktion der FDP ab.

Anschließend nimmt der Ausschuss die Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen einstimmig an.

Den Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 13/2625 in der geänderten Fassung billigt der Ausschuss mit den Stimmen von SPD, CDU und Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen der FDP-Fraktion.

3 Gesetz zur Änderung des Landesministergesetzes und des Gesetzes über das Amt eines Parlamentarischen Staatssekretärs für besondere Regierungsaufgaben im Lande Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/3096

abschließende Beratung und Abstimmung über eine Beschlussempfehlung an
das Plenum zur 2. Lesung

3

- kurze Diskussion

Der Ausschuss billigt den Gesetzentwurf einstimmig mit folgender Neufassung des Art. III: "Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft."

4 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Landtags Nordrhein-Westfalen (s. Anlagen 2 und 3)

Gesetzentwurf
der Fraktion der CDU
Drucksache 13/322

abschließende Beratung und Abstimmung über eine Beschlussempfehlung an das Plenum zur 2. Lesung

4

Die Fraktionen von CDU und FDP schließen sich den vorliegenden Änderungsanträgen der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen (s. Anlage 3) an. Der Ausschuss spricht sich sodann einstimmig für diese Änderungen aus.

Der Ausschuss stimmt abschließend dem Gesetzentwurf in der soeben geänderten Fassung ohne Gegenstimmen und Enthaltungen zu.

Hauptausschuss
32. Sitzung (öffentlich)

12.12.2002
ni-ke

Abgeordnetenmandats und der Ausübung eines Ministeramtes auf die Dienstzeitberechnung und damit die Versorgungsleistungen. Hier bedürfe es einer Neuregelung.

Marianne Thomann-Stahl (FDP) schließt sich dieser Forderung an und macht ihrerseits auf von der FDP-Fraktion eingebrachte, jedoch im Moment mit Blick auf die Tätigkeit der Arbeitsgruppe des Ältestenrates zur Umsetzung der Empfehlungen der Diätkommission ruhenden Gesetzentwürfe aufmerksam. Es wäre hilfreich, bekäme der Hauptausschuss eine Vorlage, die die derzeit gültige Rechtslage darstelle, um das Thema - wenn auch getrennt von der Diskussion um die Diäten und die Versorgung in der Arbeitsgruppe - dann im Hauptausschuss als dem zuständigen Gremium des Parlaments zu beraten.

Vorsitzender Edgar Moron ruft das Aufgabenfeld der Arbeitsgruppe ins Gedächtnis: Sie befasse sich ausschließlich mit den Rechtsverhältnissen der Abgeordneten, nicht jedoch mit den Vorschriften etwa des Ministergesetzes. Dies gelte es nicht zuletzt im Sinne der Trennung zwischen den Verfassungsorganen zu beachten.

Was den Gesetzentwurf Drucksache 13/3069 anbelange, so müsse es, da das Gesetz aufgrund des Zeitablaufs nicht mehr zum 1. Januar in Kraft treten könne, in Art. III heißen: "Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft."

Der **Ausschuss** billigt den Gesetzentwurf einstimmig mit folgender Neufassung des Art. III: "Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft."

4 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Landtags Nordrhein-Westfalen (s. Anlagen 2 und 3)

Gesetzentwurf
der Fraktion der CDU
Drucksache 13/322

abschließende Beratung und Abstimmung über eine Beschlussempfehlung an das Plenum zur 2. Lesung

Nach den Worten des **Vorsitzenden** enthält der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen (s. Anlage 3) den zwischen den Fraktionen gefundenen Kompromiss.

Die **CDU-Fraktion** hält, so **Werner Jostmeier**, den lt. Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen in § 3 einzufügenden Abs. 4 - neu - nach wie vor für überflüssig, trage ihn aber mit, da sich darin die der CDU wichtige Aussage des Bundesverfassungsgerichts wiederfinde.

Edgar Moron (SPD) begrüßt es, dass ein so entscheidendes, die Kontrollbefugnisse des Parlaments regelndes Gesetz auf Zustimmung aller Fraktionen stoße. Dies gebe dem Gesetz eine besondere Bedeutung im Gefüge der Verfassungsorgane untereinander.

Die Fraktionen von CDU und FDP schließen sich den vorliegenden Änderungsanträgen der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen (s. Anlage 3) an. Der **Ausschuss** spricht sich sodann einstimmig für diese Änderungen aus.

Der **Ausschuss** stimmt abschließend dem Gesetzentwurf in der soeben geänderten Fassung ohne Gegenstimmen und Enthaltungen zu.

gez. Moron
Vorsitzender

3 Anlagen

jo/07.01.2003/15.01.2003

400

**Landtag Nordrhein-Westfalen
13. Wahlperiode**

**Drucksache 13/
10.12..02**

**Änderungsantrag
der Fraktion der CDU**

**zum Gesetzentwurf
der Fraktion der CDU „Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Einsetzung
und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Landtags Nordrhein-
Westfalen“ - Drs. 13/322**

**Auszug aus den geltenden
Gesetzesbestimmungen
Gesetz über die Einsetzung des
Verfahrens von
Untersuchungsausschüssen des
Landtags Nordrhein-Westfalen**

**§ 14 Aktenvorlage,
Aussagegenehmigungen, Zutrittsrecht**

Abs. 1: Die Landesregierung und alle Behörden des Landes sowie die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen, sind verpflichtet, dem Untersuchungsausschuss jederzeit Zutritt zu den von ihnen verwalteten öffentlichen Einrichtung zu gestatten, die erforderlichen Aussagegenehmigungen zu erteilen und die Akten vorzulegen.

Abs. 2: Ersuchen um Zutritt, Aussagegenehmigungen und Aktenvorlage sind an die zuständige oberste Dienstbehörde oder oberste Aufsichtsbehörde zu richten. Im Falle der Versagung sind die Gründe dem Untersuchungsausschuss im einzelnen darzulegen. Im Falle der Versagung kann der Untersuchungsausschuss beschließen, ein gerichtliches Verfahren gem. Art. 75 Nr. 2 der Landesverfassung zu beantragen.

§ 14 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt: „Eine Versagung ist nur zulässig, wenn es sich um aktuelle Vorgänge aus nicht abgeschlossenen Sachverhalten handelt und glaubhaft gemacht wird, dass die Arbeitsfähigkeit der Landesregierung oder ihrer Behörden durch die Herausgabe tatsächlich gefährdet wird.“

Satz 3 alt wird Satz 4.

Änderungsantrag (Stand: 11.12.2002)

**der Fraktion der SPD
und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
zum Gesetzentwurf
der Fraktion der CDU**

„Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Landtags Nordrhein-Westfalen“ – Drs. 13/322

zur Vorlage in der Sitzung des Hauptausschusses am 12.12.2002

	Gesetzentwurf der Fraktion der CDU	Aktuelle gesetzliche Regelung § 3 Gegenstand
<p>1. § 3 wird wie folgt neu gefasst:</p> <p>(1) Im Antrag und im Einsetzungsbeschluss muss der Gegenstand der Untersuchung hinreichend bestimmt sein. Die Untersuchung muss geeignet sein, dem Landtag Grundlagen für eine Beschlussfassung im Rahmen seiner verfassungsmäßigen Zuständigkeit zu vermitteln.</p> <p>(2) Der Untersuchungsausschuss ist an den ihm erteilten Auftrag gebunden und zu einer Ausdehnung nicht berechtigt.</p> <p>(3) Der im Einsetzungsantrag und im Einsetzungsbeschluss bezeichnete Untersuchungsgegenstand kann durch Beschluss des Landtags nur mit Zustimmung des Antragstellers verändert werden.</p>	<p>§ 3 Abs. 3 „Der im Einsetzungsantrag und im Einsetzungsbeschluss bezeichnete Untersuchungsgegenstand kann durch Beschluss des Landtags nur mit Zustimmung des Antragstellers verändert werden.“</p>	<p>(1) Im Antrag und im Einsetzungsbeschluss muss der Gegenstand der Untersuchung hinreichend bestimmt sein. Die Untersuchung muss geeignet sein, dem Landtag Grundlagen für eine Beschlussfassung im Rahmen seiner verfassungsmäßigen Zuständigkeit zu vermitteln.</p> <p>(2) Der Untersuchungsausschuss ist an den ihm erteilten Auftrag gebunden und zu einer Ausdehnung nicht berechtigt.</p> <p>(3) Der im Einsetzungsantrag und im Einsetzungsbeschluss bezeichnete Untersuchungsgegenstand kann durch Beschluss des Landtags nur dann verändert werden, wenn der Kern des ursprünglichen Untersuchungsgegenstandes gewahrt bleibt und dadurch keine wesentliche Verzögerung des Untersuchungsverfahrens zu erwarten ist.</p>

<p>(4) Der Einsetzungsbeschluss soll einen Vorschlag über den im Rahmen des Untersuchungsverfahrens erforderlichen Umfang der personellen Ausstattung des Ausschusses und der Fraktionen enthalten.</p>	<p>(4) Hält der Landtag die mit dem Antrag angestrebte Untersuchung im Ganzen oder in wesentlichen Teilen für verfassungswidrig, so ist der Einsetzungsantrag insgesamt abzulehnen. Sind die von der Mehrheit für verfassungswidrig gehaltenen Teile lediglich von untergeordneter Bedeutung wird der Einsetzungsantrag durch deren Streichung nicht erheblich geändert, ist die Änderung zulässig. Ob die für verfassungswidrig gehaltenen Teile von wesentlicher Bedeutung sind, ist aus Sicht der Minderheit zu bestimmen.</p>
<p>§ 9 Öffentlichkeit der Sitzungen</p> <p>(1) Die Beweisaufnahme erfolgt in öffentlicher Sitzung. Ton- und Filmaufnahmen sind nicht zulässig.</p> <p>(2)</p>	<p>(5) Der Einsetzungsbeschluss soll einen Vorschlag über den im Rahmen eines Untersuchungsverfahrens erforderlichen Umfang der personellen Ausstattung des Ausschusses und der Fraktionen enthalten.</p> <p>2. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Satz 2 werden nach den Worten „Ton- und Filmaufnahmen“ die Worte „sowie Ton- und Bildübertragungen“ eingefügt.</p> <p>b) Dem so geänderten Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt: “Ausnahmen von Satz 2 bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder sowie der Zustimmung der zu vernehmenden oder der anzuhörenden Person.“</p>
<p>§ 10 Mitteilungen über Sitzungen und Unterlagen</p> <p>..... (3) Vor Abschluss der Beratung über einen Gegenstand der Verhandlung sollen sich die</p>	<p>3. § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung: „Vor Abschluss der Beratung über einen Gegenstand der Verhandlung haben sich die Mitglieder</p>

<p>des Untersuchungsausschusses einer öffentlichen Beweiswürdigung zu enthalten.“</p> <p>4. § 16 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Erzwingungshaft“ ein Komma gesetzt und die Worte „jedoch nicht über die Zeit der Beendigung des Untersuchungsverfahrens, auch nicht über die Zeit von 6 Monaten hinaus,“ eingefügt.</p> <p>b) Abs. 3 erhält folgende Fassung: „Die Vorschriften der Strafprozessordnung finden im Übrigen entsprechende Anwendung, soweit nicht dieses Gesetz etwas anderes vorsieht.“</p>	<p>Mitglieder des Untersuchungsausschusses einer öffentlichen Beweiswürdigung enthalten.</p> <p>§ 16 Zwangsmittel</p> <p>(1) Gegen einen ordnungsgemäß geladenen Zeugen, der ohne genügende Entschuldigung nicht erscheint oder ohne gesetzlichen Grund das Zeugnis oder die Eidesleistung verweigert, oder gegen einen zur Erstattung des Gutachtens verpflichteten Sachverständigen, der ohne genügende Entschuldigung nicht erscheint, oder ohne gesetzlichen Grund die Erstattung des Gutachtens oder die Eidesleistung verweigert, werden auf Antrag des Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses durch das zuständige Gericht nach dessen Ermessen Ordnungsgeld, Ordnungshaft oder Erzwingungshaft festgesetzt sowie ihm die entstandenen Kosten auferlegt. Auf Antrag des Untersuchungsausschusses kann das zuständige Gericht die Vorführung eines Zeugen anordnen.</p> <p>.....</p> <p>(3) Die Vorschriften der Strafprozessordnung finden im übrigen entsprechende Anwendung.</p>
--	--

<p>5. § 18 Abs. 2 erhält folgende Fassung:</p> <p>„Zeugen und Sachverständige sind vor ihrer Vernehmung zur Wahrheit zu ermahnen und über die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen uneidlichen Aussage zu belehren.“</p>	<p>§ 18 Belehrung</p> <p>(1)</p> <p>(2) Zeugen und Sachverständige sind vor ihrer Vernehmung zur Wahrheit zu ermahnen und darauf hinzuweisen, dass der Untersuchungsausschuss nach Maßgabe dieses Gesetzes zu ihrer Verteidigung berechtigt ist. Hierbei sind sie über die Bedeutung des Eides und die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen Aussage zu belehren.</p>
<p>6. § 20 wird gestrichen und § 21 alt wird zu § 20 neu. Die Nummerierung der Folgeparagrafen wird entsprechend angepasst.</p>	<p>§ 20 Verteidigung</p> <p>(1) Der Untersuchungsausschuss entscheidet über die Verteidigung von Zeugen und Sachverständigen.</p> <p>(2)</p> <p>(3)</p> <p>(4)</p>
<p>7. a) § 27 Abs. 1 alt wird wie folgt neu gefasst: „Gerichtliche Entscheidungen nach diesem Gesetz trifft der Ermittlungsrichter oder die Ermittlungsrichterin beim Oberlandesgericht am Sitz des Landtags.“</p>	<p>§ 27 Gerichtliches Verfahren</p> <p>(1) Zuständiges Gericht im Sinne des Gesetzes ist das Amtsgericht am Sitz des Landtags.</p>

b) In § 27 Abs. 2 Satz 1 alt wird wie folgt gefasst:
 "Gegen die Entscheidung des Ermittlungsrichters oder der Ermittlungsrichterin beim Oberlandesgericht können der Untersuchungsausschuss, nach Beendigung des Untersuchungsverfahrens der Präsident des Landtags und die Personen, die betroffen sind, Beschwerde zu diesem Oberlandesgericht erheben."



Edgar Moron



Carina Gödecke



Dorothee Danner

Oda-Gerlind Gawlik

und Fraktion

und Fraktion



Sylvia Löhrmann

(2) Gegen die Entscheidung des Amtesgerichts können der Untersuchungsausschuss, nach Beendigung des Untersuchungsverfahrens der Präsident des Landtags und die Personen, die betroffen sind, Beschwerde erheben. Die Vorschriften der Strafprozessordnung über die Beschwerde sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass anstelle der Staatsanwaltschaft der Vorsitzende, nach Beendigung des Untersuchungsverfahrens der Präsident des Landtags tritt.

12.12.2002

Beschlussempfehlung und Bericht

des Hauptausschusses

zu dem
Gesetzentwurf
der Fraktion der CDU
Drucksache 13/322

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Landtags Nordrhein-Westfalen

2. Lesung

Berichterstatter Abg. Edgar Moron SPD

Beschlussempfehlung

Der Gesetzentwurf - Drucksache 13/322 - wird mit den aus der Gegenüberstellung ersichtlichen Änderungen angenommen.

Datum des Originals: 12.12.2002/Ausgegeben: 13.12.2002

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g**Gesetzentwurf der Fraktion der CDU**

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Landtags Nordrhein-Westfalen

Artikel I

Änderung des Gesetzes über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Landtags Nordrhein-Westfalen

Das Gesetz über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. 1985 S.26), geändert durch Gesetz vom 24. April 1990 (GV. NW. S. 250) wird wie folgt geändert:

§ 3 wird wie folgt geändert:

Absatz 3 erhält folgenden Wortlaut:

“Der im Einsetzungsantrag und im Einsetzungsbeschluss bezeichnete Untersuchungsgegenstand kann durch Beschluss des Landtags nur mit Zustimmung des Antragstellers verändert werden.”

Beschlüsse des Ausschusses

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Landtags Nordrhein-Westfalen

Artikel I

Änderung des Gesetzes über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Landtags Nordrhein-Westfalen

Das Gesetz über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. 1985 S.26), geändert durch Gesetz vom 24. April 1990 (GV. NW. S. 250) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt neu gefasst:

“(1) Im Antrag und im Einsetzungsbeschluss muss der Gegenstand der Untersuchung hinreichend bestimmt sein. Die Untersuchung muss geeignet sein, dem Landtag Grundlagen für eine Beschlussfassung im Rahmen seiner verfassungsmäßigen Zuständigkeit zu vermitteln.

“(2) Der Untersuchungsausschuss ist an den ihm erteilten Auftrag gebunden und zu einer Ausdehnung nicht berechtigt.

“(3) Der im Einsetzungsantrag und im Einsetzungsbeschluss bezeichnete Untersuchungsgegenstand kann durch Beschluss des Landtags nur mit Zustimmung des Antragstellers verändert werden.

“(4) Hält der Landtag die mit dem Antrag angestrebte Untersuchung im Ganzen oder in wesentlichen Teilen für verfassungswidrig, so ist der Einsetzungsantrag insgesamt abzulehnen. Sind die von der Mehrheit für verfassungswidrig gehaltenen Teile lediglich von untergeordneter Bedeutung und wird der Einsetzungsantrag durch deren Streichung

nicht erheblich geändert, ist die Änderung zulässig. Ob die für verfassungswidrig gehaltenen Teile von wesentlicher Bedeutung sind, ist aus Sicht der Minderheit zu bestimmen.

(5) Der Einsetzungsbeschluss soll einen Vorschlag über den im Rahmen eines Untersuchungsverfahrens erforderlichen Umfang der personellen Ausstattung des Ausschusses und der Fraktionen enthalten."

2. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden nach den Worten "Ton- und Filmaufnahmen" die Worte "sowie Ton- und Bildübertragungen" eingefügt.

b) Dem so geänderten Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

"Ausnahmen von Satz 2 bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder sowie der Zustimmung der zu vernehmenden oder der anzuhörenden Person."

3. § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"Vor Abschluss der Beratung über einen Gegenstand der Verhandlung haben sich die Mitglieder des Untersuchungsausschusses einer öffentlichen Beweismwürdigung zu enthalten."

4. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort "Erzwingungshaft" ein Komma gesetzt und die Worte "jedoch nicht über die Zeit der Beendigung des Untersuchungsverfahrens, auch nicht über die Zeit von 6 Monaten hinaus," eingefügt.

b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"Die Vorschriften der Strafprozessordnung finden im Übrigen entsprechende Anwendung, soweit nicht dieses Gesetz etwas anderes vorsieht."

5. § 18 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"Zeugen und Sachverständige sind vor ihrer Vernehmung zur Wahrheit zu ermahnen und über die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen uneidlichen Aussage zu belehren."

6. § 20 wird gestrichen und § 21 alt wird zu § 20 neu. Die Nummerierung der Folgeparagrafen wird entsprechend angepasst.7.a) § 27 Abs. 1 alt wird wie folgt neu gefasst:

"Gerichtliche Entscheidungen nach diesem Gesetz trifft der Ermittlungsrichter oder die Ermittlungsrichterin beim Oberlandesgericht am Sitz des Landtags."

b) § 27 Abs. 2 Satz 1 alt wird wie folgt gefasst:

"Gegen die Entscheidung des Ermittlungsrichters oder der Ermittlungsrichterin beim Oberlandesgericht können der Untersuchungsausschuss, nach Beendigung des Untersuchungsverfahrens der Präsident des Landtags und die Personen, die betroffen sind, Beschwerde zu diesem Oberlandesgericht erheben."

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Artikel II

Unverändert

Bericht

A Allgemeines

Der Gesetzentwurf der Fraktion der CDU, Drucksache 13/322, Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Landtags Nordrhein-Westfalen wurde durch das Plenum am 10. November 2000 zur alleinigen Beratung an den Hauptausschuss überwiesen.

B Beratung

Der Hauptausschuss hat den Gesetzentwurf in seinen Sitzungen am 30. November 2002, am 1. Februar, am 10. Mai und am 25. Oktober 2001 sowie am 17. Januar, am 2. Mai und abschließend am 12. Dezember 2002 beraten.

Von der Fraktion der CDU wurde zur abschließenden Beratung und Abstimmung am 12. Dezember 2002 ein Änderungsantrag vorgelegt, der eine Änderung in § 14 Abs. 2 des Gesetzes über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Landtags Nordrhein-Westfalen vorsehen sollte. Der Gesetzentwurf der Fraktion der CDU, Drucksache 13/322, beschränkte sich auf eine Änderung von § 3 Abs. 3 des Gesetzes über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Landtags Nordrhein-Westfalen. Der Änderungsantrag lautete:

“ § 14 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

“Eine Versagung ist nur zulässig, wenn es sich um aktuelle Vorgänge aus nicht abgeschlossenen Sachverhalten handelt und glaubhaft gemacht wird, dass die Arbeitsfähigkeit der Landesregierung oder ihrer Behörden durch die Herausgabe tatsächlich gefährdet wird.“

Satz 3 alt wird Satz 4.“

Von Seiten der Koalitionsfraktionen wurde zur abschließenden Beratung und Abstimmung am 12. Dezember 2002 folgender umfassender Änderungsantrag vorgelegt:

“1. § 3 wird wie folgt neu gefasst:

“(1) Im Antrag und im Einsetzungsbeschluss muss der Gegenstand der Untersuchung hinreichend bestimmt sein. Die Untersuchung muss geeignet sein, dem Landtag Grundlagen für eine Beschlussfassung im Rahmen seiner verfassungsmäßigen Zuständigkeit zu vermitteln.

“(2) Der Untersuchungsausschuss ist an den ihm erteilten Auftrag gebunden und zu einer Ausdehnung nicht berechtigt.

(3) Der im Einsetzungsantrag und im Einsetzungsbeschluss bezeichnete Untersuchungsgegenstand kann durch Beschluss des Landtags nur mit Zustimmung des Antragstellers verändert werden.

(4) Hält der Landtag die mit dem Antrag angestrebte Untersuchung im Ganzen oder in wesentlichen Teilen für verfassungswidrig, so ist der Einsetzungsantrag insgesamt abzulehnen. Sind die von der Mehrheit für verfassungswidrig gehaltenen Teile lediglich von untergeordneter Bedeutung und wird der Einsetzungsantrag durch deren Streichung nicht erheblich geändert, ist die Änderung zulässig. Ob die für verfassungswidrig gehaltenen Teile von wesentlicher Bedeutung sind, ist aus Sicht der Minderheit zu bestimmen.

(5) Der Einsetzungsbeschluss soll einen Vorschlag über den im Rahmen eines Untersuchungsverfahrens erforderlichen Umfang der personellen Ausstattung des Ausschusses und der Fraktionen enthalten."

2. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden nach den Worten "Ton- und Filmaufnahmen" die Worte "sowie Ton- und Bildübertragungen" eingefügt.

b) Dem so geänderten Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

"Ausnahmen von Satz 2 bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder sowie der Zustimmung der zu vernehmenden oder der anzuhörenden Person."

3. § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"Vor Abschluss der Beratung über einen Gegenstand der Verhandlung haben sich die Mitglieder des Untersuchungsausschusses einer öffentlichen Beweiswürdigung zu enthalten."

4. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort "Erzwingungshaft" ein Komma gesetzt und die Worte "jedoch nicht über die Zeit der Beendigung des Untersuchungsverfahrens, auch nicht über die Zeit von 6 Monaten hinaus," eingefügt.

b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"Die Vorschriften der Strafprozessordnung finden im Übrigen entsprechende Anwendung, soweit nicht dieses Gesetz etwas anderes vorsieht."

5. § 18 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"Zeugen und Sachverständige sind vor ihrer Vernehmung zur Wahrheit zu ermahnen und über die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen uneidlichen Aussage zu belehren."

6. § 20 wird gestrichen und § 21 alt wird zu § 20 neu. Die Nummerierung der Folgeparagrafen wird entsprechend angepasst.

7.

a) § 27 Abs. 1 alt wird wie folgt neu gefasst:

"Gerichtliche Entscheidungen nach diesem Gesetz trifft der Ermittlungsrichter oder die Ermittlungsrichterin beim Oberlandesgericht am Sitz des Landtags."

b) § 27 Abs. 2 Satz 1 alt wird wie folgt gefasst:

"Gegen die Entscheidung des Ermittlungsrichters oder der Ermittlungsrichterin beim Oberlandesgericht können der Untersuchungsausschuss, nach Beendigung des Untersuchungsverfahrens der Präsident des Landtags und die Personen, die betroffen sind, Beschwerde zu diesem Oberlandesgericht erheben."

■

C Abstimmungen/Ergebnis

1. Nach kurzen Erläuterungen stellten alle Fraktionen den von den Koalitionsfraktionen vorgelegten Änderungsantrag gemeinsam. Dieser Änderungsantrag wurde bei Zustimmung aller Fraktionen einstimmig angenommen.
2. Vor dem Hintergrund des gemeinsamen Änderungsantrags aller Fraktionen erklärte die CDU-Fraktion ihren zur Sitzung vorgelegten Änderungsantrag für erledigt.
3. Bei der abschließenden Gesamtabstimmung wurde über den Gesetzentwurf, Drucksache 13/322, in der Fassung, die dieser durch den zuvor einstimmig angenommenen umfassenden Änderungsantrag aller Fraktionen erhalten hat, abgestimmt. Auch hier erfolgte bei Zustimmung aller Fraktionen die einstimmige Annahme.

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Plenum, den Gesetzentwurf "Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Landtags Nordrhein-Westfalen", Drucksache 13/322, in der vom Ausschuss beschlossenen Fassung anzunehmen.

Edgar Moron
Vorsitzender



79. Sitzung

Düsseldorf, Mittwoch, 18. Dezember 2002

Mitteilungen des Präsidenten 7923

**1 Gesetz zur Errichtung der Universität
Duisburg-Essen und zur Umwandlung der
Gesamthochschulen**

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/2947

Beschlussempfehlung und Bericht
des Ausschusses für Wissenschaft und For-
schung
zur zweiten Lesung
Drucksache 13/3291

Änderungsantrag
der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 13/3379

Entschließungsantrag
der Fraktion der CDU
Drucksache 13/3392

dritte Lesung..... 7923

Dietrich Kessel (SPD) 7923
Manfred Kuhmichel (CDU) 7924
Dr. Friedrich Wilke (FDP) 7925
Dr. Ruth Seidl (GRÜNE) 7926
Hannelore Kraft, Ministerin für
Wissenschaft und Forschung 7927

Ergebnis 7928

**2 Gesetz über die Feststellung des Haus-
haltsplans des Landes Nordrhein-
Westfalen für das Haushaltsjahr 2003
(Haushaltsgesetz 2003) und Gesetz zur
Änderung der Verordnung über die Gewäh-
rung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts-**

**und Todesfällen (Beihilfenverordnung -
BV0)**

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/2800

Erste Ergänzung
der Landesregierung
Drucksache 13/3150

Zweite Ergänzung
der Landesregierung
Drucksache 13/3250

Beschlussempfehlungen und Berichte
des Haushalts- und Finanzausschusses
zur zweiten Lesung
Drucksachen 13/3300 bis 3305, 13/3308,
13/3310 bis 13/3315 und 13/3320

Beschlussempfehlung und Bericht
des Haushalts- und Finanzausschusses
zur dritten Lesung
Drucksache 13/3400

Änderungsantrag
der Fraktion der SPD,
der Fraktion der CDU,
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und
der Fraktion der FDP
Drucksache 13/3389

Änderungsantrag
der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 13/3396

Entschließungsanträge
der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksachen 13/3383, 13/3386 und 13/3388

Entschließungsanträge
der Fraktion der CDU
Drucksachen 13/3391 und 13/3394 - Neu-
druck

Edgar Moron (SPD) 7939
Dr. Ingo Wolf (FDP) 7952
7985
Sylvia Löhrmann (GRÜNE) 7961
Peer Steinbrück, Ministerpräsident 7971
Regina van Dinker (CDU) 7981

Entschließungsantrag
der Fraktion der FDP
Drucksache 13/3387

Ergebnis 7987

In Verbindung damit:

**Mittelfristige Finanzplanung des Landes
Nordrhein-Westfalen für die Jahre 2002 bis
2006**

Unterrichtung
durch die Landesregierung
- zur Beratung -
Drucksache 13/2801

Beschlussempfehlung und Bericht
des Haushalts- und Finanzausschusses
Drucksache 13/3401

Und:

**Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des
Landes Nordrhein-Westfalen an die Ge-
meinden und Gemeindeverbände im Haus-
haltsjahr 2003 und zur Regelung des inter-
kommunalen Ausgleichs der finanziellen
Beteiligung der Gemeinden am Solidarbei-
trag zur Deutschen Einheit 2003**

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/2802

Beschlussempfehlung und Bericht
des Haushalts- und Finanzausschusses
zur zweiten Lesung
Drucksache 13/3317

Beschlussempfehlung und Bericht
des Haushalts- und Finanzausschusses
zur dritten Lesung
Drucksache 13/3402

Änderungsantrag
der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 13/3395 7929

Dr. Jürgen Rüttgers (CDU)..... 7930

**3 Nachwahl von Mitgliedern des Ältestenra-
tes**

Wahlvorschlag der
Fraktion der FDP
Drucksache 13/3346

Wahlvorschlag der
Fraktion der SPD
Drucksache 13/3347 7988

Ergebnis 7988

**4 Internationale Konferenz zu Erneuerbaren
Energien in Bonn als Chance für NRW nut-
zen**

Antrag
der Fraktion der SPD,
der Fraktion der CDU,
der Fraktion der FDP und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 13/3340 - Neudruck 7988

Helga Gießelmann (SPD) 7988
Reiner Priggen (GRÜNE) 7988
Andrea Milz (CDU) 7989
Holger Ellerbrock (FDP) 7990
Dr. Axel Horstmann, Minister für Verkehr,
Energie und Landesplanung 7990

Ergebnis 7991

**5 Gesetz zur Stärkung parlamentarischer
Kontrolle des Verfassungsschutzes, der
Justiz und der Polizei**

Gesetzentwurf
der Fraktion der FDP
Drucksache 13/1715

In Verbindung damit:

Gesetz zur Stärkung des Verfassungsschutzes und seiner Kontrollorgane

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/2625

Beschlussempfehlung und Bericht
des Hauptausschusses
Drucksache 13/3348

zweite Lesung 7991

Oda-Gerlind Gawlik (SPD) 7991
Werner Jostmeier (CDU) 7993
Dr. Robert Orth (FDP) 7994
Monika Düker (GRÜNE) 7994
Dr. Fritz Behrens, Innenminister 7995

Ergebnis 7996

6 Den Theatern effizienteres Wirtschaften ermöglichen - Modellversuche starten

Antrag
der Fraktion der CDU
Drucksache 13/3284 7997

Richard Blömer (CDU) 7997
Manfred Böcker (SPD) 7998
Brigitte Capune-Kitka (FDP) 7999
Oliver Keymis (GRÜNE) 8000
Dr. Michael Vesper, Minister für Städtebau
und Wohnen, Kultur und Sport 8001

Ergebnis 8002

7 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Landtags Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Fraktion der CDU
Drucksache 13/322

Beschlussempfehlung und Bericht
des Hauptausschusses
Drucksache 13/3349

zweite Lesung 8002

Oda-Gerlind Gawlik (SPD) 8002
Dr. Hans-Ulrich Klose (CDU) 8003

Marianne Thomann-Stahl (FDP) 8004
Sylvia Löhrmann (GRÜNE) 8004

Ergebnis 8005

8 Hundegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeshundegesetz - LHundG NRW)

Gesetzentwurf
der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 13/2387

Beschlussempfehlung und Bericht
des Ausschusses für Ernährung, Landwirt-
schaft, Forsten und Naturschutz
zur zweiten Lesung
Drucksachen 13/3306, 13/3361

Änderungsantrag
der Fraktion der CDU
Drucksache 13/3393

dritte Lesung 8005

Hans-Willi Körfges (SPD) 8006
Clemens Pick (CDU) 8006
Dr. Ute Dreckmann (FDP) 8008
Reiner Priggen (GRÜNE) 8009
Bärbel Höhn, Ministerin für Umwelt
und Naturschutz, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz: 8010

Ergebnis 8011

9 Fortentwicklung und Ausbau von Sprachförderung und muttersprachlichem Unterricht vorantreiben!

Antrag
der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 13/3339 8011

Ergebnis 8011

10 Integriertes Förderinternat (Primarstufe/Sekundarstufen) für hochbegabte Kinder und Jugendliche mit psychischen Störungen

Antrag
der Fraktion der FDP
Drucksache 13/3282 8011

Ergebnis 8011

11 Gesetz zur Änderung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes und des Gebührengesetzes

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/3192

Beschlussempfehlung
des Ausschusses für Innere Verwaltung und
Verwaltungsstrukturreform
Drucksache 13/3325

Änderungsantrag
der Fraktion der SPD,
der Fraktion der FDP und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 13/3376

zweite Lesung 8012

Ergebnis 8012

12 Veräußerung von Grundstücken des Sondervermögens Bau- und Liegenschaftsbetrieb

Vorlage 13/1804

Beschlussempfehlung und Bericht
des Haushalts- und Finanzausschusses
Drucksache 13/3318 8012

Ergebnis 8012

13 Gesetz zur Änderung des Landesministergesetzes und des Gesetzes über das Amt eines Parlamentarischen Staatssekretärs für besondere Regierungsaufgaben im Lande Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/3096

Beschlussempfehlung und Bericht
des Hauptausschusses
Drucksache 13/3350

zweite Lesung 8012

Ergebnis 8012

Nächste Sitzungen 8012

Entschuldigt waren für den 18. Dezember 2002:

Regierung:	Hannelore Kraft, Ministerin für Wissenschaft und Forschung	(ab 16:15 Uhr)
	Wolfram Kuschke, Minister im Geschäftsbereich des Ministerpräsidenten	(ab 12:30 Uhr)
SPD:	Günter Garbrecht	(ab 16:00 Uhr)
CDU:	Dr. Rolf Hahn Marie-Theres Kastner	
FDP:	Dr. Jens Jordan Jürgen W. Möllemann	
GRÜNE:	Barbara Steffens	

wenn es nur 0,2% aller öffentlichen Haushalte ausmacht.

Abschließend will ich sagen: Der beste Modellversuch ist, dass wir alle ins Theater gehen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Denn das Theater lebt nicht von Effizienz und von Zahlen, sondern das Theater lebt von der Kreativität der Künstlerinnen und Künstler, und es lebt vom Publikum. Das Publikum sind wir. - Herzlichen Dank.

(Beifall bei SPD und GRÜNEN)

Vizepräsidentin Edith Müller: Vielen Dank, Herr Dr. Vesper. - Meine Damen und Herren, wir sind am Ende der Beratung.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung des Antrags Drucksache 13/3284** an den **Kulturausschuss** - federführend - und mitberatend - darauf haben sich die Fraktionen hier soeben verständigt -, an den **Haushalts- und Finanzausschuss**. Die abschließende Beratung und Abstimmung soll im federführenden Ausschuss in öffentlicher Sitzung erfolgen. Wer stimmt der Überweisungsempfehlung zu? - Wer stimmt dagegen? - Wer enthält sich? - Dann ist die Überweisung einstimmig **beschlossen**.

Ich rufe auf:

7 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Landtags Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Fraktion der CDU
Drucksache 13/322

Beschlussempfehlung und Bericht
des Hauptausschusses
Drucksache 13/3349

zweite Lesung

Ich eröffne die Beratung und erteile Frau Gawlik für die Fraktion der SPD das Wort. Bitte schön.

Oda-Gerlind Gawlik* (SPD): Frau Präsidentin! Liebe Kolleginnen und Kollegen! In der Regel findet das Untersuchungsausschussgesetz eines Landes oder auch des Bundes nur dann Aufmerksamkeit, wenn es ganz konkret um seine Anwendung geht, nämlich immer dann, wenn a) ein Untersuchungsausschuss eingesetzt wird oder wenn

es b) um Verfahrensfragen in einem laufenden Untersuchungsausschussverfahren geht, d. h., wenn es Streit gibt.

In solchen Momenten stellt sich dann für viele der Beteiligten die Frage, ob ein zugegebenermaßen abstraktes Gesetz den vielen Facetten der Praxis gerecht wird. In der Praxis geht es zumeist darum, ob eine antragstellende Fraktion - das ist in der Regel die Minderheit im Landtag - ihre Vorstellungen etwa über einen Antragsgegenstand, über den Untersuchungszeitraum, über das Thema von Beweisbeschlüssen, über die Art und Weise von Zeugenvernehmungen durchsetzen kann. In der Praxis erweist sich dann auch, ob die gesetzlich vorgesehenen Instrumente scharfe oder stumpfe Waffen sind.

(Vorsitz: Vizepräsident Dr. Helmut Linssen)

Mit den in der Beschlussempfehlung zur Abstimmung nunmehr vorgesehenen Änderungen des Untersuchungsausschussgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen haben alle Fraktionen im Landtag eine Präzisierung und Aktualisierung sowie die Anpassung an die Medienentwicklung vorgenommen.

Ich will hier auch gar nicht verschweigen, dass die Beratungen zu diesem Gesetz schwierig waren und sich über einen längeren Zeitraum hingezogen haben. Das hat zum einen mit der Materie zu tun, zum anderen aber auch mit dem Selbstverständnis von Mehrheiten und Minderheiten, wie sie sich aktuell im Landtag darstellen.

Der Schwerpunkt der Debatte lag auf der Regelung von § 3 des bestehenden Gesetzes und der Frage, ob und inwieweit diese Regelung nach dem Urteil des Verfassungsgerichtshofs Nordrhein-Westfalen vom Oktober 2000 eine Präzisierung erfahren musste. Dieser Absatz regelt die Frage, unter welchen Bedingungen ein Einsetzungsantrag der Minderheit durch die Mehrheit abgeändert werden darf.

Der Verfassungsgerichtshof in Münster hat hierzu eindeutig Stellung bezogen. Das findet man auch so im Gesetz wieder. Dort haben wir einmal Abs. 3, der eindeutig klarstellt, dass eine Abänderung nur mit Zustimmung der Minderheit erfolgen darf. Das ist im Übrigen - ich will darauf direkt hinweisen - auch der ursprüngliche Vorschlag der CDU gewesen. - Wir finden in Abs. 4 zwei weitere Grundsätze oder Handlungsanweisungen, die der Verfassungsgerichtshof dem Parlament mit auf den Weg gegeben hat, dass es nämlich in dem Fall, wenn es einen Antrag in wesentlichen Teilen für unzulässig, für verfassungswidrig hält, den Antrag insgesamt ablehnen muss, d. h., dass es

nicht sagen kann: Ich setze den Ausschuss nur mit den Teilen ein, die ich für verfassungsgemäß halte.

Es hat eine zweite Auslegungsregelung/Handlungsanweisung gegeben für den Fall, dass eine solche Verfassungswidrigkeit nur einen ganz geringfügigen Anteil am gesamten Antrag hat. Wenn der Untersuchungsgegenstand nicht in wesentlichen Teilen verändert wird, darf sehr wohl eine Abänderung stattfinden, aber, wie gesagt, immer nur unter der Voraussetzung, dass der Anteil geringfügig ist und der Kern des Untersuchungsgegenstandes nicht berührt wird. Der Verfassungsgerichtshof hat insoweit noch einmal deutlich seine Auffassung von der Intensität des Minderheitenschutzes zum Ausdruck gebracht.

Aufgenommen wurde auch noch die Klarstellung, dass die Frage, ob etwas wesentlich oder unwesentlich ist, aus der Sicht der Minderheit zu beurteilen ist.

Wie gesagt: Wir haben nun im Ergebnis eine Fassung gefunden, die den Auffassungen aller Fraktionen in dieser Frage Rechnung trägt. Wir gehen davon aus, dass die nunmehr gefundene Regelung den Anforderungen der Praxis in Zukunft standhalten wird. Denn stärker denn je ist der Minderheitenschutz, der sich aus Art. 41 der Landesverfassung ergibt, im Untersuchungsausschussgesetz zum Ausdruck gebracht worden.

Dabei - das möchte ich nochmals ausdrücklich betonen - gingen die Diskussionen nicht darum, ob, sondern wie die im Urteil des Verfassungsgerichtshofs aufgestellten Grundsätze in das bestehende Gesetz eingefügt werden können.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, der Weg war steinig. Das Ziel des politischen Konsenses in Fragen des originären Parlamentsrechts war aber nach unserer Auffassung diese Anstrengung wert.

Auf die Darstellung der weiteren Einzelheiten der Änderung möchte ich hier verzichten. Ich bitte um Zustimmung zur Beschlussempfehlung des Hauptausschusses.

(Beifall bei SPD und GRÜNEN)

Vizepräsident Dr. Helmut Linssen: Vielen Dank, Frau Kollegin Gawlik. - Für die CDU erteile ich Herrn Dr. Klose das Wort.

Dr. Hans-Ulrich Klose (CDU): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Heute ist ein bemerkenswerter Tag im Landtag, weil das Parlament die gesetzgeberischen Konsequenzen aus dem Urteil des Verfassungsgerichtshofs unseres Lan-

des vom 17. Oktober 2000 zieht. Im September 1998 hatte die CDU-Fraktion die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses beantragt, einen Untersuchungsauftrag formuliert. Die Mehrheit der Regierungsfractionen hatte den Antrag aus ihrer Sicht teilweise für verfassungswidrig gehalten und eine Änderung beantragt. Die Mehrheit im Landtag hatte diesem Antrag seine Zustimmung gegeben. Damit war klar, dass sich die Minderheit in ihren Rechten verletzt fühlen musste und den Weg zum Verfassungsgerichtshof nach Münster gegangen ist.

Die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs hat im Ergebnis dazu geführt, dass eine Änderung des Untersuchungsauftrags - gestellt von der verfassungsrechtlich geschützten Minderheit - nach Art. 41 der Landesverfassung nicht zulässig ist. Der Antrag darf im Ganzen abgelehnt werden, aber nicht teilweise, und die Mehrheit kann ihre Meinung nicht an die Stelle der Minderheit setzen. Entsprechend fiel dann der Antrag der CDU-Fraktion auf Änderung von § 3 Abs. 2 des Untersuchungsausschussgesetzes aus.

Wir sind nach wie vor der Meinung, dass es bei diesem Antrag hätte bleiben können. Die SPD-Fraktion und die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen haben weitere Veränderungen vorgeschlagen. Da der Kern unseres Antrags im Wesentlichen und damit auch die Entscheidung des VGH gewahrt blieben, haben wir schließlich zu einer Konsenslösung gefunden. Ich halte es für völlig richtig, dass das Parlament in einer solchen Frage bezüglich der Parlamentsrechte - auch wenn zunächst nur Minderheitenrechte geschützt werden - diesen Weg geht und versucht, eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen.

(Beifall bei CDU und GRÜNEN)

Insoweit bedanke ich mich auch bei den anderen Fraktionen, die ursprünglich anderer Auffassung waren, dass wir hier zu dieser einvernehmlichen Lösung gekommen sind.

Ich darf an dieser Stelle erwähnen, dass Gesetzesinterpretationen eigentlich nicht in das Gesetz selbst gehören. Sie sind jetzt mit aufgenommen worden. Ich verweise auch darauf, dass der Rechtspolitiker der SPD-Bundestagsfraktion, Dieter Wiefelspütz, in einem bemerkenswerten Aufsatz im Oktober dieses Jahres seine Auffassung zu Untersuchungsausschüssen formuliert hat, die wir bei der Handhabung des Gesetzes in jedem Falle beachten sollten.

Es kommt allerdings hinzu, dass der Deutsche Bundestag bei seiner Gesetzgebung einen anderen Weg gegangen ist und auch die Verfas-

sungswidrigkeit eines Teils eines Untersuchungsauftrags für änderungsfähig erklärt. Der Verfassungsgerichtshof unseres Landes ist da einen anderen Weg gegangen. Wir sind gut beraten, dass wir dies im Interesse der Klarstellung jetzt auch in unser Untersuchungsausschussgesetz aufgenommen haben. Es besteht Klarheit, und jeder weiß, wie man damit umgehen muss.

Ich darf abschließend sagen: Niemand stellt in Zweifel, dass die Verfassungswidrigkeit stets durch die Mehrheit festzustellen ist. Trotzdem kann der Weg zum Verfassungsgerichtshof nötig sein. Teilweise Änderungen sind jedenfalls nicht zulässig. Das ist jetzt berücksichtigt. Möglich sind selbstverständlich auch - wie Wiefelspütz schreibt - sprachliche bzw. redaktionelle Korrekturen des Untersuchungsauftrags. Das bestreiten wir nicht. Wir sind allerdings der Meinung, dass man hier sehr sorgfältig mit der Veränderung eines Textes umgehen muss, bei all den Maßgaben, die der Verfassungsgerichtshof vorgegeben hat.

Entscheidend ist: Ob Teile des Untersuchungsauftrags verfassungswidrig oder verfassungsrechtlich bedenklich sind - das hat der Verwaltungsgerichtshof ausdrücklich gesagt -, ist letzten Endes immer aus der Sicht der geschützten Minderheit zu beurteilen.

(Beifall bei der CDU)

Diesen Kernsatz haben wir auch hier im Untersuchungsausschussgesetz beachtet. Das machte es für uns einfacher, den Weg der Kompromisslösung zu gehen.

Meine Damen und Herren, auch wir stimmen selbstverständlich dem Beschlussvorschlag zu. Das war und ist für das Parlamentsrecht ein wichtiger Fortschritt - auch wenn er relativ klein aussieht -, vor allen Dingen deshalb, weil der Verfassungsgerichtshof uns allen klar auf den Weg gegeben hat, dass auch die Parlamentsmehrheit verfassungsrechtliche Grenzen einzuhalten hat. Da Mehrheiten auch wechseln können, ist das für alle, die künftig hier im Parlament arbeiten, ein Leitgedanke, den Sie nicht außer Acht lassen sollten. Insoweit dürfen wir froh sein, dass wir in einem Lande leben, in dem es unabhängige Verfassungsgerichte gibt.

(Beifall bei CDU, FDP und GRÜNEN)

Vizepräsident Dr. Helmut Linssen: Vielen Dank, Herr Kollege Dr. Klose. - Für die FDP spricht Frau Thomann-Stahl.

Marianne Thomann-Stahl*¹ (FDP): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Der parlamentarische Untersuchungsausschuss ist in einem Parlament ein ganz wichtiges Mittel der Minderheit, um ihre Rechte durchzusetzen. Insofern sind die FDP-Fraktion und ich sehr froh, dass es gelungen ist, uns hier auf eine gemeinsame Formulierung zu verständigen.

Ich danke insbesondere allen, die an den nicht seltenen Gesprächen der Obleute sehr konstruktiv, manchmal etwas streng, häufiger allerdings humorvoll mitgewirkt haben. Aus Sicht der FDP, einer kleineren Oppositionsfraktion, danke ich auch der SPD hier im Hause dafür, dass sie sich bewegt und die Minderheitenrechte so explizit ins Gesetz geschrieben hat.

Die FDP-Fraktion stimmt dem Gesetzentwurf selbstverständlich zu. - Vielen Dank, meine Damen und Herren.

(Beifall bei FDP, SPD, CDU und GRÜNEN)

Vizepräsident Dr. Helmut Linssen: Vielen Dank, Frau Thomann-Stahl. - Für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen spricht Frau Löhrmann.

Sylvia Löhrmann (GRÜNE): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Auch ich bin froh darüber, dass wir nach langer Beratungszeit zu einem guten Ergebnis gekommen sind. Das Gesetz über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Landtags Nordrhein-Westfalen ist heute genau 18 Jahre alt. Es war schon seinerzeit und ist auch heute noch ein gutes und handhabbares Regelwerk, das der Effizienz von Untersuchungsausschüssen dient und die Rechte der Minderheit schützt. Ich würde in dem Zusammenhang übrigens auch nicht von "nur" sprechen, sondern finde es ausdrücklich richtig und wichtig, dass das so ist. Das hat auch die Anhörung des Hauptausschusses im Mai 2001 ergeben.

Bekanntlich ist nichts so gut, dass es nicht noch verbessert werden könnte. Um diese Verbesserungen zu erreichen, haben wir über zwei Jahre zwischen allen Fraktionen intensive Gespräche geführt, und ich freue mich, dass es gelungen ist, einen Konsens herzustellen. Als Nichtjuristin - wir waren überwiegend von Juristinnen und Juristen umzingelt - habe ich die Erfahrung gemacht, dass es möglicherweise ganz gut ist, dass an einem solchen Verfahren auch Nichtjuristen teilnehmen, die versuchen, die Entwicklungslinien aufzuzeigen. Natürlich brauchen wir die Juristen mit ihrem speziellen Sachverstand.

Es macht aus unserer Sicht absolut Sinn, ein solches Gesetz fraktionsübergreifend zu beraten und abzuändern. Dabei war es allerdings nicht immer einfach, alle Akteure im Boot zu halten. Manchmal ging es etwas kleinteilig zu. Umso besser, dass es am Ende geklappt hat.

Sieht man sich die tatsächlichen Gesetzesänderungen an, haben wir keine grundlegenden Änderungen vorgenommen. Das liegt an der Qualität der Rechtslage in Nordrhein-Westfalen; das Verfassungsgerichtsurteil vom 17. Oktober 2000 wurde bereits erwähnt.

Noch einmal hervorheben möchte ich, dass wir der Auffassung sind, dass die Änderung von § 3 des Gesetzes nicht unbedingt notwendig gewesen wäre. Das Gericht hatte seinerzeit nicht das Gesetz gerügt, sondern lediglich dessen Anwendung.

Im besagten Urteil geht es um die Frage, inwieweit Einsetzungsanträge, die von der Mehrheit für verfassungswidrig erachtet werden, abgeändert werden können. Im Lichte dieser Gerichtsentscheidung nehmen wir nun in § 3 des Untersuchungsausschussgesetzes Klarstellungen vor, die die Anwendung dieser Vorschrift erleichtern sollen. Deutlich geregelt wird, wie die Mehrheit mit Einsetzungsanträgen für Untersuchungsausschüsse umgehen muss. Die Rechte der Minderheit nehmen dabei eine hervorgehobene Stellung ein. Konflikte werden damit hoffentlich minimiert. Auszuschließen sind sie jedoch nicht. Das liegt in der Natur der Sache.

Ich möchte auch auf eine wirkliche Neuerung eingehen: die Möglichkeit von Ton- und Bildübertragungen von Beweisaufnahmen vor einem Untersuchungsausschuss. Um die Rechte der Betroffenen zu wahren und öffentliche Inszenierungen von Zeugenvernehmungen zu verhindern, sind allerdings Grenzen notwendig. Deshalb sind Übertragungen nur dann zulässig, wenn zwei Drittel der anwesenden Ausschussmitglieder sowie die zu vernehmende Person dem zustimmen.

Ich möchte einen Gesichtspunkt hervorheben, mit dem wir uns eingehend beschäftigt haben: die öffentliche Beweiswürdigung vor Abschluss der Beratungen. Uns allen sind noch die Interviews vor Augen, die unmittelbar im Anschluss an Zeugenvernehmungen gemacht wurden. So etwas geht nicht. Zurückhaltung ist geboten, nimmt man das Ziel ernst, mit einem Untersuchungsausschuss Sachverhalte wirklich aufklären zu wollen. Deshalb haben wir eine Korrektur vorgenommen. Darüber hinaus ist jeder Parlamentarier und jede

Parlamentarierin selbst gefordert, sich künftig an die Spielregeln zu halten.

Eine letzte wesentliche Änderung ist, dass die Verteidigung von Zeugen zukünftig entfällt. Hintergrund ist die Änderung des Strafgesetzbuchs: Wer vor einem Untersuchungsausschuss falsch aussagt, muss nach § 153 Abs. 3 Strafgesetzbuch mit einer Freiheitsstrafe von drei Monaten bis fünf Jahren rechnen. Es ändert sich also nichts an der Pflicht der Zeugen und Sachverständigen, vor dem Untersuchungsausschuss vollständig und wahrheitsgemäß auszusagen.

Das sind die wesentlichen Änderungen. Wir haben trotz der langen Zeit ein wirklich gutes Ergebnis erzielt. Ich freue mich, dass wir dieses Gesetz einvernehmlich beschließen können. - Schönen Dank.

(Beifall bei GRÜNEN, SPD, CDU und FDP)

Vizepräsident Dr. Helmut Linsen: Vielen Dank, Frau Kollegin Löhrmann. - Die Landesregierung verzichtet darauf, Ihre Redezeit in Anspruch zu nehmen. Damit sind wir am Ende der Debatte.

Ich lasse abstimmen. Der Hauptausschuss empfiehlt in seiner **Beschlussempfehlung Drucksache 13/3349**, den Gesetzentwurf Drucksache 13/322 mit den aus der Gegenüberstellung ersichtlichen Änderungen anzunehmen. Wer ist für diese Beschlussempfehlung? - Wer ist dagegen? - Wer enthält sich der Stimme? - Damit sind die Beschlussempfehlung und damit auch der Gesetzentwurf in zweiter Lesung einstimmig **angenommen**.

Ich rufe auf:

8 Hundegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeshundegesetz - LHundG NRW)

Gesetzentwurf
der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 13/2387

Beschlussempfehlung und Bericht
des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
zur zweiten Lesung
Drucksachen 13/3306, 13/3361

dritte Lesung

Ich weise ferner auf den **Änderungsantrag Drucksache 13/3393** der Fraktion der CDU hin,

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 18. Dezember 2002 folgendes Gesetz beschlossen:

G e s e t z
zur Änderung des Gesetzes über die Einsetzung und das Verfahren von
Untersuchungsausschüssen des Landtags Nordrhein-Westfalen

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Landtags Nordrhein-Westfalen

Artikel I

Änderung des Gesetzes über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Landtags Nordrhein-Westfalen

Das Gesetz über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. 1985 S.26), geändert durch Gesetz vom 24. April 1990 (GV. NW. S. 250) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt neu gefasst:

"(1) Im Antrag und im Einsetzungsbeschluss muss der Gegenstand der Untersuchung hinreichend bestimmt sein. Die Untersuchung muss geeignet sein, dem Landtag Grundlagen für eine Beschlussfassung im Rahmen seiner verfassungsmäßigen Zuständigkeit zu vermitteln.

(2) Der Untersuchungsausschuss ist an den ihm erteilten Auftrag gebunden und zu einer Ausdehnung nicht berechtigt.

(3) Der im Einsetzungsantrag und im Einsetzungsbeschluss bezeichnete Untersuchungsgegenstand kann durch Beschluss des Landtags nur mit Zustimmung des Antragstellers verändert werden.

(4) Hält der Landtag die mit dem Antrag angestrebte Untersuchung im Ganzen oder in wesentlichen Teilen für verfassungswidrig, so ist der Einsetzungsantrag insgesamt abzulehnen. Sind die von der Mehrheit für verfassungswidrig gehaltenen Teile lediglich von untergeordneter Bedeutung und wird der Einsetzungsantrag durch deren Streichung nicht erheblich geändert, ist die Änderung zulässig. Ob die für verfassungswidrig gehaltenen Teile von wesentlicher Bedeutung sind, ist aus Sicht der Minderheit zu bestimmen.

(5) Der Einsetzungsbeschluss soll einen Vorschlag über den im Rahmen eines Untersuchungsverfahrens erforderlichen Umfang der personellen Ausstattung des Ausschusses und der Fraktionen enthalten."

2. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden nach den Worten "Ton- und Filmaufnahmen" die Worte "sowie Ton- und Bildübertragungen" eingefügt.

b) Dem so geänderten Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

"Ausnahmen von Satz 2 bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder sowie der Zustimmung der zu vernehmenden oder der anzuhörenden Person."

3. § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"Vor Abschluss der Beratung über einen Gegenstand der Verhandlung haben sich die Mitglieder des Untersuchungsausschusses einer öffentlichen Beweiswürdigung zu enthalten."

4. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort "Erzwingungshaft" ein Komma gesetzt und die Worte "jedoch nicht über die Zeit der Beendigung des Untersuchungsverfahrens, auch nicht über die Zeit von 6 Monaten hinaus" eingefügt.

b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"Die Vorschriften der Strafprozessordnung finden im Übrigen entsprechende Anwendung, soweit nicht dieses Gesetz etwas anderes vorsieht."

5. § 18 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"Zeugen und Sachverständige sind vor ihrer Vernehmung zur Wahrheit zu ermahnen und über die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen uneidlichen Aussage zu belehren."

6. § 20 wird gestrichen und § 21 alt wird zu § 20 neu. Die Nummerierung der Folgeparagrafen wird entsprechend angepasst.

7.

a) § 27 Abs. 1 alt wird wie folgt neu gefasst:

"Gerichtliche Entscheidungen nach diesem Gesetz trifft der Ermittlungsrichter oder die Ermittlungsrichterin beim Oberlandesgericht am Sitz des Landtags."

b) § 27 Abs. 2 Satz 1 alt wird wie folgt gefasst:

"Gegen die Entscheidung des Ermittlungsrichters oder der Ermittlungsrichterin beim Oberlandesgericht können der Untersuchungsausschuss, nach Beendigung des Untersuchungsverfahrens der Präsident des Landtags und die Personen, die betroffen sind, Beschwerde zu diesem Oberlandesgericht erheben."

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

57. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. Januar 2003

Nummer 1

Glied-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
10 12	18. 12. 2002	Gesetz zur Stärkung des Verfassungsschutzes und seiner Kontrollorgane	2
1101	18. 12. 2002	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Landtags Nordrhein-Westfalen	6
2000	20. 12. 2002	Bekanntmachung zum Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Einrichtung und Finanzierung des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen	7
701	17. 12. 2002	Gesetz zur tariflichen Entlohnung bei öffentlichen Aufträgen im Land Nordrhein-Westfalen (Tariftreuegesetz Nordrhein-Westfalen - TariftG NRW)	8
	20. 12. 2002	Bekanntmachung des Vorhabens der Urenco Deutschland GmbH und der Uranit GmbH, die bestehende Urananreicherungsanlage in Gronau (UAG) und ihren Betrieb zu verändern Datum der Bekanntmachung: 15. Januar 2003	10
		Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen . .	11

Die neue CD-Rom „SGV. NRW.“, Stand 27. Juni 2002, ist ab Anfang August erhältlich.

Sie enthält alle Anlagen.

Bestellformulare finden sich in den Nummern 3 und 4 des GV. NRW. 1999, ebenso im Internet-Angebot.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter sowie die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter sowie die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) werden auch **im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>

1. diese Voraussetzung auch nach fünf Jahren nach Beendigung der Maßnahme noch nicht eingetreten ist,
2. sie mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch in Zukunft nicht eintreten wird und
3. die Voraussetzungen für eine Löschung sowohl bei der erhebenden Stelle als auch beim Empfänger vorliegen.

(2) Das Innenministerium unterrichtet vierteljährlich die G 10-Kommission über die von ihm vorgenommenen Mitteilungen an Betroffene gem. Absatz 1 oder über die Gründe, die einer Mitteilung entgegenstehen. Hält die G 10-Kommission eine Mitteilung für geboten, so ist diese unverzüglich vorzunehmen.

Artikel 3 In-Kraft-Treten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz über die Ausführung des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz vom 11. März 1969 (GV. NRW. S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. November 1986 (GV. NRW. S. 679), außer Kraft. Die §§ 5 a, 7 Abs. 4 des Gesetzes über den Verfassungsschutz in Nordrhein-Westfalen treten am 1. Januar 2007 außer Kraft. Die §§ 10 Abs. 3 und 16 Abs. 1 des Gesetzes über den Verfassungsschutz in Nordrhein-Westfalen gelten vom gleichen Tag an wieder in ihrer am 1. Januar 2002 geltenden Fassung.

(2) Die in Absatz 1 Satz 2 und 3 genannten Regelungen sind vor Ablauf der Befristung zu evaluieren.

Düsseldorf, den 18. Dezember 2002

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen
(L. S.) Peer Steinbrück
Der Innenminister
Dr. Fritz Behrens

– GV. NRW. 2003 S. 2.

1101

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Landtags Nordrhein-Westfalen

Vom 18. Dezember 2002

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Landtags Nordrhein-Westfalen

Artikel I

Änderung des Gesetzes über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Landtags Nordrhein-Westfalen

Das Gesetz über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 18. Dezember 1984 (GV. NRW. 1985 S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2001 (GV. NRW. S. 868) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Im Antrag und im Einsetzungsbeschluss muss der Gegenstand der Untersuchung hinreichend bestimmt

sein. Die Untersuchung muss geeignet sein, dem Landtag Grundlagen für eine Beschlussfassung im Rahmen seiner verfassungsmäßigen Zuständigkeit zu vermitteln.

(2) Der Untersuchungsausschuss ist an den ihm erteilten Auftrag gebunden und zu einer Ausdehnung nicht berechtigt.

(3) Der im Einsetzungsantrag und im Einsetzungsbeschluss bezeichnete Untersuchungsgegenstand kann durch Beschluss des Landtags nur mit Zustimmung des Antragstellers verändert werden.

(4) Hält der Landtag die mit dem Antrag angestrebte Untersuchung im Ganzen oder in wesentlichen Teilen für verfassungswidrig, so ist der Einsetzungsantrag insgesamt abzulehnen. Sind die von der Mehrheit für verfassungswidrig gehaltenen Teile lediglich von untergeordneter Bedeutung und wird der Einsetzungsantrag durch deren Streichung nicht erheblich geändert, ist die Änderung zulässig. Ob die für verfassungswidrig gehaltenen Teile von wesentlicher Bedeutung sind, ist aus Sicht der Minderheit zu bestimmen.

(5) Der Einsetzungsbeschluss soll einen Vorschlag über den im Rahmen eines Untersuchungsverfahrens erforderlichen Umfang der personellen Ausstattung des Ausschusses und der Fraktionen enthalten.“

2. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden nach den Worten „Ton- und Filmaufnahmen“ die Worte „sowie Ton- und Bildübertragungen“ eingefügt.

b) Dem so geänderten Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Ausnahmen von Satz 2 bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder sowie der Zustimmung der zu vernehmenden oder der anzuhörenden Person.“

3. § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Vor Abschluss der Beratung über einen Gegenstand der Verhandlung haben sich die Mitglieder des Untersuchungsausschusses einer öffentlichen Beweiswürdigung zu enthalten.“

4. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Erzwingungshaft“ ein Komma gesetzt und die Worte „jedoch nicht über die Zeit der Beendigung des Untersuchungsverfahrens, auch nicht über die Zeit von 6 Monaten hinaus,“ eingefügt.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Vorschriften der Strafprozessordnung finden im Übrigen entsprechende Anwendung, soweit nicht dieses Gesetz etwas anderes vorsieht.“

5. § 18 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Zeugen und Sachverständige sind vor ihrer Vernehmung zur Wahrheit zu ermahnen und über die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen uneidlichen Aussage zu belehren.“

6. § 20 wird gestrichen und § 21 alt wird zu § 20 neu. Die Nummerierung der Folgeparagrafen wird entsprechend angepasst.

7. a) § 27 Abs. 1 alt wird wie folgt neu gefasst:

„Gerichtliche Entscheidungen nach diesem Gesetz trifft der Ermittlungsrichter oder die Ermittlungsrichterin beim Oberlandesgericht am Sitz des Landtags.“

b) § 27 Abs. 2 Satz 1 alt wird wie folgt gefasst:

„Gegen die Entscheidung des Ermittlungsrichters oder der Ermittlungsrichterin beim Oberlandesgericht können der Untersuchungsausschuss, nach Beendigung des Untersuchungsverfahrens der Präsident des Landtags und die Personen, die betroffen sind, Beschwerde zu diesem Oberlandesgericht erheben.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 18. Dezember 2002

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

(L. S.)

Peer Steinbrück

Der Innenminister

Dr. Fritz Behrens

– GV. NRW. 2003 S. 6.

2000

**Bekanntmachung
zum Abkommen zur Änderung
des Abkommens über die Einrichtung
und Finanzierung des Instituts
für medizinische und pharmazeutische
Prüfungsfragen**

Vom 26. November 2002

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat in seiner Sitzung am 20. November 2002 gemäß Artikel 66 Satz 2 der Landesverfassung dem Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Einrichtung und Finanzierung des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen zugestimmt.

Das Abkommen wird nachfolgend bekannt gemacht.

Der Tag des In-Kraft-Tretens des Abkommens wird gemäß Artikel 2 gesondert bekannt gemacht.

Düsseldorf, den 26. November 2002

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen

Peer Steinbrück

**Abkommen
zur Änderung des Abkommens
über die Errichtung und Finanzierung
des Instituts für medizinische
und pharmazeutische Prüfungsfragen**

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen

schließen auf der Grundlage des unter Tagesordnungspunkt 5 gefassten Beschlusses der Ministerpräsidentenkonferenz vom 20. Dezember 2001 in Berlin, vorbehaltlich der Zustimmung ihrer gesetzgebenden Körperschaften, folgendes Abkommen:

Artikel 1

Das Abkommen über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen vom 14. Oktober 1970, zuletzt geändert durch das Abkommen vom 17. Juni 1993, wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Institut steht den zuständigen Stellen der Länder nach Maßgabe der Approbationsordnung für Ärzte, der Approbationsordnung für Apotheker sowie der Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen für Psychologische Psychotherapeuten und für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten für folgende Aufgaben zur Verfügung:

1. Erstellung und fortlaufende Bearbeitung der Gegenstände, auf die sich die schriftlichen Prüfungen beziehen,
2. Erstellung der Prüfungsfragen mit den dazugehörigen Antwortmöglichkeiten und Festlegung, welche Antwort als zutreffend anerkannt wird,
3. Druck und Versendung der Prüfungsfragebögen und der Antwortbögen an die zuständigen Stellen der Länder,
4. Aufstellung der Zeitpläne für die einheitlichen Prüfungstermine,
5. technische Auswertung der Antwortbögen und Mitteilung des Auswertungsergebnisses unter Zurücksendung der Antwortbögen an die zuständigen Stellen der Länder.“

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Das Institut kann weitere Leistungen auf dem Gebiet des Ausbildungs- und Prüfungswesens erbringen. Es darf dabei ausschließlich solche Aufgaben übernehmen, die gegen Kostenerstattung erledigt werden können.“

2. Artikel 3 erhält folgende Fassung:

„Artikel 3

Die vertragschließenden Länder verpflichten sich, dass ihre zuständigen Stellen nach Maßgabe der in Artikel 2 Abs. 1 genannten Rechtsvorschriften für die durchzuführenden Prüfungen

1. die vom Institut erstellten Prüfungsfragen mit Antwortmöglichkeiten abnehmen,
 2. bei den schriftlichen Prüfungen nach den Approbationsordnungen für Ärzte und Apotheker diese Prüfungsfragen ausschließlich stellen sowie die Festlegung der zutreffenden Antworten anerkennen,
 3. einheitliche Prüfungstermine nach den vom Institut aufgestellten Zeitplänen durchführen,
 4. die Antwortbögen vom Institut technisch auswerten lassen,
 5. das Auswertungsergebnis ihren Prüfungsentscheidungen zugrunde legen.“
3. Artikel 5 Abs. 1 Satz 1 und 2 erhält folgende Fassung:
- „Dem Verwaltungsrat gehört je ein Vertreter der vertragschließenden Länder an, der von dem für das Gesundheitswesen zuständigen Minister (Senator) bestimmt wird. Je einen weiteren Vertreter benennen die für das Finanzwesen und das Hochschulwesen zuständigen Minister des Landes Rheinland-Pfalz.“
4. Artikel 6 Abs. 1 Satz 3 Nr. 6 und 7 erhält folgende Fassung:
- „6. die allgemeine Organisation der Kommissionen und Beiräte beim Institut sowie die Aufstellung von Richtlinien über die Berufung und Vergütung ihrer Mitglieder,
7. die Beschlussfassung über Verpflichtungsgeschäfte im Werte von mehr als 30.000 EUR.“



DER PRÄSIDENT
DES LANDTAGS
NORDRHEIN-WESTFALEN

Präsident des Landtags NRW Postfach 10 11 43 40002 Düsseldorf

Telefonzentrale: (02 11) 88 4 - 0
Durchwahl: 2415

An die
Damen und Herren
Abgeordneten des Landtags Nordrhein-Westfalen

Auskunft erteilt: LMR Becker

Geschäftszeichen: II

Düsseldorf, 26. Oktober 2000



**Verfassungsgerichtliches Verfahren von 88 Abgeordneten des Landtags NRW
gegen den Landtag NRW wegen Änderung des Untersuchungsauftrags des Parla-
mentarischen Untersuchungsausschusses II (HDO-Untersuchungsausschuss)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage übersende ich Ihnen das Urteil des Verfassungsgerichtshofes für das Land
Nordrhein-Westfalen vom 17.10.2000 in obiger Angelegenheit zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Becker)



VERFASSUNGSGERICHTSHOF
FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN
IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

Verkündet am: 17. Oktober 2000
Schwarte,
Verwaltungsgerichtsangestellte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

VerFGH 16/98

In dem verfassungsgerichtlichen Verfahren

der Mitglieder des Landtags der 12. Legislaturperiode

Jutta A p p e l t ,
Hermann-Josef A r e n t z ,
Franz-Josef B a l k e ,
Richard B l ö m e r ,
Tanja B r a k e n s i e k ,
Michael Thomas B r e u e r ,
Franz-Josef B r i t z ,
Hannelore B r ü n i n g ,
Monika B r u n e r t - J e t t e r ,
Renate B r u n s w i c k e r ,
Leo D a u t z e n b e r g ,
Brunhild D e c k i n g - S c h w i l l ,
Helmut D i e g e l ,
Regina v a n D i n t h e r ,
Wilhelm D r o s t e ,
Dr. Renate D ü t t m a n n - B r a u n ,
Dr. Heinz-Jörg E c k h o l d ,
Marie-Luise F a s s e ,
Angelika G e m k o w ,

Georg G r e g u l l ,
 Dr. Rolf H a h n ,
 Helmut H a r b i c h ,
 Heinz H a r d t ,
 Lothar H e g e m a n n ,
 Rudolf H e n k e ,
 Ruth H i e r o n y m i ,
 Dr. Hans H o r n ,
 Otti H ü l s ,
 Karin H u s s i n g ,
 Werner J o s t m e i e r ,
 Ilka K e l l e r ,
 Volkmar K l e i n ,
 Dr. Irmgard K l i n g b e i l ,
 Dr. Hans-Ulrich K l o s e ,
 Fritz K o l l o r z ,
 Wilhelm K r ö m e r ,
 Heinrich K r u s e ,
 Theodor K r u s e ,
 Leonhard K u c k a r t ,
 Manfred K u h m i c h e l ,
 Günter L a n g e n ,
 Albert L e i f e r t ,
 Marie-Theres L e y ,
 Wilhelm L i e v e n ,
 Hans-Peter L i n d l a r ,
 Dr. Helmut L i n s s e n ,
 Alfons L ö s e k e ,
 Dr. Andreas L o r e n z ,
 Wilhelm L ü k e ,
 Rainer L u x ,
 Thomas M a h l b e r g ,
 Laurenz M e y e r ,
 Heinrich M e y e r s ,
 Paul M o h r ,
 Ursula M o n h e i m ,
 Maria-Theresia O p l a d e n ,
 Franz-Josef P a n g e l s ,
 Heinz P a u s ,
 Clemens P i c k ,
 Dr. Harald P o h l m a n n ,
 Prof. Dr. Horst P o s d o r f ,
 Bernhard R e c k e r ,
 Gudrun R e i n h a r d t ,
 Herbert R e u l ,
 Franz R i s c o p ,
 Antonius R ü s e n b e r g ,
 Bernhard S c h e m m e r ,
 Heinz-Helmich v a n S c h e w i c k ,

Winfried S c h i t t g e s ,
 Hans-Martin S c h l e b u s c h ,
 Hermann-Josef S c h m i t z ,
 Dr. Annemarie S c h r a p s ,
 Bernd S c h u l t e ,
 Hubert S c h u l t e ,
 Rolf S e e l ,
 Anne-Hanne S i e p e n k o t h e n ,
 Klaus S t a l l m a n n ,
 Werner S t u m p ,
 Bernhard T e n h u m b e r g ,
 Dietrich T h i e d e ,
 Eckhard U h l e n b e r g ,
 Gerhard W ä c h t e r ,
 Christian W e i s b r i c h ,
 Josef W i l p ,
 Bärbel W i s c h e r m a n n ,
 Oliver W i t t k e ,
 Siegfried Z e l l n i g ,
 Willi Z y l a j e w ,

Platz des Landtags 1, 40002 Düsseldorf,

Antragsteller,

- Verfahrensbevollmächtigte:
1. Rechtsanwältin Dr. Gabriele Wurzel, Waldstraße 18 b, 53343 Wachtberg-Villiprott,
 2. Dr. Hans-Ulrich Klose, MdL und Justitiar der CDU-Landtagsfraktion Nordrhein-Westfalen, Platz des Landtags 1, 40221 Düsseldorf,

g e g e n

den Landtag Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den
 Präsidenten des Landtags Nordrhein-Westfalen, Platz des
 Landtags 1, 40221 Düsseldorf,

Antragsgegner,

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. Redeker
 und Partner, Mozartstraße 4 - 10,
 53115 Bonn,

wegen Änderung des Untersuchungsauftrags des Untersuchungsausschusses II (HDO-Untersuchungsausschuss)

hat der

VERFASSUNGSGERICHTSHOF FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

auf die mündliche Verhandlung

vom 29. August 2000

durch die Verfassungsrichter

Präsident des Verfassungsgerichtshofs Dr. Bertrams,
 Präsident des Oberlandesgerichts Dr. Bilda,
 Präsident des Oberlandesgerichts Dr. Lünterbusch,
 Professor Dr. Schlink,
 Vorsitzender Richter am Obergerverwaltungsgericht
 Pottmeyer,
 Vorsitzende Richterin am Obergerverwaltungsgericht
 Dr. Brossok und
 Professor Dr. Tettinger

für Recht erkannt:

Der Antragsgegner hat das Recht der Antragsteller aus Art. 41 Abs. 1 Satz 1 LV NRW dadurch verletzt, dass er den Untersuchungsauftrag des von den Antragstellern beantragten Untersuchungsausschusses II (LT-Drs. 12/3350) abgeändert und den Untersuchungsausschuss mit dem abgeänderten Untersuchungsauftrag durch seinen Beschluss vom 24. September 1998 (Plenarprotokoll 12/97, 8076 B) eingesetzt hat.

G r ü n d e :

A.

Gegenstand des Organstreitverfahrens ist die Frage, ob der Landtag NRW dadurch gegen Art. 41 Abs. 1 LV NRW verstoßen hat, dass er den von den Antragstellern beantragten Untersuchungsausschuss II in der 12. Wahlperiode (sog. HDO-Ausschuss) mit einem geänderten Untersuchungsauftrag eingesetzt hat.

I.

Unter dem 21. September 1998 beantragten 88 Abgeordnete der Fraktion der CDU im Landtag NRW die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses gemäß Art. 41 LV NRW mit folgendem Untersuchungsauftrag (LT-Drs. 12/3350):

"II. Der Untersuchungsausschuss erhält anlässlich der Vorgänge um HDO den Auftrag, die Förderpraxis im Bereich der Rundfunk-, Film- und Medienwirtschaft auf Defizite und Mängel zu untersuchen, insbesondere alle Vorgänge und Missstände in Bezug auf das Technologiezentrum Oberhausen HDO zu untersuchen.

1. In Bezug auf die Vorgänge und Missstände im Fall HDO sind insbesondere unter Berücksichtigung des Verhaltens, Handelns und der gegenseitigen Abstimmung innerhalb der Landesregierung, vor al-

lem des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand, Technologie und Verkehr, des Ministerpräsidenten bzw. der Staatskanzlei, der nachgeordneten Behörden des Landes Nordrhein-Westfalen und der Stadt Oberhausen folgende Sachverhalte zu untersuchen:

- a) Das Konzept und die Projektierung des Technologiezentrums HDO ...
- b) Die Entstehung und Entwicklung von HDO ...
- c) Die Schlussprüfung des Förderprojektes HDO ...

2. In Bezug auf die Förderpraxis im Bereich der Rundfunk-, Film- und Medienwirtschaft im Land Nordrhein-Westfalen sind darüber hinaus vor allem folgende Sachverhalte zu untersuchen:

- Wie sich die Förderung seit 1990 in rechtlicher und finanzieller Hinsicht entwickelt hat; dabei sind die eingebrachten Mittel nach Zahl und Förderdauer sowie Zuwendungsgeber aufzuschlüsseln,
- welche Projekte und Unternehmen mit welchen Beträgen gefördert wurden; ob und inwieweit jeweils eine Beteiligung der öffentlichen Hand und/oder eine kommunalwirtschaftliche Beteiligung festzustellen war,

- wie viele Arbeitsplätze seit 1990 mit welchem Aufwand geschaffen wurden,
- nach welchen Kriterien die Förderfähigkeit von Projekten und Unternehmen insbesondere im Vergleich zu nichtgeförderten Unternehmen festgelegt wurde,
- welche der geförderten Projekte bzw. Unternehmen eine weitere Förderung, auch durch Gewährung einer Bürgschaft, erhielten, um Liquiditätsprobleme und drohenden Konkurs abzuwenden,
- in welchen Fällen der Konkurs nicht abgewendet werden konnte und wie viele Fördermittel bzw. Bürgschaften dadurch verloren gegangen sind,
- in welchen Fällen und aus welchen Gründen die Bewilligung der Förderung zurückgenommen wurde, in welchen Fällen die Fördermittel zweckentfremdet oder veruntreut worden sind; in welchen Fällen entsprechend ermittelt wird,
- wie die Fördervoraussetzungen geprüft und die zweckentsprechende Mittelverwendung kontrolliert wurden,
- welche Konsequenzen im Falle des Verstoßes gegen Förderauflagen gezogen wurden,
- wie sich die Bearbeitungsdauer der Förderanträge in den verantwortlichen Behörden gestaltet hat."

Zur Begründung führten die Antragsteller im Landtag aus, Anlass für die beantragte Einsetzung des Untersuchungsausschusses seien die Vorgänge um HDO gewesen. Der Untersuchungsbedarf sei aber nicht auf das HDO-Projekt beschränkt. HDO sei Teil der Medienkonzeption des Landes NRW gewesen. Es habe in den vergangenen Monaten auch Diskussionen um die Finanzierungsunterstützung für andere Medienprojekte gegeben (Plenarprotokoll 12/97, 8055 ff.).

Die Fraktion der SPD und die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hielten den beantragten Untersuchungsauftrag, soweit er sich über HDO hinaus auf die "Förderpraxis im Bereich der Rundfunk-, Film- und Medienwirtschaft" erstrecken sollte, wegen Verstoßes gegen das Bestimmtheitsgebot für verfassungswidrig und brachten unter dem 24. September 1998 folgenden Änderungsantrag ein (LT-Drs. 12/3352):

"I. Ziffer II Satz 1 erhält folgende Fassung:

'Der Untersuchungsausschuss erhält anlässlich der Vorgänge um HDO den Auftrag, alle Vorgänge und Missstände in Bezug auf das Technologiezentrum Oberhausen HDO zu untersuchen.'

II. In Ziffer II erhält die Nr. 2 folgende Fassung:

'Bei der Förderung von HDO sind im Einzelnen folgende Fragestellungen zu untersuchen:

- wie sich die Förderung seit 1990 in rechtlicher und finanzieller Hinsicht entwickelt hat;

dabei sind die eingebrachten Mittel nach Zahl und Förderdauer sowie Zuwendungsgebern aufzuschlüsseln,

- wie viele Arbeitsplätze seit 1990 mit welchem Aufwand geschaffen wurden,
- nach welchen Kriterien die Förderfähigkeit des Projekts insbesondere im Vergleich zu nicht geförderten Unternehmen festgelegt wurde,
- welche Bürgschaften erforderlich waren, um Liquiditätsprobleme und ein Konkursverfahren abzuwenden,
- ob Bewilligungen oder Förderungen zurückgenommen wurden, ob Fördermittel zweckentfremdet oder veruntreut worden sind und deshalb staatsanwaltschaftliche Ermittlungen eingeleitet worden sind,
- welche Konsequenzen im Falle des Verstoßes gegen Förderauflagen gezogen wurden,
- wie sich die Bearbeitungsdauer der Förderanträge in den verantwortlichen Behörden gestaltet hat."

Dieser Änderungsantrag wurde vom Landtag am 24. September 1998 mehrheitlich angenommen; anschließend beschloss der Landtag gegen die Stimmen der Antragsteller die Einsetzung

des Untersuchungsausschusses entsprechend dem geänderten Antrag (Plenarprotokoll 12/97, 8076 B).

II.

1. Am 17. November 1998 haben die Antragsteller beim Verfassungsgerichtshof ein Organstreitverfahren eingeleitet.

Die Antragsteller beantragen,

festzustellen, dass der Antragsgegner durch seinen Beschluss vom 24. September 1998 (Plenarprotokoll 12/97, 8076 B), den von den Antragstellern mit der LT-Drs. 12/3350 beantragten Untersuchungsausschuss II mit dem entsprechend dem Änderungsantrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (LT-Drs. 12/3352) zu Ziffer II geänderten Untersuchungsauftrag einzusetzen, das Recht der Antragsteller aus Art. 41 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen verletzt hat.

Zur Begründung tragen die Antragsteller vor:

Der Landtag sei zwar grundsätzlich berechtigt zu prüfen, ob der Antrag einer Minderheit auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses verfassungsrechtlich zulässig sei. Halte er den Antrag für verfassungswidrig, so dürfe er ihn aber lediglich ablehnen, nicht jedoch verändern. Dem Schutz der parlamentarischen Minderheit werde eher Rechnung getragen, wenn ihr die Entscheidung überlassen bleibe, ob sie einen Untersu-

chungsausschuss mit beschränktem Untersuchungsauftrag haben wolle oder nicht. Zur Sicherung der ungehinderten Ausübung des Kontrollrechts der Opposition dürfe der Untersuchungsgegenstand grundsätzlich nicht gegen den Willen der Minderheit verändert oder erweitert werden. Es widerspreche Sinn und Zweck des Anspruchs der oppositionellen Minderheit auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses mit einem von ihr bestimmten Untersuchungsgegenstand, wenn ein als verfassungswidrig qualifizierter Einsetzungsantrag nicht insgesamt abgelehnt, sondern in veränderter Form angenommen werde, sofern die Minderheit nicht selbst mit dieser Änderung einverstanden sei.

Der Landtag habe jedenfalls den von den Antragstellern beantragten Untersuchungsauftrag deshalb nicht verändern dürfen, weil dieser Untersuchungsauftrag dem Bestimmtheitsgebot genüge. Durch den Bezug auf die Förderpraxis staatlicher oder kommunaler Stellen sei der Zielrahmen von vornherein auf Vorgänge eingeengt, die im öffentlichen Bereich wurzelten und an denen öffentliche Stellen unmittelbar in unterschiedlicher Weise maßgeblich beteiligt seien. Darüber hinaus sei der Untersuchungsauftrag in den in der Spiegelstrichliste aufgeführten zehn Einzelfragen präzisiert worden. Alle Fragen zielten erkennbar darauf ab zu ermitteln, wo es im System der öffentlichen Medienförderung organisatorische oder verfahrensmäßige Schwachpunkte gebe, deren Behebung eine Wiederholung oder Häufung von Missständen wie bei dem HDO-Skandal verhindern und die Bedingungen der Mittelvergabe optimieren könne.

Es liege auch kein unzulässiger Eingriff in die privaten Rechte Dritter vor. Private würden überhaupt nur insoweit von

dem Untersuchungsauftrag erfasst, als sie als Empfänger von Förderleistungen betroffen seien. Wer staatliche Fördermittel erhalte, müsse die im Interesse der Steuerzahler unverzichtbaren Kontrollen hinnehmen.

2. Der Antragsgegner hält den Antrag für unbegründet: Der Landtag sei zur (teilweisen) Ablehnung des Einsetzungsantrages der Antragsteller berechtigt gewesen. Der Einsetzungsantrag habe gegen den Bestimmtheitsgrundsatz verstoßen. Er beruhe nicht auf tatsächengestützten Anhaltspunkten, die ein konkretes Geschehen der behaupteten Art indizierten. Ungeachtet der Unterscheidung zwischen Missstands- und Sachstandsenquête diene das Bestimmtheitsgebot im Interesse betroffener Dritter dazu, für Eingriffs- und Zugriffsrechte eine verfassungsrechtlich ausreichende Grundlage zu haben. Der Schutz Dritter sei nicht erst Aufgabe des Ausschusses selbst, sondern bereits des Parlaments bei der Einsetzung des Untersuchungsausschusses. In der Plenardebatte sei deutlich geworden, dass es der antragstellenden Minderheit letztlich um eine begleitende Regierungskontrolle gehe. Der Untersuchungsauftrag würde auch personell und zeitlich über alle Möglichkeiten eines Untersuchungsausschusses hinausgehen. Zwischen 1989 und 1999 habe es allein über 2.000 Förderfälle im Bereich der Rundfunk-, Film- und Medienwirtschaft im Land Nordrhein-Westfalen gegeben, an denen die Landesregierung beteiligt gewesen sei.

Der Landtag habe das Wahlrecht gehabt, entweder den Einsetzungsantrag insgesamt oder lediglich den verfassungswidrigen Teil abzulehnen. Ein Antrag müsse insgesamt abgelehnt werden, wenn er unteilbar sei, wenn also eine Beschränkung auf den verfassungsrechtlich unbedenklichen Teil nur ein Rudiment

von
teil

stehen lasse, mit dem das Ziel der Einsetzung des Ausschusses nicht erreicht werden könne. Bei einem teilbaren Antrag komme hingegen auch eine Teilablehnung in Betracht. Sie trage dem Ziel der Minderheit am ehesten Rechnung. Der Untersuchungsausschuss könne seine Arbeit bereits hinsichtlich des verfassungsrechtlich zulässigen Teils aufnehmen. Der antragstellenden Minderheit bleibe es unbenommen, den verfassungsrechtlich umstrittenen Teil durch das Verfassungsgericht klären zu lassen. Werde demgegenüber der gesamte Antrag abgelehnt, würde sich die Einsetzung des Ausschusses bis zur verfassungsrechtlichen Klärung nicht unerheblich verzögern können.

3. Die Landesregierung hatte Gelegenheit zur Äußerung. Sie hat hiervon keinen Gebrauch gemacht.

B.

Der Antrag der Antragsteller ist sowohl nach seinem Wortlaut als auch nach seiner Begründung auf die Feststellung gerichtet, dass nicht nur der Einsetzungsbeschluss, sondern auch der ihn erst ermöglichende Änderungsbeschluss der Landtagsmehrheit vom 24. September 1998 das Recht der Antragsteller aus Art. 41 Abs. 1 Satz 1 LV verletzt hat.

Dieser Antrag ist zulässig.

1. a) Die Antragsteller sind parteifähig. Als Abgeordnete, die in ausreichender Zahl nach Art. 41 LV NRW die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses beantragt haben, sind sie ein mit eigenen Rechten ausgestatteter Teil des Landtags und befugt, im verfassungsprozessualen Organstreit als Beteiligte

aufzutreten (vgl. BVerfGE 2, 143, 162; BVerfGE 49, 70, 77; BVerfGE 67, 100, 124).

b) Die Parteifähigkeit der Antragsteller ist nicht deshalb entfallen, weil deren Mandate als Abgeordnete im 12. Landtag mit Ablauf der 12. Wahlperiode erloschen sind. Für die Zulässigkeit des Organstreits genügt, dass die Antragsteller parteifähig waren, als sie das Verfahren eingeleitet haben (vgl. VerfGH NRW, NWVBl 1997, 247, 249 m.w.N.; ferner BVerfG, Urteil vom 21. Juli 2000 - 2 BvH 3/91).

2. Richtiger Antragsgegner ist der nordrhein-westfälische Landtag, der einen Untersuchungsausschuss mit einem Auftrag eingesetzt hat, der von dem Antrag der Antragsteller abweicht (vgl. VerfGH NRW, NWVBl 1999, 411).

3. Die Antragsteller sind antragsbefugt. Sie können geltend machen, in ihrem in Art. 41 LV NRW verbürgten Minderheitsrecht dadurch verletzt zu sein, dass der nordrhein-westfälische Landtag den von ihnen beantragten Untersuchungsausschuss mit einem geänderten Untersuchungsauftrag beschlossen hat.

4. Mit Ablauf der Wahlperiode ist auch nicht das Rechtsschutzinteresse für den gestellten Antrag entfallen. Die begehrte Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs bezieht sich nicht auf eine Fallgestaltung, die maßgeblich durch die besonderen und deshalb nicht wiederholbaren Verhältnisse der abgelaufenen Wahlperiode geprägt wird. Es ist vielmehr von allgemeiner Bedeutung, ob und unter welchen Voraussetzungen die Parlamentsmehrheit einen von ihr für verfassungswidrig

gehaltenen Antrag der Minderheit auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses ändern darf.

C.

Der Antrag ist begründet.

Der Antragsgegner hat die Antragsteller in ihrem Recht aus Art. 41 Abs. 1 Satz 1 LV NRW verletzt, indem er in der Plenarsitzung am 24. September 1998 den von den Antragstellern beantragten Untersuchungsausschuss II (LT-Drs. 12/3350) mit einem - entsprechend dem zuvor angenommenen Änderungsantrag der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen (LT-Drs. 12/3352) - geänderten Untersuchungsauftrag eingesetzt hat.

Der Landtag war zwar berechtigt und verpflichtet zu prüfen, ob der Antrag der Antragsteller auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses rechtlich zulässig war (unter 1.). Er war jedoch nicht befugt, den Minderheitsantrag durch Streichung wesentlicher Teile, die er für verfassungswidrig hielt, abzuändern und dem so geänderten Antrag zuzustimmen (unter 2.).

1. Nach Art. 41 Abs. 1 Satz 1 LV NRW hat der Landtag das Recht und auf Antrag von einem Fünftel seiner Mitglieder die Pflicht, einen Untersuchungsausschuss einzusetzen. Der Landtag muss allerdings nur einem zulässigen Minderheitsantrag entsprechen, nicht einem Antrag, der auf eine verfassungs- oder rechtswidrige Untersuchung gerichtet ist. Das parlamentarische Untersuchungsrecht ist von (verfassungs-)rechtlichen Voraussetzungen abhängig und auch (verfassungs-)rechtlich begrenzt. Der Landtag hat die Befugnis und die Pflicht, einen

Antrag der Minderheit abzulehnen, wenn die angestrebte Untersuchung im Ganzen oder in wesentlichen Teilen unzulässig ist.

Der Landtag in seiner Gesamtheit ist Träger des Untersuchungsrechts und damit Herr des Verfahrens (vgl. BVerfGE 77, 1, 40 f.). Art. 41 Abs. 1 Satz 1 LV NRW räumt nicht der Landtagsminderheit das Recht ein, selbst einen Untersuchungsausschuss einzusetzen; vielmehr enthält die Vorschrift die Verpflichtung des Landtags in seiner Gesamtheit, auf Antrag der qualifizierten Minderheit einen Untersuchungsausschuss einzusetzen. Mit der Einsetzung des Untersuchungsausschusses macht der Landtag die beantragte Untersuchung zu seiner Sache, auch wenn er damit nur dem Antrag einer Minderheit folgt (vgl. BVerfGE 83, 175, 180). Er trägt als entscheidendes Organ die Verantwortung dafür, dass sein Einsetzungsbeschluss mit der Verfassung im Einklang steht. Bevor er einen Beschluss über die Einsetzung des Untersuchungsausschusses fasst, ist er berechtigt und verpflichtet zu prüfen, ob der entsprechende Minderheitsantrag zulässig ist (allgemeine Auffassung, vgl. etwa StGH, RGZ 104, 423 ff.; HessStGH, DÖV 1967, 51, 53 m.w.N.; BayVerfGH, VerfGE 30, 48, 62; BayVerfGH, NVwZ 1995, 681, 682).

2. In Ausübung dieses Prüfungsrechts war der Antragsgegner allerdings nicht berechtigt, den Antrag der Antragsteller auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses in wesentlichen Teilen abzuändern und ihm in der geänderten Fassung zuzustimmen.

a) Hält der Landtag eine von der Minderheit beantragte Untersuchung in wesentlichen Teilen für verfassungswidrig, so kann er den Antrag nur insgesamt ablehnen. Er ist nicht befugt,

die für verfassungswidrig gehaltenen Teile durch ausdrücklichen oder konkludenten Änderungsbeschluss aus dem Minderheitsantrag zu streichen und dem so geänderten Antrag stattzugeben; dieses Recht steht allein der Minderheit zu (vgl. zur Unzulässigkeit von Änderungsanträgen, die den Gegenstand von Entschließungsanträgen auswechseln, VerfGH NRW, NWVB1 1999, 411).

Dies folgt aus Sinn und Zweck des in Art. 41 LV NRW gewährleisteten Minderheitsrechts auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses. Untersuchungsverfahren erfüllen in der parlamentarischen Demokratie eine wichtige Aufgabe. Sie ermöglichen den Parlamenten, unabhängig von Regierung, Behörden und Gerichten mit hoheitlichen Mitteln selbständig die Sachverhalte zu prüfen, die sie in Erfüllung ihres Verfassungsauftrags als Vertretung des Volkes für aufklärungsbedürftig halten. Schwerpunkt der Untersuchungen ist die parlamentarische Kontrolle von Regierung und Verwaltung, insbesondere die Aufklärung von in den Verantwortungsbereich der Regierung fallenden Vorgängen, die auf Mängel oder Missstände hindeuten. Dieser Kontrolle kommt im Rahmen der Gewaltenteilung besonderes Gewicht zu (vgl. BVerfGE 49, 70, 85; BVerfGE 77, 1, 43).

Dabei besteht das politische Spannungs- und Kontrollverhältnis in der Regel nicht zwischen Regierung und Parlament, sondern zwischen der Regierung und der sie tragenden Parlamentsmehrheit einerseits und der Opposition andererseits. Das durch die Verfassung garantierte Recht der (qualifizierten) Minderheit auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses dient vorrangig dazu, ihr die Kontrolle der Regierung auch

gegen den Willen der diese tragenden Parlamentsmehrheit zu ermöglichen.

Die ungehinderte Ausübung des Kontrollrechts durch die Minderheit ist aber nur hinreichend gewährleistet, wenn es der Minderheit überlassen bleibt, den Gegenstand der von ihr beantragten Untersuchung festzulegen. Der Untersuchungsgegenstand darf daher grundsätzlich nicht von der Parlamentsmehrheit gegen den Willen der Minderheit verändert, eingeschränkt oder erweitert werden (vgl. BVerfGE 49, 70, 86 f.).

Das Recht der Minderheit, Gegenstand und Ziel der angestrebten Untersuchung festzulegen, darf auch nicht dadurch ange-tastet werden, dass die Parlamentsmehrheit wesentliche Teile des Untersuchungsauftrags, die sie für verfassungswidrig hält, streicht und den Untersuchungsgegenstand nur in einer Beschränkung zulässt, die die Minderheit nicht gewollt hat.

Nach der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung ist die Parlamentsmehrheit nicht verpflichtet, den Einsetzungsantrag der Minderheit durch erhebliche Streichungen zulässig zu machen und auf diese Weise einen Untersuchungsausschuss zu ermöglichen. Die Minderheitsrechte werden dadurch, dass die Mehrheit in wesentlichen Teilen unzulässige Einsetzungsanträge insgesamt ablehnt, nicht verletzt (vgl. StGH Baden-Württemberg, NJW 1977, 1872, 1873 f.; BayVerfGH, DVBl. 1986, 233, 235 mit Sondervotum, a.a.O., S. 235 f.; BayVerfGH, NVwZ 1995, 681, 686; vgl. auch die Dokumentation bei Hempfer, Zeitschrift für Parlamentsfragen 1979, 294, 301 f.).

Die Parlamentsmehrheit ist nicht einmal berechtigt, einen solchen Einsetzungsantrag durch erhebliche Streichungen zu-

lässig zu machen und so einen Untersuchungsausschuss zu ermöglichen, dessen Gegenstand wegen des veränderten Umfangs des Prüfungsstoffs quantitativ und gegebenenfalls auch qualitativ etwas anderes wäre, als die Minderheit ursprünglich wollte (a.A. BayVerfGH, VerfGH 30, 48, 62 f.; NVwZ 1995, 681, 686; offen lassend BayVerfGH, DVBl 1986, 233, 235; StGH Baden-Württemberg, Urteil vom 16. April 1977 - 2/76 -, Urteilsabdruck, S. 48 f., insoweit in NJW 1977, 1872 ff. nicht abgedruckt). Aufgabe des Parlaments in seiner Gesamtheit ist es nur, eine verfassungswidrige Ausübung des parlamentarischen Untersuchungsrechts zu verhindern, nicht jedoch, an Stelle der antragstellenden Minderheit eine Entscheidung darüber zu treffen, ob und mit welchem Inhalt das Untersuchungsziel weiter verfolgt werden soll. Ob ein Untersuchungsausschuss mit eingeschränktem, verändertem oder neu gefasstem Untersuchungsauftrag eingesetzt werden soll, hat grundsätzlich allein die antragstellende Minderheit zu entscheiden. Sie muss darüber befinden, ob das mit dem Untersuchungsausschuss von ihr bezweckte Ziel noch erreicht werden kann. Es liegt bei ihr, ob sie auf den Untersuchungsausschuss ganz verzichtet, ob sie den rechtlichen Bedenken der Mehrheit in der Weise Rechnung trägt, dass sie den Untersuchungsauftrag konkretisiert bzw. mit rechtlich unbedenklichen Fragen ergänzt, oder ob sie das Untersuchungsziel in verringertem Umfang aufrecht erhält. Es wäre systemwidrig, würde die Parlamentsmehrheit diese Entscheidung gleichsam in Ausübung des grundsätzlich gegen sie selbst gerichteten Oppositionsrechts treffen. Die Minderheitsenquôte wird in der Regel Untersuchungsgegenstände thematisieren, die nicht nur die Regierung und die ihr nachgeordnete Exekutive betreffen, sondern auch der Regierungsmehrheit im Landtag politisch nicht selten unwillkommen sein werden. Bei einem derartigen Interessenwider-

streit steht es der Parlamentsmehrheit nicht zu, darüber zu entscheiden, mit welchem verfassungsrechtlich zulässigen Inhalt ein Antrag der Minderheit auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses weiterverfolgt werden soll.

b) In das Recht der Minderheit, Gegenstand und Ziel der beantragten Untersuchung zu bestimmen, wird allerdings dann nicht unzulässig eingegriffen, wenn die von der Mehrheit für verfassungswidrig gehaltenen Teile lediglich von untergeordneter Bedeutung sind und der Einsetzungsantrag durch deren Streichung nicht erheblich geändert wird. Ob die für verfassungswidrig gehaltenen Teile von wesentlicher Bedeutung sind, ist aus der Sicht der Minderheit zu bestimmen, soweit sie im Einsetzungsantrag zum Ausdruck kommt. Maßgebend ist, ob die für verfassungswidrig gehaltenen Teile im Verhältnis zu dem mit dem Einsetzungsantrag erkennbar verfolgten Anliegen von so geringfügiger Bedeutung sind, dass ihre Streichung Gegenstand und Ziel der Untersuchung im Wesentlichen unbeeinträchtigt lassen würde. Auf die Frage der Teilbarkeit des Untersuchungsgegenstandes kommt es insoweit nicht an.

c) Die Abänderung des Einsetzungsantrags der Antragsteller durch die Parlamentsmehrheit und die anschließende Zustimmung zu dem geänderten Antrag werden diesen Anforderungen nicht gerecht. Der von der Parlamentsmehrheit für verfassungswidrig gehaltene Teil des Einsetzungsantrags war erkennbar für die Minderheit von so wesentlicher Bedeutung, dass seine Streichung den Einsetzungsantrag in seinem Gegenstand und Ziel verändert hat. Der Einsetzungsantrag der Antragsteller umfasste zwei Untersuchungsaufträge, deren je eigene Bedeutung schon äußerlich durch die Untergliederung in II. 1. und II. 2. kenntlich gemacht worden ist. Dabei bildeten ausweis-

lich des Einleitungssatzes unter II. die "Vorgänge um HDO" den Anlass zu dem Auftrag, "die Förderpraxis im Bereich der Rundfunk-, Film- und Medienwirtschaft im Land Nordrhein-Westfalen" zu untersuchen. Der gestrichene Teil war auf die Untersuchung der gesamten Subventionspraxis des Landes und der Kommunen im Medienbereich innerhalb eines Zeitraums von knapp 10 Jahren gerichtet und hätte nach Darstellung des Antragsgegners allein rund 2.000 Förderfälle unter Beteiligung der Landesregierung betroffen. Angesichts dieser nicht nur geringfügigen, sondern wesentlichen Bedeutung des für verfassungswidrig gehaltenen Teils durfte der Einsetzungsantrag nicht lediglich teilweise, sondern nur insgesamt abgelehnt werden.

Vor diesem Hintergrund kommt es nicht darauf an, ob und inwieweit der Einsetzungsantrag in der Minderheitsfassung verfassungs- oder rechtswidrig war. Einer Entscheidung hierüber bedurfte es nicht.

Dr. Bertrams
Prof. Dr. Schlink

Pottmeyer

Dr. Bilda

Dr. Brossok

Dr. Lünterbusch

Prof. Dr. Tettinger

Ausgefertigt

Münster (Westf.), den

19. OKT. 2000

Schwabe

als Urkundensammler der Geschäftsstelle



Freie Universität Berlin

Freie Universität Berlin, Fachbereich Rechtswissenschaft
Van't-Hoff-Straße 8, 14195 Berlin

**Fachbereich Rechtswissenschaft
Wissenschaftliche Einrichtung
Strafrecht (WE 02)**

Arbeitsbereich Strafrecht, Strafpro-
zessrecht, Wirtschafts- und
Umweltstrafrecht

Univ.-Prof. Dr. Klaus Rogall

Van't-Hoff-Straße 8
14195 Berlin

Telefon 030-8385-4063

Fax 030-8385-3887

e-Mail: krogall@zedat.fu-berlin.de

Bearbeiter-Zeichen:

Berlin, den 03.05.2001

An den
Präsidenten des Landtags NRW
Referat II.1. - Herrn Fröhlecke
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf



**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Einsetzung und das Verfahren von Un-
tersuchungsausschüssen des Landtags Nordrhein-Westfalen
Expertengespräch am 10. Mai 2001**

Ihr Schreiben vom 12. April 2001 – II.1 -

Sehr geehrter Herr Präsident !

Zunächst bedanke ich mich herzlich für die Einladung zu dem Expertengespräch am 10. Mai 2001 in Düsseldorf. Leider muss ich Ihnen jedoch mitteilen, dass mir eine Teilnahme wegen anderweitiger Verpflichtungen wider Erwarten doch unmöglich geworden ist. Ich bitte Sie hierfür um Verständnis.

Als Anlage übersende ich Ihnen meine Stellungnahme zu denjenigen Fragen, für deren Beantwortung ich nach dem von mir vertretenen Fachgebiet zuständig bin.

Für Nachfragen oder Ergänzungen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

(Univ.-Prof. Dr. Rogall)



Freie Universität Berlin, Fachbereich Rechtswissenschaft
Van't-Hoff-Straße 8, 14195 Berlin

Freie Universität Berlin

**Fachbereich Rechtswissenschaft
Wissenschaftliche Einrichtung
Strafrecht (WE 02)**

Arbeitsbereich Strafrecht, Strafpro-
zessrecht, Wirtschafts- und
Umweltstrafrecht

Univ.-Prof. Dr. Klaus Rogall

Van't-Hoff-Straße 8
14195 Berlin

Telefon 030-8385-4063

Fax 030-8385-3887

e-Mail: krogall@zedat.fu-berlin.de

Bearbeiter-Zeichen:

Berlin, den 04.05.2001

Stellungnahme

zum Entwurf eines

Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Landtags Nordrhein-Westfalen (Gesetzentwurf der Fraktion der CDU Drucksache 13/322)

A. Vorbemerkung

Der vorliegende Gesetzentwurf betrifft Problemstellungen, für die ich nach dem von mir vertretenen Fachgebiet (Strafrecht, Strafprozessrecht) nicht zuständig bin. Ich beschränke meine Stellungnahme daher auf diejenigen Fragen aus dem Fragenkatalog, zu denen ich mich aus fachlicher Sicht verantwortlich äußern kann. Wenn ich dabei gelegentlich verfassungsrechtliche Beurteilungen abgebe, so ist das wegen der engen Verzahnung zwischen Verfassungsrecht und Strafprozessrecht unvermeidlich und dient dem besseren Verständnis meiner Ausführungen.

B. Fragen

I. Frage 5: Halten Sie sonstige Änderungen des bestehenden Gesetzes für erforderlich ?

Die Antwort auf diese Frage ergibt sich aus den nachfolgenden Ausführungen. Hinzuzufügen ist nur, dass aus meiner Sicht das Verbot von Ton- und Filmaufnahmen (§ 9 I S. 2 UntersuchungsausschG) nicht nur mit Rücksicht auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts¹ aufrechterhalten werden sollte. Die vom Bundes-

¹ Urteil vom 24.01.2001, 1 BvR 2623/95, 1 BvR 622/99.

gesetzgeber getroffene Regelung² ist nicht vorbildlich und dürfte nach meiner Einschätzung ohne praktische Bedeutung bleiben.

II. Frage 8: Welche Differenzierung hinsichtlich der Schutzrechte sollte es bei Betroffenen und Zeugen geben? Ist das Spannungsverhältnis zwischen dem Zeugnisverweigerungsrecht aussagender Zeugen und dem Ziel, den Untersuchungsauftrag zu erfüllen, auflösbar? Sind diesbezügliche landesrechtliche Regelungen denkbar?

Grundsätzlich ist eine begriffliche und inhaltliche Statusbestimmung von Auskunftspersonen im parlamentarischen Untersuchungsausschussverfahren nach dem Muster der Strafprozessordnung möglich. Danach sind „normale“ Zeugen, „gefährdete“ Zeugen (§ 55 StPO) sowie Beschuldigte (Betroffene) zu unterscheiden. Der „normale“ Zeuge unterliegt den Zeugnispflichten ohne Einschränkung, soweit nicht zu seinen Gunsten Zeugnisverweigerungsrechte³ oder sonstige Aussagebeschränkungen⁴ Platz greifen. Der „gefährdete“ Zeuge kann sich auf ein Auskunftsverweigerungsrecht berufen: er darf nach § 55 StPO die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihm selbst oder einem seiner Angehörigen die Gefahr zuziehen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden. Dem Beschuldigten schließlich steht es von Rechts wegen frei, ob er sich äußern will oder nicht. Sagt er im Falle einer Äußerung die Unwahrheit, kann er nicht wegen eines Eidesdelikts bestraft werden.

Im parlamentarischen Untersuchungsausschussverfahren werden regelmäßig „normale“ Zeugen und „betroffene“ (gefährdete) Zeugen als Auskunftspersonen herangezogen. In der Frage, ob auch der Status eines „Betroffenen“ in diesem Verfahren existiert oder anerkannt werden muss, gehen die Meinungen auseinander. Auch die vorhandenen gesetzlichen Regelungen divergieren.

Das Gesetz über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Landtags Nordrhein-Westfalen unterscheidet selbst zwischen Betroffenen und Zeugen (vgl. nur § 11 II UntersuchungsausschG). Näher definiert wird der Status des Betroffenen allerdings nicht.

Auch der Bundesgesetzgeber hat in seinem neuen Untersuchungsausschussgesetz den Betroffenenstatus nicht ausdrücklich geregelt. Im Ausschussbericht heißt es hierzu⁵:

„Damit (scil. mit dem Verzicht auf eine Differenzierung zwischen »Zeugen«, »betroffenen Zeugen« und »Betroffenen«) werden schwierige Abgrenzungsschwierigkeiten ebenso vermieden wie Auseinandersetzungen bei der Zuordnung von Auskunftspersonen zum Kreis der Betroffenen, betroffenen Zeugen oder Zeugen. Hierfür hat auch die Erfahrung aus der Praxis der Untersuchungsausschüsse eine Rolle gespielt, dass bisher niemandem der Status eines Betroffenen im Sinne der IPA-Regeln zuerkannt worden ist.

Bei Erörterung des Verzichts auf einen gesetzlich vorzusehenden Betroffenenstatus und vor dem Hintergrund der weiterhin von Art. 44 GG angeordneten sinngemäßen Anwendung der Regeln über den Strafprozess war dem Ausschuss bewusst, dass eine über die

2 Vgl. § 13 I UntersuchungsausschG des Bundes.

3 Vgl. etwa §§ 53, 53a StPO.

4 § 54 StPO.

5 Beschlussempfehlung und Bericht des Immunitätsausschusses des Deutschen Bundestages, BT-Drucks. 14/5790, S. 21.

Regelungen des Untersuchungsausschussgesetzes hinausgehende Zuerkennung von Rechten für Zeugen in bestimmten Sonderkonstellationen durch die Rechtsprechung nicht ausgeschlossen werden könne.“

Der Abg. *Andreas Schmidt* (Mülheim) führte hierzu im Plenum des Deutschen Bundestages aus⁶:

„Ich möchte als abschließenden Punkt das Thema Betroffenenstatus ansprechen. Wir haben diesen Status im Gesetzentwurf ausdrücklich nicht geregelt. In diesem Punkt hat es keinen Konsens, keine Einigung gegeben. Aber wir sind uns einig, dass der Gesetzentwurf im Hinblick auf die Geltung des Art. 44 des Grundgesetzes den Betroffenenstatus im Einzelfall nicht ausschließt.“

Der Abg. *Wolfgang Freiherr von Stetten* merkte dazu an⁷:

„Es (scil. das Gesetz) wird gegebenenfalls aufgrund von Erfahrungen verändert oder verbessert werden, zum Beispiel in Bezug auf das Betroffenenstatut.“

Hierzu ist zu bemerken, dass die „sinngemäße Anwendung der Vorschriften über den Strafprozess“ (Art. 44 II S. 1 GG) überwiegend nicht nur als „Verweisung“ auf Zeugnis- und Auskunftsverweigerungsrechte, sondern auch auf jene Bestimmungen der StPO verstanden wird, die - wie etwa § 136 StPO - die Rechtsstellung eines Beschuldigten maßgeblich prägen.⁸ Für eine solche Annahme läßt sich namentlich die bisherige Rechtsprechung der Fachgerichte⁹ anführen, die dahin geht, auch die Beschuldigtenrechte als durch Art. 44 GG in Bezug genommene „befugnisbegrenzende Regelungen der Strafprozessordnung“¹⁰ einzuordnen. Dem kann man nicht entgegenhalten, dass die parlamentarische Nachforschung nicht - wie im Falle der Verfolgung eines Beschuldigten im Strafverfahren - auf Strafverhängung abziele, die Auskunftsperson vielmehr gemäß der Struktur des § 55 StPO vor verfahrensexterner Verfolgung geschützt werden muss.¹¹ Der Schutz vor verfahrensexterner Verfolgung mag ein zusätzlicher Aspekt sein, ändert aber nichts daran, dass der Betroffene vor einer erzwungenen Mitwirkung bei der Aufklärung eigenen Fehlverhaltens *im Untersuchungsverfahren des Parlaments* zu schützen ist.¹² So ist ja auch die Aussage- und Mitwirkungsfreiheit eines Beamten im Disziplinarverfahren unabhängig davon, ob aus diesem Verfahren noch ein Strafverfahren werden kann oder nicht.

Nicht zutreffend ist es demgegenüber, wenn im Gesetzgebungsverfahren des Bundes behauptet worden ist, dass sich eine Unterscheidung von „Betroffenen“ und „betroffenen“ Zeugen nicht mit der erforderlichen Sicherheit treffen lasse. Die Zuordnung läßt sich nämlich ohne weiteres über die Bestimmung der Richtung des Untersuchungsausschussverfahrens bestimmen: Hat dieses Verfahren das (private oder dienstliche) (Fehl-)Verhalten einer natürlichen oder juristischen Person zum Gegenstand, so ist diese „Betroffene“. Im Sinne einer Kontrollüberlegung kann man dieses Ergebnis verifizieren, wenn man danach fragt, ob diese Person durch die Veröffentlichung des Abschlussberichtes in ihren Rechten erheblich beeinträchtigt

6 Plen.-Prot. 14/165, S. 16148 (C).

7 Plen.-Prot. 14/165, S. 16154 (C).

8 Vgl. dazu *Buchholz*, Der Betroffene im parlamentarischen Untersuchungsausschuss, 1990, S. 59 ff.

9 Vgl. etwa *BGHSt* 17, 128 ff.; *OLG Köln NJW* 1988, 2485 ff.

10 *BVerfGE* 67, 100, 144; *BVerfGE* 76, 363, 387.

11 So aber *Kölbel/Morlok ZRP* 2000, 217, 218 Fußn. 9.

12 Das Grundgesetz ordnet demgemäß ja auch eine „sinngemäße“ Anwendung der Vorschriften über den Strafprozess an.

werden könnte.¹³ Ist die Frage zu bejahen, hat man es mit einem „Betroffenen“ zu tun.

Sollte das Landesrecht am Betroffenenstatus festhalten, so wäre eine Gesetzesänderung nicht notwendig.¹⁴ Die Stellung des Betroffenen wäre danach in Entsprechung zur Rechtsposition des Beschuldigten im Strafprozess durch eine umfassende Aussage- und Mitwirkungsfreiheit gekennzeichnet.

Das Untersuchungsausschussgesetz des Landes muss eine Betroffenenposition allerdings nicht zwingend vorsehen. Den verfassungsrechtlichen Anforderungen (nemo tenetur seipsum prodere) wäre Genüge getan, wenn der Auskunftsperson ein *wirklicher* und *effektiver* Schutz vor erzwungener Selbstbelastung eingeräumt würde. Das ist bei Anwendung der in § 55 StPO verankerten Grundsätze aber der Fall. Denn der Zeuge - als solcher wäre die Auskunftsperson dann einzustufen - könnte in diesem Falle ein Auskunftsverweigerungsrecht geltend machen, wenn die Gefahr einer Strafverfolgung nach der pflichtgemäßen Beurteilung des Vernehmenden¹⁵ nicht zweifelsfrei ausgeschlossen werden kann.¹⁶ Es genügt dabei für die Anwendung des § 55 StPO, dass der Zeuge über Fragen Auskunft geben müsste, die den Verdacht gegen ihn mittelbar begründen, sei es auch nur als Teilstück in einem mosaikartig zusammengesetzten Beweisgebäude.¹⁷ Andererseits kann ein Auskunftsverweigerungsrecht nach § 55 StPO nicht auf bloße denktheoretische Möglichkeiten gestützt werden.¹⁸ Immer muss der Zeuge abwarten, welche Fragen an ihn gestellt werden, bevor er von seinem Auskunftsverweigerungsrecht Gebrauch macht. Denn erst dann kann sich zeigen, ob einer der seltenen Ausnahmefälle vorliegt, in denen die Beantwortung jeder im Sachzusammenhang der Vernehmung möglichen Fragen eine Verfolgungsgefahr für den Zeugen bedeuten könnte.¹⁹ In diesem Falle kommt das Auskunftsverweigerungsrecht dem Recht auf eine totale Zeugnisverweigerung gleich.²⁰ Auch die Pflicht zur Glaubhaftmachung der Verfolgungsgefahr (§ 56 StPO) findet nach der Rechtsprechung dort ihre Grenze, wo sich der Zeuge bereits durch die Angabe solcher Tatsachen der Gefahr der Strafverfolgung aussetzen könnte.²¹ Das bedeutet aber nicht, dass dem Zeugen die „faktische Definitionsherrschaft“²² über die Ausübung des Zeugnisverweigerungsrechts zuerkannt würde²³; richtig ist allerdings, dass im Zweifel zugunsten des Zeugen zu entscheiden ist.²⁴

Die Frage nach der Auflösung des Spannungsverhältnisses zwischen dem Auskunftsverweigerungsrecht und dem öffentlichen Interesse an der Wahrheitsermittlung im Verfahren vor einem Untersuchungsausschuss ist dahin zu beantworten,

13 In § 32 des Untersuchungsausschussgesetzes des Bundes wird die Betroffenenposition damit der Sache nach anerkannt.

14 Es könnte allerdings eine Definition des Betroffenenstatus im Gesetz verankert werden. Beispiel: „Betroffener ist derjenige, dessen Verhalten nach dem Sinn des Untersuchungsauftrages zum Gegenstand der Untersuchung gehört und daher einer rechtlichen oder politischen Bewertung im Abschlussbericht unterliegt.“

15 BGHSt 10, 104, 105; BGH BGHR StPO § 55 Abs. 1 – Auskunftsverweigerung 2 -.

16 Vgl. BGH HRSt § 55 StPO Nr. 5; BGHSt 9, 34, 35.

17 BGH StV 1987, 328; BGH BGHR StPO § 55 Abs. 1 – Verfolgung 1 -.

18 BGH BGHR StPO § 55 Abs. 1 -Verfolgung 2 -.

19 BGH NSStE Nr. 4 zu § 55 StPO.

20 Vgl. BGH NSStZ 1986, 181.

21 BGH StV 1986, 282.

22 So aber *Kölbl/Mortlok ZRP* 2000, 218.

23 Nicht der Zeuge, sondern *der Vernehmende* entscheidet – nach Glaubhaftmachung durch den Zeugen – über die Berechtigung einer Ausübung des Zeugnisverweigerungsrechts.

24 Vgl. in diesem Zusammenhang auch *Derksen JuS* 1999, 1103 ff.

dass eine Lösung nicht in einer kompensationslosen Aufhebung der Selbstbeziehungsfreiheit bestehen darf, die in ihrem Kernbereich als verfassungsfest einzustufen ist.²⁵ Eine Aufhebung oder Einschränkung dieses grundlegenden Rechts auf Freiheit von erzwungener Selbstbelastung würde auch mit den Verpflichtungen nach Art. 6 EMRK und Art. 14 IPBR unvereinbar sein. *Dahs* hat dazu mit Recht ausgeführt²⁶:

„Das in § 55 verkörperte Schutzrecht des gefährdeten, möglicherweise strafrechtlich kontaminierten Zeugen mag für die Strafrechtspraxis zuweilen unbequem oder hinderlich sein. Gleichwohl gehört es zur Magna Charta der abwehrenden Bürgerrechte gegen staatlichen Zwang und verdient entsprechende Respektierung.“

Dem ist nur das Erstaunen über die Bereitschaft von Teilen der Literatur hinzuzufügen, die Selbstbelastungsfreiheit wesentlich einzuschränken und Untersuchungsausschüsse fast schon als Geiseln dieser Freiheit zu apostrophieren.²⁷ Immerhin schreckt man aber vor letzten Konsequenzen zurück.

Im Gesetzgebungsverfahren des Bundes ist der Gesetzgeber dagegen von einer zutreffenden Sicht der Dinge ausgegangen. Der Abg. *Hermann Bachmaier* hat in diesem Zusammenhang folgendes ausgeführt²⁸:

„Dennoch war für uns der Grundsatz, dass letztlich kein Zeuge gezwungen werden kann, sich durch seine Aussage der Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung auszusetzen, immer unbestritten. An eine Lockerung dieses rechtsstaatlichen Grundprinzips in Untersuchungsausschüssen wäre deshalb nur dann zu denken gewesen, wenn gleichzeitig einem aussagebereiten Zeugen zugesichert werden könnte, dass ihm aus dem dann geschilderten Sachverhalt keine strafrechtliche Verfolgung mehr droht.“

Wir haben uns sehr ernsthaft und gründlich mit dieser Frage auseinandergesetzt, auch in längeren Gesprächen, die wir in den Vereinigten Staaten geführt haben; denn dort – das wissen Sie – gibt es eine andere Regelung. Einen so weitgehenden, dem Kronzeugenprinzip angenäherten Verzicht auf Strafverfolgung, ausschließlich bezogen auf ein parlamentarisches Untersuchungsausschussverfahren, haben wir letztlich nicht gewollt. Auch das Untersuchungsrecht des Parlamentes sollte dort seine Grenzen finden, wo die Ermittlungsmöglichkeiten in einem gerichtlichen Strafverfahren enden.“

Die Selbstbeziehungsfreiheit ist in der Tat gewahrt, wenn sichergestellt ist, dass der Zeuge bei wahrheitsgemäßer Auskunftserteilung nicht bestraft werden kann. Um dies zu erreichen, gibt es vom Grundsatz her²⁹ zwei vertretbare Lösungsmöglichkeiten, nämlich

- die Einführung einer Verwertungsverbotsregelung nach dem Muster des § 97 I InsO³⁰

25 Das Bundesverfassungsgericht hat unmissverständlich klargestellt, dass „ein überwiegendes Allgemeininteresse (an der Kenntnis persönlicher Daten) ... regelmäßig überhaupt nur an Daten mit Sozialbezug ... unter Ausschluss unzumutbarer intimer Angaben und von **Selbstbezeichnungen** bestehen wird“, vgl. BVerfGE 65, 1, 46 (Hervorheb. vom *Verf.*).

26 NStZ 1999, 386, 387.

27 Vgl. etwa *Schneider* NJW 2000, 3322 ff.; teilweise auch *Köbel/Morlok* ZRP 2000, 217 ff.

28 Plen.-Prot. 14/165 S. 16146 (A).

29 Zu weiteren, nach meiner Ansicht aber ungeeigneten Vorschlägen näher *Köbel/Morlok* ZRP 2000, 217 ff.; s. auch *Schneider* NJW 2000, 3322 ff.

30 „Der Schuldner ist verpflichtet, dem Insolvenzgericht, dem Insolvenzverwalter, dem Gläubigerausschuss und auf Anordnung des Gerichts der Gläubigerversammlung über alle das Verfahren betreffenden Verhältnisse Auskunft zu geben. Er hat auch Tatsachen zu offenbaren, die geeignet sind, eine Verfolgung wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit herbeizuführen. Jedoch darf eine Auskunft,

sowie

- die Einführung einer Immunitätsregelung³¹ nach U.S.-amerikanischem Vorbild.

Zur Frage der Einführung einer solchen Immunitätsregelung habe ich im Mai vergangenen Jahres gegenüber dem Immunitätsausschuss des Deutschen Bundestages folgendes ausgeführt:

„Es ist grundsätzlich (unter Beachtung noch zu erläuternder Anforderungen) möglich, die Aussage von Zeugen, die sich auf ihr Auskunftsverweigerungsrecht nach § 55 StPO berufen (wollen), durch Gewährung von »Immunität« erzwingbar zu machen (näher dazu Rogall, in: Rudolphi et al., Systematischer Kommentar zur Strafprozessordnung und zum Gerichtsverfassungsgesetz, 1995, Vor § 133 Rdn. 132 m.w.N.). Dies könnte verfahrensrechtlich durch Statuierung von »Offenbarungs- und Verwertungsverboten« (BVerfGE 56, 37 ff.) - ggf. auch durch Einführung eines Verfahrenshindernisses - oder materiellrechtlich durch ein »Immunitäts- oder Straffreiheitsgesetz« bewirkt werden. In den Vereinigten Staaten ist derartige seit langem gebräuchlich³² und bundesgesetzlich in 18 U.S.C. 6001 ff. näher geregelt.³³ Da sich die deutsche und die amerikanische Rechtslage in Bezug auf die Selbstbelastungsfreiheit weitgehend gleichen, können die dortigen Erkenntnisse auch hier fruchtbar gemacht werden.

Wenn man dem Zeugen im deutschen Recht Straffreiheit zukommen lassen will, so muss stets gesichert sein, dass seine Angaben nicht zum Anlass von Ermittlungen gegen ihn genommen werden können. Es muss daher im Gesetz näher bestimmt werden, dass diese Angaben auch »indirekt« keine Verwendung finden dürfen. Der Zeuge darf in den U.S.A. regelmäßig wegen der von ihm offenbarten Tat bestraft werden, wenn die Straftat unabhängig von seinem Aufklärungsbeitrag bewiesen werden kann (»use immunity« versus »transactional immunity«).³⁴ Dies könnte,

die der Schuldner gemäß seiner Verpflichtung nach Satz 1 erteilt, in einem Strafverfahren oder in einem Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten gegen den Schuldner oder einen in § 52 Abs. 1 der Strafprozessordnung bezeichneten Angehörigen des Schuldners nur mit Zustimmung des Schuldners verwendet werden.“ Diese Vorschrift geht auf den sog. *Gemeinschuldnerbeschluss* des Bundesverfassungsgerichts zurück (BVerfGE 56, 37 ff.)

- 31 Es handelt sich dabei sachlich *nicht* um eine Kronzeugenregelung; insbesondere geht es nicht um ein Eindringen in mafiose oder sonst organisierte Strukturen, die sonst nicht möglich wäre.
- 32 Das erste Immunitätsgesetz wurde vom englischen Parlament im Jahre 1710 erlassen; in den U.S.A. entstand die erste bundesrechtliche Regelung im Jahre 1857, vgl. *Kastigar v. United States*, 406 U.S. 441, 445 n. 13 (1972).
- 33 Vgl. **Sec. 6002 (Immunity generally)**: „Whenever a witness refuses, on the basis of his privilege against self-incrimination, to testify or provide other information in a proceeding before or ancillary to - (3) either House of Congress, a joint committee of the two Houses, or a committee or a subcommittee of either House, and the person presiding over the proceeding communicates to the witness an order issued under this title, the witness may not refuse to comply with the order on the basis of his privilege against self-incrimination; but no testimony or other information compelled under the order (or any information directly or indirectly derived from such testimony or other information) may be used against the witness in any criminal case, except a prosecution for perjury, giving a false statement, or otherwise failing to comply with the order.“ Vgl. a. Sec. 6005 zum Verfahren vor dem Kongreß.
- 34 „Transactional“ immunity means that once a witness has been compelled to testify about an offense, he may never be prosecuted for that offense, no matter how much independent evidence might come to light; „use“ immunity means that no testimony compelled to be given and no evidence derived from or obtained because of the compelled testimony may be used if the person were subsequently prosecuted on independent evidence for the offense; vgl. dazu *Israel/LaFave*, Criminal Procedure, 5th Ed., 1993, S. 233 ff.

müsste man aber nicht übernehmen. Auf jeden Fall darf die »Immunitätsgewährung« nicht von der Schwere der Straftat abhängig gemacht werden; eine Differenzierung nach Vergehen oder Verbrechen etc. ist unzulässig, weil die grundrechtlich gesicherte Selbstbelastungsfreiheit keine Einschränkung dieser Art zulässt.

Mit einer »Immunitätsgewährung« wird allerdings nur der Verstoß gegen den Grundsatz »nemo tenetur seipsum prodere« aufgefangen. Die erzwungene, wenn auch strafrechtlich folgenlose Selbstbeziehung greift nach wie vor in die grundrechtlich geschützte allgemeine Handlungsfreiheit, in die Entschließungsfreiheit sowie in das Persönlichkeitsrecht auf Privatheit³⁵ (jedenfalls in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung) ein.³⁶ Der Gesetzgeber ist deshalb bei der Entscheidung über die Frage, ob eine erzwingbare Auskunftspflicht durch Immunitätsgewährung geschaffen werden soll, nicht frei. Das gilt um so mehr, als die Maßnahme im Ergebnis dazu führt, dass Straftaten ungesühnt bleiben. Die Begründung einer Pflicht zu selbstkompromittierenden Angaben wird sich danach nur in Ausnahmefällen zur Wahrung wichtiger Gemeinschafts- oder Privatinteressen unter strikter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes rechtfertigen lassen (vgl. *Rogall aaO.*, Vor § 133 Rdn. 132). Bei Zeugen kommt dies in Betracht. Bei einem strafrechtlich Beschuldigten oder einem von dem Verfahren eines Untersuchungsausschusses »Betroffenen«, der sich gegen den Vorwurf normwidrigen Verhaltens zu verteidigen hat und dessen gesellschaftliche Position von der Verdachtsklärung abhängt, wird eine derartige Rechtfertigung nicht greifen können, zumal der Betroffene in einem solchen Falle einem strafbewehrten Zeugniszwang (§§ 153, 154 StGB) ausgesetzt wäre (ebenso *Reiß*, Besteuerungsverfahren und Strafverfahren, 1987, S. 183). Auch das Bundesverfassungsgericht hat die Auffassung vertreten, dass »ein überwiegendes Allgemeininteresse (an der Kenntnis persönlicher Daten) ... regelmäßig überhaupt nur an Daten mit Sozialbezug ... unter Ausschluss unzumutbarer intimer Angaben und von Selbstbezeichnungen (bestehen wird)« (BVerfGE 65, 1, 46). Personen, die man nach den Grundsätzen der IPA-Regeln (BTD rS V/4209) oder vergleichbarer Regelungen als Betroffene bezeichnen kann, dürften daher im Ergebnis nicht als Empfänger von Immunitätssicherungen in Frage kommen. Dabei spielt es auch keine Rolle, in welcher Eigenschaft (etwa als Mitglied oder Beauftragter der Exekutive) die Aussageperson tätig geworden ist. »Echten« gefährdeten Zeugen kann jedoch Immunität unter Beachtung der o.g. Anforderungen gewährt werden.“

Landesrechtliche Regelungen würde ich - vorbehaltlich genauerer verfassungsrechtlicher Prüfung³⁷ - in diesem Bereich für zulässig halten. Jedoch wäre dafür Voraussetzung, dass sich die jeweilige Regelung auf „Strafverfolgungsansprüche“ des Landes bezieht. Die Strafverfolgungskompetenz des Bundes darf nicht berührt werden.

III. Frage 9: Ist es aus Ihrer Sicht verfassungsrechtlich bedenklich, wenn der Untersuchungsausschuss Zwangsmittel androhen und anordnen kann oder dürfen solche Entscheidungen nur aufgrund eines Antrags von dem zuständigen Gericht getroffen werden ?

35 „Turpitudinem suam nemo detegere tenetur.“

36 Vgl. BVerfGE 56, 41 f.

37 Für die ich nach meinem Fachgebiet nicht kompetent bin.

Verfassungsrechtlich ist im vorliegenden Zusammenhang nur für *Freiheitsentziehungen* und für bestimmte Eingriffe in die Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 GG) ein richterliches Entscheidungsmonopol festgeschrieben (Art. 104 II GG). Daher ist es verfassungsrechtlich unbedenklich, wenn dem Untersuchungsausschuss die Kompetenz zuerkannt wird, bestimmte Zwangsmittel, die eine Freiheitsentziehung nicht enthalten (z.B. die Auferlegung von *Kosten* oder die Festsetzung von *Ordnungsgeld*) anzudrohen und diese ggf. auch anzuordnen.³⁸ Ebenfalls statthaft ist die Anordnung der zwangsweisen *Vorführung* durch den Untersuchungsausschuss.³⁹ Die Vorführung stellt nämlich lediglich eine *Freiheitsbeschränkung* i.S. des Art. 104 I GG dar.⁴⁰ Die Festsetzung von *Ordnungs- oder Erzwingungshaft* muss allerdings mit Rücksicht auf Art. 104 II GG dem Richter vorbehalten bleiben.⁴¹ Art. 19 IV GG verlangt darüber hinaus die Einräumung *gerichtlichen Rechtsschutzes* gegen die durch den Untersuchungsausschuss getroffenen Maßnahmen.⁴²

Strukturell vergleichbare Regelungen enthält das neue Untersuchungsausschussgesetz des Bundes (BR-Drucks. 281/01) in den §§ 21, 27, 28 VI.

IV. **Frage 10: Ist die Hinzuziehung von Rechtsbeiständen durch Zeugen oder Betroffene statthaft und ist diesen ein umfassendes Anwesenheitsrecht bei der Beweisaufnahme sowie ein Fragerecht zu gestatten ?**

Betroffene und Zeugen dürfen sich in jeder Lage des Verfahrens des Beistandes einer zur Vertretung in Rechtsangelegenheiten befugten Person versichern. Die umfassende Beratung in Rechtsangelegenheiten aller Art gehört zu den wesentlichen Berufsaufgaben des Rechtsanwalts. Dieses Recht findet in § 3 I, II BRAO seinen Ausdruck, wonach der Rechtsanwalt als der berufene unabhängige Berater und Vertreter in allen Rechtsangelegenheiten vor Gerichten, Schiedsgerichten oder Behörden auftreten kann.⁴³ Der Beistandsanspruch ist nach der zutreffenden Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts⁴⁴ nicht nur eine Erscheinung des einfachen Rechts, sondern auch im Verfassungsrecht verankert.⁴⁵ In seinem Kern dürfte er als bestandsfest anzusehen sein. Das bedeutet, dass eine Regelung, die das Beistandsrecht in Verfahren vor Untersuchungsausschüssen generell ausschließen würde, für verfassungswidrig gehalten werden müsste.⁴⁶

Dem Rechtsbeistand steht bei der Vernehmung ein *Anwesenheitsrecht* sowie ein *Rede- und Antragsrecht* zu, was das *Recht, Fragen zu stellen*, einschließt. Auch dies ist in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts geklärt.⁴⁷ Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass sich die Stellung des Zeugenbeistandes von der Rechtsstellung des Zeugen ableitet, so dass dem Beistand im Ergebnis nicht mehr Rechte zustehen können als dem Zeugen selbst.

38 Vgl. dazu beispielhaft § 161a II S. 1 StPO.

39 Eine vergleichbare Regelung ist in § 163a III S. 1, 2 StPO enthalten.

40 Vgl. SK/StPO-Rogall, Stand: 14. Erg.-Lfg. 1995, § 135 Rdn. 2 m.w.N.

41 Vgl. § 161a II S. 2, 1. Hs. StPO: „Jedoch bleibt die Festsetzung der Haft dem Richter vorbehalten.“

42 Vgl. § 161a III S. 1 StPO: „Gegen die Entscheidung der Staatsanwaltschaft ... kann gerichtliche Entscheidung beantragt werden.“ Zur Überprüfung einer Vorführungsanordnung vgl. § 163a III S. 2 StPO: „Über die Rechtmäßigkeit der Vorführung entscheidet auf Antrag des Beschuldigten das Gericht ...“

43 BVerfGE 34, 293, 299 f.

44 BVerfGE 38, 105, 111 ff.; BVerfG NJW 1993, 2301; BVerfG StV 1994, 552; s. auch VerfG Brandenburg NSiZ 2001, 110.

45 Ausführlich dazu SK/StPO-Rogall, Stand: 9. Aufbau-Lfg. 1994, Vor § 48 Rdn. 108 ff.

46 Vgl. auch VG Hamburg NSiE Nr. 3 zu § 55 StPO.

47 BVerfGE 38, 115 f., 117 ff.; SK/StPO-Rogall, Vor § 48 Rdn. 113.

Ungeklärt ist die Frage einer *Beiordnung von Rechtsbeiständen* unter Gewährung von Prozesskostenhilfe u.ä. Der Bundesgesetzgeber hat hierzu in der Strafprozessordnung eine allgemeine Regelung getroffen (§ 68b StPO).⁴⁸ Es wäre notwendig, die Beiordnung von Amts wegen in einem Gesetz über die Tätigkeit von Untersuchungsausschüssen zu regeln. Regelungsbedürftig erscheinen insoweit auch die Kautelen für eine Zurückweisung oder einen Ausschluss⁴⁹ von Rechtsbeiständen. Auf die einschlägige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts wird verwiesen.⁵⁰

V. Frage 13: Auf Bundesebene ist im Zusammenhang mit der Verabschiedung eines Untersuchungsausschussgesetzes auch die Änderung des Strafgesetzbuches dahingehend geplant, dass auch die uneidliche Falschaussage vor Untersuchungsausschüssen unter Strafe gestellt wird. Welche weiteren Anpassungen des Strafrechts bzw. des Strafprozessrechts sollte es geben ?

Der Bundesgesetzgeber hat eine Änderung des Strafgesetzbuches beschlossen,⁵¹ die dazu führt, dass die uneidliche Falschaussage vor dem Untersuchungsausschuss eines Gesetzgebungsorgans des Bundes oder eines Landes nach § 153 StGB bestraft werden kann. Damit ist die Verletzung der zeugenschaftlichen Wahrheitspflicht für den Fall unter Strafe gestellt, dass auf eine eidliche Vernehmung von Zeugen in Verfahren vor Untersuchungsausschüssen verzichtet wird.

Ich rate dazu, es dabei bewenden zu lassen. Im Falle einer eidlichen Vernehmung von Zeugen würde man Regelungen über Fälle der Eidesunfähigkeit, über das Absehen von der Vereidigung sowie über Eidesverweigerungsrechte vorzuhalten haben.⁵² Dieser Aufwand erscheint nicht gerechtfertigt. Jedenfalls dürfte die Sanktionsmöglichkeit, die § 153 StGB bietet, allen Anforderungen genügen.

Eine Erweiterung des Strafschutzes nach § 203 StGB, so wie sie in Art. 2 des von den Koalitionsfraktionen im Deutschen Bundestag vorgelegten Entwurfs eines Untersuchungsausschussgesetzes vorgesehen war (BT-Drucks. 14/2518), ist nach meiner Auffassung angesichts der Bedeutung notwendiger Geheimhaltung nach wie vor angezeigt.⁵³ Die grundsätzliche Strafbarkeit der Geheimnisoffenbarung ist eine wesentliche Schutzvorkehrung zur Wahrung der Grundrechte Dritter. Sie erleichtert auch den Zugriff des Ausschusses auf sensible Informationen. Bei der Regelung des Strafschutzes sollte sichergestellt sein, dass auch andere Sitzungsteilnehmer einer strafrechtlichen Schweigepflicht unterliegen.⁵⁴

Für die Gesetzesänderung würde es an sich genügen, den in § 203 II S. 1 Nr. 4 StGB enthaltenen Relativsatz „das nicht selbst Mitglied des Gesetzgebungsorgans

48 Zur Vergütung dieser Beistände näher SK/StPO-Rogall, Stand: 2000, § 68b Rdn. 35 ff.

49 § 11 II des UntersuchungsausschG NRW enthält insoweit wohl nur eine Teilregelung.

50 BVerfG, Beschl. v. 17.04.2000, 1 BvR 1331/99.

51 Vgl. Art. 2 Nr. 2 des Untersuchungsausschussgesetzes i.d.F. des Gesetzesbeschlusses des Deutschen Bundestages vom 6. April 2001, BR-Drucks. 281/01.

52 Dies ist im UntersuchungsausschG NRW auch geschehen, vgl. dortselbst § 20 !

53 Der Ausschussbericht zum Untersuchungsausschussgesetz des Bundes führt hierzu aus: „Im 1. Ausschuss war zunächst erwogen worden, in § 203 Abs. 2 Nr. 4 StGB auch eine Strafbarkeit von Abgeordneten wegen Verletzung von Privatgeheimnissen vorzusehen. Im Ergebnis ist hiervon aber abgesehen worden, da dies nicht ohne Einbeziehung der Länderparlamente als möglich erschien“ (BT-Drucks. 14/5790, S. 25).

54 Vgl. jedoch § 353b II Nr. 1 StGB.

ist“ zu streichen. Die im Koalitionsentwurf seinerzeit vorgeschlagene Fassung bewirkte aber eine Einschränkung des geltenden Rechts dadurch, dass Mitglieder „sonstiger Ausschüsse“ ihre Normadressateneigenschaft verlieren. Ob hierin eine bewusste Entscheidung lag (fehlendes Bedürfnis ?; Beschränkung auf Untersuchungsausschüsse ?), ist mangels Begründung nicht zu übersehen.



(Univ.-Prof. Dr. Rogall)

Dr. Gerald Kretschmer

Stenzelbergweg 27-53229 Bonn t +49 228 9483316 / E-Mail: gerald.kretschmer@gmx.de



Bonn, 04.05.01

STELLUNGNAHME

zu dem Fragenkatalog
des Hauptausschusses des Landtags Nordrhein- Westfalen
für die Expertenrunde
zum Gesetz über die Einsetzung und das Verfahren
von Untersuchungsausschüssen des Landtags Nordrhein-Westfalen
in der Sitzung des Hauptausschusses am 10.Mai 2001

1. Vorbemerkung

Den Fragenkatalog des Hauptausschusses, der im Zusammenhang mit dem Gesetzentwurf der Fraktion der CDU zur Änderung des Gesetzes über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Landtags Nordrhein-Westfalen auf Drucksache 13/322 abgefasst worden ist, werde ich auf der Grundlage meiner Erfahrungen aus der Beratung von Untersuchungsausschüssen zu einzelnen Rechtsfragen und beim Entwurf von Untersuchungsausschussgesetzen vornehmlich des Deutschen Bundestages beantworten.

Für den Erfolg von parlamentarischen Untersuchungsverfahren und auch für die Akzeptanz eines Untersuchungsausschussgesetzes halte ich für wesentlich,

- dass im Untersuchungsausschuss trotz des kontrovers ausgetragenen politischen Wettbewerbs ein faires Verfahren für alle beteiligten Akteure - seien es Mitglieder des Untersuchungsausschusses aus allen Fraktionen, Auskunftspersonen oder andere Verfahrensbeteiligte - ermöglicht wird, was insbesondere
 - einen geeigneten Minderheitenschutz erfordert,
 - aber auch Zurückhaltung in der öffentlichen Diskussion und Bewertung von einzelnen Untersuchungsmassnahmen vor Abgabe des Untersuchungsberichts angezeigt sein lässt,
- und ferner, dass auf einen zügigen Abschluss des Untersuchungsverfahrens, also auf eine kurze Verfahrensdauer, Wert gelegt wird.

Diese Ziele sind nicht so ideell, dass sie nicht durch geeignete Regelungen in einem Untersuchungsausschussgesetz abgesichert und unterstützt werden könnten.

Auf diesem Hintergrund äussere ich mich innerhalb der kurzen zur Verfügung stehenden Zeit zu den einzelnen Fragen des Katalogs und zu dem Gesetzentwurf mit

einigen unter praktischen Gesichtspunkten ausgewählten Anmerkungen.

2. Fragen und Antworten

1. *Ist eine Änderung des § 3 Abs. 3 des Gesetzes über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Landtags Nordrhein-Westfalen nach dem Urteil des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen vom 17. Oktober 2000, Az VerfGH 16/98, geboten?*

Der Urteilsspruch des Verfassungsgerichtshofes des Landes Nordrhein-Westfalen (im folgenden VerfGH) lässt sich nicht ohne weiteres aus dem Wortlaut des geltenden § 3 Abs. 3 des Untersuchungsausschussgesetzes (im folgenden UAG-NW) herauslesen. Zwar lässt sich argumentieren, dass die geltende Vorschrift nur in der Auslegung des VerfGH gilt. In der nächsten Wahlperiode können bereits aber wieder Auslegungsschwierigkeiten auftauchen. Schon diese praktischen Problemerkundungen rechtfertigen die Annahme eines Gesetzgebungsbedarfs.

Darüber hinaus stellt der geltende Wortlaut auf ein Recht der Mehrheit zur Veränderung des Einsetzungsantrags unter zwei kumulativ zu erfüllenden Bedingungen ab; ein derart durchgreifendes Mehrheitsrecht gegen den Willen der antragstellenden Minderheit gibt es aber gerade nicht. Deshalb muss das Recht der einsetzenden Minderheit auch aus systematischen Gründen im Gesetzeswortlaut zum Ausdruck gebracht werden.

Eine Änderung von § 3 Abs. 3 UAG-NW im Sinne des geltenden Gesetzentwurfs der CDU-Fraktion ist somit aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit geboten.

1. *Wie können Minderheitenrechte im Verfahren gestärkt werden?*

Zunächst will ich darauf aufmerksam machen, dass der Begriff der "Minderheit" im Recht der Untersuchungsausschüsse schillernd ist.

Vor der Einsetzung des Untersuchungsausschusses gibt es die Antragsminderheit, die ein Teil des Gesamtparlaments ist. Im Untersuchungsausschuss agieren aber nicht nur die Vertreter der ursprünglichen Antragsminderheit, sondern auch ausschussinterne Minderheiten anderer Zusammensetzung. Weil im Untersuchungsausschuss alle Mitglieder rechtlich gleich sind, können sich die Sonderrechte im Vorverfahren ausschussintern während des Hauptverfahrens nicht mehr allein auswirken. Die Antragsminderheit muss als mit der Minderheit, die während des Untersuchungsverfahrens Minderheitenrechte in Anspruch nimmt, nicht identisch sein. Minderheitenrechte können somit auch von Abgeordneten aus dem Regierungslager ausgeübt werden, z.B. das Recht auf eine abweichende Meinung. Minderheitenrechte gelten ferner nicht nur in sog.

Minderheitenenqueten, sondern auch in sog. Mehrheitsenqueten.

Da für parlamentarische Entscheidungen die Mehrheitsregel gilt, können die sog. Minderheitenrechte sich grundsätzlich nicht auf abschliessende Entscheidungen beziehen. Minderheitenrechte sind deshalb ihrem Charakter nach Initiativrechte. Das trifft auch in den Fällen zu, in denen das Antragsrecht einer qualifizierten Minderheit zugestanden und als Verlangen ausgestaltet wird, wie z.B. in den Fällen des Art. 41 Abs.1 Satz 1 Verf-NW oder des Art. 44 Abs.1 Satz 1 GG. Auch hier muss die Mehrheit, selbst wenn sie dem Einsetzungsantrag auch nur Rechtsgründe entgegenhalten darf, eine Entscheidung treffen, was der VerfGH ausdrücklich bestätigt hat.

Auf der Entscheidungsebene können demgegenüber die Interessen von Minderheiten nur dadurch abgesichert werden, dass für das Zustandekommen der Entscheidung ein herausgehobenes Quorum verlangt wird. Solcher Minderheitenschutz zwingt zum Konsens und dehnt die Verantwortung für die parlamentarische Entscheidung auch auf die zustimmende Minderheit aus.

Allerdings vermeide ich möglichst den Begriff der Minderheit in den Fällen, in denen nur ein einziger Abgeordneter betroffen ist.

Angesichts dieses Hintergrundes lässt sich auf die Frage 2) abstrakt antworten, dass im Untersuchungsverfahren Minderheitenrechte i.e.S. gestärkt werden können, wenn bisher noch nicht ausdrücklich erfasste Initiativmöglichkeiten von Ausschussminderheiten oder Ausschussmitgliedern zur Mitgestaltung des Untersuchungsverfahrens rechtlich abgesichert oder Aktionschancen von Minderheiten als Verlangen ausgestaltet werden. Die Rechtsstellung der Minderheiten kann freilich auch dadurch gestärkt werden, dass innerhalb des Untersuchungsverfahrens auf unnötige Verfahrensschritte und Verfahrensentscheidungen verzichtet wird, weil insoweit allfällige Streitigkeiten zwischen Mehrheit und Minderheiten überflüssig werden (vgl. auch die Antworten auf die Fragen 8 und 13).

Ob und inwieweit Minderheitenrechte im Verfahren der nordrhein-westfälischen Untersuchungsausschüsse konkret gestärkt werden können, lässt sich von aussen nicht ohne weiteres sagen. Aus meiner Beantwortung der Fragen 10) und 13) ergeben sich aber Anregungen für mögliche Gesetzesänderungen.

1. Welche Verbesserungen sollten unter Praktikabilitätsabwägungen getroffen werden?

Hierzu möchte ich über die Antworten zu den Fragen 8), 10) und 13) hinaus eine auf eine bewährte Praxis im Bundestag hinweisen.

Dort werden bei Streitigkeiten über die rechtliche Zulässigkeit von Einsetzungsanträgen oder bei Konkurrenz mehrerer Einsetzungsanträge zum gleichen oder ähnlichen Untersuchungsgegenstand diese Vorlagen an den Geschäftsordnungsausschuss überwiesen, der bisher regelmässig einen für alle Seiten akzeptablen Kompromiss ausgehandelt hat.

Die Streitschlichtung durch den Geschäftsordnungsausschuss wird ausserdem von Untersuchungsausschüssen des Bundestages mehrfach bei laufenden Verfahrenstreitigkeiten formell oder informell in Anspruch genommen.

1. *Welche konkreten Änderungen schlagen Sie im Zusammenhang mit Fragen Nr. 2) und 3) vor?*

Zu erwägen möchte ich geben, ob

- auf die Unterscheidung von Zeugen und Betroffenen (siehe dazu die Antwort zu Frage 8)
 - und/oder auf die Vereidigung (vgl. dazu die kurze Antwort auf Frage 13)
- verzichtet werden kann.

1. *Halten Sie sonstige Änderungen des bestehenden Gesetzes für erforderlich?*

Wenn auch die bisherige Praxis in NW keinen Anlass zu geben braucht, könnte überlegt werden, ob nach dem Vorbild der Bundesregelung die Zuständigkeit des Amtsgerichts in § 27 Abs.1 UAG-NW zugunsten des ebenfalls ortsansässigen OLG aufgegeben werden sollte, um eine gewisse Symmetrie der beteiligten Funktionsträger herzustellen.

1. *Der Vorsitzende/die Vorsitzende sollte seine/ihre Aufgabe möglichst neutral und effizient ausüben. Ist es aus Ihrer Sicht verfassungsrechtlich zu beanstanden, wenn diese Position durch einen Nichtparlamentarier/eine Nichtparlamentarierin besetzt wird, beispielsweise durch einen Vorsitzenden Richter/eine Vorsitzende Richterin eines Obersten Gerichts? Inwieweit ist die Funktion des Vorsitzenden/der Vorsitzenden eines Untersuchungsausschusses mit der Funktion eines Richters/einer Richterin vergleichbar?*

Das UAG-NW hat für den Vorsitz im Untersuchungsausschuss das Konzept des neutralen Vorsitzenden aufgegriffen, wie es in der Enquete-Kommission Verfassungsreform des Deutschen Bundestages entwickelt und im Gesetzentwurf der CDU/CSU-Fraktion auf BT-Drucksache 8/1181, soweit ich sehe, erstmalig ausgeformt worden ist. Bei diesem neutralen Vorsitzenden handelt es sich um ein

Mitglied des Parlaments. Ihm fehlt im Vergleich zu den Vorsitzenden der Fachausschüsse nicht die Legitimation durch die Volkswahl in die Abgeordnetenstellung, sondern wegen des fehlenden Stimmrechts die volle Mitgliedschaft im Ausschuss. Diese Sonderstellung eines Vorsitzenden halte ich unter der Geltung des Art. 44 GG und des vergleichbaren Art. 41 Verf-NW für verfassungsrechtlich unbedenklich.

Einem Nichtparlamentarier fehlt aber die unmittelbare Legitimation zur Mitwirkung in einem Parlamentsgremium, das seiner verfassungsrechtlichen Grundkonzeption nach Abgeordneten vorbehalten ist. Das ist bei einem Untersuchungsausschuss der Fall. Er übt im Namen des Parlaments öffentliche Gewalt aus. Für die Mitgliedschaft in einem solchen Gremium reicht eine mittelbare Legitimation wie bei Sachverständigen einer Enquete-Kommission nicht aus, weil ein Untersuchungsausschuss nicht wie eine Enquete-Kommission auf die interne Parlamentsberatung ohne Aussenwirkung beschränkt ist. Deshalb vertrete ich die Auffassung, dass mit dem Vorsitz in einem Untersuchungsausschuss ein Nichtparlamentarier nur nach einer entsprechenden Verfassungsergänzung betraut werden darf.

Ein praktischer Hinweis ist nach anzufügen:

Falls bestimmte Vorsitzende Richter von Amts wegen für den Vorsitz in einem Untersuchungsausschuss vorgesehen werden sollen, würde die Auswahl der Personen für diese Richterstellen vermutlich noch mehr als bisher dem Vorwurf der Politisierung ausgesetzt werden. Würde eine freie Liste möglicher Ausschussvorsitzender aus der Richterschaft am Beginn einer Wahlperiode zu beschliessen sein, wäre ein Streit zwischen Mehrheit und Minderheit über die geeigneten Personen und ihre Reihenfolge wahrscheinlich unvermeidbar. Beides ginge zulasten der betroffenen Richter, nicht zuletzt bei Ausübung ihrer parlamentarischen Aufgabe. Deshalb halte ich das im Bundestag geübte Auswahlverfahren der Benennung des Ausschussvorsitzenden und seines Stellvertreters durch die jeweils vorschlagsberechtigte Fraktion nach dem Proportionalitätssystem für am wenigsten streitanfällig. Zur Praxis bei der Anwendung des § 4 UAG-NW besitze ich keine Kenntnisse.

Obwohl in der zweiten Teilfrage nur nach einem Funktionsvergleich zwischen einem neutralen Ausschussvorsitzenden i. S. von § 4a UAG-NW und einem Richter allgemein, nicht nur einem Vorsitzenden Richter gefragt ist, lohnt sich für die Antwort ein ausweitender Blick auf das funktionale Verhältnis von Mitgliedern eines Untersuchungsausschusses einerseits und Richtern andererseits.

Auf allen Vergleichsebenen gibt es Gemeinsamkeiten und Unterschiede.

Gemeinsam ist einem Mitglied eines Untersuchungsausschusses und einem Richter die Aufgabe, einen streitbefangenen Sachverhalt sorgfältig zum Zwecke der

Wahrheitsfindung aufzuklären. Beide haben den festgestellten Sachverhalt im Kollegium, sieht man vom Einzelrichter ab, zu bewerten und in einer abschliessenden Erklärung zu veröffentlichen. Nicht völlig übereinstimmend sind aber die Maßstäbe, die sie ihrer Bewertung zugrunde legen dürfen. Der Richter hat nur nach Recht und Gesetz ohne Rücksicht auf persönliche Abneigungen oder Vorlieben zu entscheiden. Das Mitglied eines Untersuchungsausschusses hat zwar ebenfalls die einschlägigen rechtlichen Maßstäbe anzulegen, darf aber infolge der Einbindung eines Untersuchungsverfahrens in den Parteienwettbewerb gleichzeitig den festgestellten Sachverhalt auch unter politischen Gesichtspunkten bewerten. Während der Richter das im Kollegium mit Mehrheit gefundene Urteil mitverantworten muss und an die richterliche Schweigepflicht gebunden ist, kann das Mitglied des Untersuchungsausschusses zum mehrheitlich festgestellten Schlussbericht ein Sondervotum (vgl. z.B. § 25 Abs.3 UAG-NW) abgeben und sich so von der Mehrheitsmeinung distanzieren. Ein Richter kann wegen Befangenheit von der weiteren Mitwirkung ausgeschlossen werden, ein Mitglied eines Untersuchungsausschusses nicht, weil das Rechtsinstitut der Befangenheit im parlamentarischen Raum wegen des freien Mandats ausgeschlossen ist; ein Ausschussmitglied kann nur parlamentsintern je nach der Rechtslage abberufen oder abgewählt werden, wobei ein Antrag von Auskunftspersonen unerheblich ist.

Der neutrale Vorsitzende eines Untersuchungsausschusses ist wie der Richter an der Sachverhaltsaufklärung formal beteiligt. An der abschliessenden Feststellung des Sachverhaltes und vor allem an dessen Bewertung nimmt ein neutraler Vorsitzender, weil er kein Stimmrecht besitzt, aber nur mittelbar teil, indem er die Verhandlung führt oder die stimmberechtigten Ausschussmitglieder berät. Bei seiner formalen Aufgabe ist er an das Verfahrensgesetz und an die Beschlüsse des Untersuchungsausschusses gebunden. Aber selbst dieser neutrale Vorsitzende ist Parlamentarier und folglich Inhaber eines freien Mandats, dessen Wahrnehmung ihm auch im Untersuchungsverfahren nicht verboten ist. Deshalb darf er bei der Erfüllung seiner Pflichten, insbesondere bei der Ausübung seiner informellen Aufgaben politische Gesichtspunkte berücksichtigen. Das parlamentarische Vorsitzendenamt - sei es im Untersuchungsausschuss, in einem Fachausschuss oder im Parlamentsplenum - dient nicht nur zur Steuerung des Geschäftsablaufs, sondern ist auch in den politischen Wettbewerb der Fraktionen und Parteien eingebunden.

Ein Vorsitzender eines Untersuchungsausschusses ist wie ein Vorsitzender Richter zur rechtlich einwandfreien Amtsausübung und Verhandlungsführung verpflichtet. Insbesondere ein neutraler Vorsitzender hat gegenüber den Ausschussmitgliedern und anderen Verfahrensbeteiligten die Ausschussgeschäfte grundsätzlich unparteiisch und ordnungsgemäss zu leiten. Weil ein Ausschussvorsitzender aber Parlamentarier bleibt, muss er sich nicht wie ein Gerichtsvorsitzender bei der Verhandlungsführung strikt persönlicher und politischer Wertungen enthalten. Er riskiert dabei nicht wie ein Vorsitzender Richter den Ausschluss wegen Befangenheit, sondern allenfalls einen konträren Ausschussbeschluss oder eine Abwahl.

1. Halten Sie es für sinnvoll, wenn von der den Untersuchungsausschuss begehrenden Fraktion auch der/die Vorsitzende gestellt wird?

Eine solche Regelung halte ich nicht für sinnvoll, weder dann wenn ein neutraler Vorsitzender gewählt noch dann wenn ein Vorsitzender aus der Mitte des Untersuchungsausschusses bestimmt wird.

Wie bereits in der Antwort zur Frage 6) angesprochen, kann sich auch ein neutraler Vorsitzender eines Untersuchungsausschusses - und will sich vermutlich auch - nicht dem politischen Wettbewerb gänzlich entziehen. Deshalb war gerade im Gesetzentwurf auf BT-Drucksache 8/1181 die Korrekturmöglichkeit seiner Entscheidungen durch die Ausschussmehrheit vorgesehen. Würde der neutrale Vorsitzende stets zu den Antragstellern gehören, müsste er in seiner Amtsführung immer mit Gegenmassnahmen der Mehrheit rechnen. Er wäre also noch weiter geschwächt als nur durch den Verlust des Stimmrechts, wenn es darum geht, im Sinne der Streitbeilegung oder der Förderung des Untersuchungsverfahrens autoritative Entscheidungen zu fällen. Wechseln sich aber Abgeordnete aus allen Fraktionen im neutralen Vorsitz ab, kann sich ein allgemein akzeptabler Stil entwickeln, der die Vorteile und Nachteile für jede Seite über die Untersuchungsverfahren hinweg ausgleicht.

Selbst wenn der Vorsitzende vollberechtigtes Mitglied des Untersuchungsausschusses ist, empfiehlt sich nicht, diese Funktion an die Antragsteller zu binden. Ein wichtiger Grund für die negative Einschätzung des auf den ersten Blick minderheitenfreundlichen Regelungsvorschlages ist die absehbare praktische Folge, dass innerhalb einer Fraktion diejenigen ein zusätzliches Motiv und eine Profilierungschance mehr erhielten, die einen Untersuchungsausschuss auch gegen einen gut begründeten Widerstand anderer Fraktionskollegen durchsetzen wollen. Ob eine gesteigerte Angriffslust angesichts der Gefahr einer Inflation von Untersuchungsausschüssen und deren langen Verfahrensdauer gefördert werden soll, stimmt nicht zuletzt im Hinblick auf die Parlamentsfunktion der politischen Integration bedenklich, die gegenüber dem parlamentarischen Wettbewerb nicht als zweitrangig angesehen werden darf.

Das Wissen darum, dass nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen der Vorsitz des nächsten Untersuchungsausschusses an eine andere Fraktion fällt, hat im Bundestag schon manchmal die Lust gedämpft, einen Untersuchungsausschuss zu beantragen. Der geregelte Wechsel im Vorsitz unter den Fraktionen erweist sich somit als eines derjenigen Hilfsmittel, die geeignet sind, die Zahl der Untersuchungsausschüsse gering zu halten.

1. Welche Differenzierungen hinsichtlich der Schutzrechte sollte es bei Betroffenen und Zeugen geben? Ist das Spannungsverhältnis zwischen dem

Zeugnisverweigerungsrecht aussagender Zeugen und dem Ziel, den Untersuchungsauftrag zu erfüllen, auflösbar? Sind diesbezügliche landesrechtliche Regelungen denkbar?

Die Unterscheidung zwischen Zeugen und Betroffenen (vgl. § 11 Abs.2 UAG-NW) ist eine seit langem umstrittene Frage der Zweckmässigkeit; die These, sie sei verfassungsrechtlich geboten, teile ich nicht.

Diese Unterscheidung wird nach meiner Einschätzung für die Praxis nie völlig befriedigend geklärt werden können. Ob eine Auskunftsperson zum Kreis der Betroffenen gehört, hängt nicht zuletzt von Bewertungen ab, die durch den Parteienwettbewerb bestimmt werden. Ein Zeuge kann deshalb im Laufe des Verfahrens leicht in die Lage eines Betroffenen geraten. In der Tendenz sollten also die Schutzrechte beider Gruppen von Auskunftspersonen aneinander angeglichen werden.

Falls an dieser Unterscheidung festgehalten wird, braucht nach meinen Erfahrungen ein Zeuge vor einem Untersuchungsausschuss anders als im Gerichtsverfahren über die Zeugnisverweigerungsrechte hinaus Schutz vor politisch aggressiven Befragungsmethoden, zumal die Beweisaufnahme in einer gegenüber dem Gerichtssaal regelmässig erweiterten Öffentlichkeit stattfindet. Auskunftspersonen - gleichgültig ob sie durch das Untersuchungsverfahren selbst belastet werden oder nicht oder ob eine Belastung noch nicht öffentlich bekannt ist - können beanspruchen, dass sie vor dem Untersuchungsausschuss nach fairen Verfahrensregeln behandelt werden. Insoweit erscheint zumindest die Zulassung von Rechtsbeiständen (mehr dazu unten bei Frage 10) unerlässlich.

Ein weitergehender bis umfassender Schutz könnte freilich erreicht werden, wenn die Unterscheidung zwischen Zeugen und Betroffenen aufgegeben würde. Das wäre nicht nur von Vorteil für die Auskunftspersonen, sondern auch für den Untersuchungsausschuss selbst. Die Abgrenzung zwischen Zeugen und Betroffenen ist nämlich im Einzelfall so schwierig und fließend, dass die Fraktionen im Untersuchungsausschuss mit je guten Gründen darüber streiten können, ob eine Auskunftsperson in die eine oder ander Kategorie fällt. Dadurch wird Zeit und Kraft vergeudet, die für die Beschleunigung der inhaltlichen Untersuchung gebraucht würden. wenn man nicht - wie z.B. die Praxis unter den IPA-Regeln (BT-Drs. V/4209, §§ 16 und 18) zeigt - dem Streit von vornherein ausweicht und keiner Auskunftsperson den Betroffenenstatus einräumt, ihr aber gleichzeitig mehr Rechte als einem Zeugen im Gerichtsverfahren zubilligt. Dann handelt es sich bei den Vorschriften, die zwischen Zeugen und Betroffenen unterscheiden, eigentlich um obsoletere Normen. Ein Verzicht auf die Unterscheidung würde so die ohnehin nur bestehende Realität anerkennen. Für den Untersuchungsausschuss selbst läge ein Vorteil aber darin, dass ein zwischen Ausschussminderheit und Ausschussmehrheit vielfach streitbefangener Verfahrensschritt entfiel, nämlich die Zuerkennung des Betroffenenstatus.

Das Spannungsverhältnis zwischen dem Zeugnisverweigerungsrecht geladener Zeugen und dem Ziel, den Untersuchungsauftrag zu erfüllen, halte ich im Ergebnis nicht für aufhebbar. Die akribische Art von Untersuchungsausschüssen in den letzten Jahrzehnten hat sie vielfach daran gehindert, ihre Aufgabe effektiv zu lösen. Wer letzte Sicherheit für seine Behauptungen in allen Angelegenheiten eines Untersuchungsverfahrens sucht, kann innerhalb einer Wahlperiode von fünf oder nur vier Jahren kaum zum Ziel kommen. Hier scheint mir der Mut zu Lücke inhaltlich wie auch zeitlich erfolgversprechender. Zeugenaussagen bestätigen ohnehin nicht immer das angestrebte Untersuchungsergebnis. Ich sehe also auch keine Notwendigkeit, das genannte Spannungsverhältnis durch neue Rechtsregeln aufzulösen, um zu einem verantwortbaren Schlussbericht des Untersuchungsausschusses kommen zu können.

Ich rate deshalb davon ab, aufwendig nach neuen Möglichkeiten zu suchen, aussageunwillige Auskunftspersonen doch noch zu einer ihnen unangenehmen Erklärung vor einem parlamentarischen Untersuchungsausschuss zu zwingen, obwohl sie sich nur auf das bisher geltende Recht (einschlieslich der nationalen Grundrechte und internationalen Menschenrechte) berufen. Auch ein Schweigen kann schliesslich im Untersuchungsbericht dargestellt und in geeigneter Weise bewertet werden, sodass sich die Öffentlichkeit eine Meinung bilden kann.

- 1. Ist aus Ihrer Sicht verfassungsrechtlich bedenklich, wenn der Untersuchungsausschuss Zwangsmittel androhen und anordnen kann oder dürfen solche Entscheidungen nur aufgrund eines Antrags von dem zuständigen Gericht getroffen werden?*

Bedenklich ist nicht die Androhung als Ankündigung eines Antrages an das zuständige Gericht. Verfassungsrechtlich bedenklich ist aber die Anordnung von Zwangsmitteln durch den Untersuchungsausschuss selbst. Dieser ist von der Verfassung nicht dazu berufen, Eingriffe in die Rechte von Bürgern zu verfügen. Das ist Aufgabe des zuständigen Richters. Ein Untersuchungsausschuss wird lediglich mit dem Ziel eingesetzt, einen Bericht über seine Kontrolltätigkeit vorzulegen. Er besitzt keine Kompetenzen zu strafrechtlichen Sanktionen oder Grundrechtseingriffen. Anderenfalls würde eine Mehrheit im Untersuchungsausschuss beispielsweise der Versuchung ausgesetzt, wettbewerbsverzerrend in den Parteienwettbewerb einzugreifen; selbst wenn für die Verhängung von Zwangsmitteln qualifizierte Mehrheiten erforderlich wären, bestünde diese Gefahr.

- 1. Ist die Hinzuziehung von Rechtsbeiständen durch Zeugen und Betroffene statthaft und ist diesen ein umfassendes Anwesenheitsrecht bei der Beweisaufnahme sowie ein Fragerecht zu gestatten?*

Falls zwischen Zeugen und Betroffenen unterschieden wird, muss die Befugnis, einen Rechtsbeistand hinzuzuziehen, jedem Betroffenen wegen der Vergleichbarkeit seiner Rechtsstellung mit der eines Beschuldigten oder Angeklagten im Strafverfahren zugestanden werden. In diesem Falle empfiehlt es sich darüber hinaus schon wegen der Gefahr eines fließenden Übergangs von der Zeugen- in die Betroffenenstellung, dass auch jedem Zeugen vor dem Untersuchungsausschuss eine Beratung durch einen Rechtsbeistand zugestanden wird,

Falls zwischen Zeugen und Betroffenen nicht unterschieden wird, ist es nicht nur statthaft, sondern erforderlich, dass jede Auskunftsperson einen Rechtsbeistand - sei es ein Anwalt oder eine sonst vertrauenswürdige Person - zu seinen Vernehmungen durch den Untersuchungsausschuss hinzuziehen kann.

In beiden Fällen geht es jeweils um ein Anwesenheitsrecht und unmittelbares Beratungsrecht des Rechtsbeistandes während der Vernehmung durch den Ausschuss. Im Interesse eines fairen Verfahrens halte ich das Recht eines Zeugen, einen Rechtsbeistand hinzuzuziehen und sich von ihm in die Beweisaufnahme begleiten und dort ad hoc beraten zu lassen, für geboten.

Nicht für angebracht halte ich, dem Rechtsbeistand in der Beweisaufnahme ein eigenes Fragerecht an seinen Mandanten oder gar an andere Zeugen einzuräumen. Das Fragerecht liegt exklusiv bei den Mitgliedern des Untersuchungsausschusses. Sie besitzen die Kontrollbefugnis, die den Untersuchungshandlungen zugrunde liegt. Sie wiederum durch Fragen der Vertreter der geladenen Zeugen öffentlich zu "kontrollieren", wäre systemwidrig.

Bei den schriftlichen Kontakten zwischen Zeugen und Untersuchungsausschuss halte ich eine Vertretung des Zeugen durch den Rechtsbeistand indes nicht für problematisch. Auf diesem Weg kann ein Rechtsbeistand ggfls. Lücken im Vortag seines Mandanten schliessen.

1. *Wie bewerten Sie die bislang vielfach praktizierte öffentliche Beweiswürdigung durch Ausschussmitglieder vor Abschluss der Untersuchung und wie könnte dies wirksam unterbunden werden?*

Eine öffentliche Beweiswürdigung durch Ausschussmitglieder vor Abschluss der Untersuchung bewerte ich trotz aller Praxis und aller Argumente insbesondere der Medien als Verletzungen des parlamentsrechtlichen Grundprinzips eines fairen Verfahrens, das nicht nur intern sondern auch nach aussen im Umgang des Parlaments mit den Bürgern Geltung beansprucht. Ich rate also, an der Regelung in § 10 Abs. 3 UAG-NW festzuhalten.

Eine vorzeitige öffentliche Bewertung von Zeugenaussagen durch die Vertreter der

Fraktionen oder andere Ausschussmitglieder beeinträchtigt das Vertrauen der Bürger, also des Souveräns, in seine Staatsorgane, vornehmlich in das direkt gewählte Parlament, weil der falsche Eindruck eines feststehenden Ergebnisses vorzeitig erweckt wird. Ausserdem halte ich eine Berufung auf grundrechtliche Informationsansprüche von Personen, die das Untersuchungsverfahren beobachten, nicht für ausschlaggebend, weil der Individualschutz der Auskunftspersonen und eine effektive Erfüllung der parlamentarischen Kontrollaufgabe den Vorrang verdienen.

Darüber hinaus ist die Annahme unzutreffend, dass die parlamentarische Öffentlichkeitsfunktion oder die Freiheit der Medien ausgeschaltet würden, wenn öffentliche Beweiswürdigungen durch Ausschussmitglieder vor Abschluss der Untersuchungen grundsätzlich unterbleiben würden. Dann würde keineswegs ausgeschlossen, dass die Medien über Beweisaufnahmen berichten. Es würde ihnen nur zugemutet, selber eine Zwischenbilanz zu ziehen, ohne sich hinter der Aussage eines Ausschussmitgliedes verstecken zu können. Die Ausschussmitglieder würden auf diese Weise die Freiheit zurückgewinnen, ihrerseits die öffentliche Reaktion auf Beweisaufnahmen auszuwerten. Sie würden freilich eine günstige Chance verlieren, sich in der Öffentlichkeit bekannt zu machen. Diese Chance erhalten allerdings nicht alle Ausschussmitglieder, oft nur die Fraktionssprecher. Ob sie diese Chance im Laufe des Untersuchungsverfahrens zum eigenen Vorteil oder dem ihrer Fraktion und Partei nutzen können, ist erfahrungsgemäss nicht unbedingt garantiert. Andererseits ist als Folge eines grundsätzlichen Verbots von Presseerklärungen während der Beweisaufnahme und einer entsprechenden parlamentarischen Praxis nicht unwahrscheinlich, dass dann die Medien ihrerseits Interesse an einem schnellen Abschluss eines Untersuchungsverfahrens gewinnen und die Ausschussmitglieder drängen, den Schlussbericht in kurzer Zeit zu erstellen.

Um Verletzungen gegen die als Sollvorschrift ausgestaltete Regel des § 10 Abs.3 UAG-NW wirksam zu unterbinden, halte ich formale Sanktionen im Ergebnis für unwirksam. Um rechtliche Sanktionen verhängen zu können, bräuchte es eigene Untersuchungen, die ihrerseits wenig Erfolg versprechen, die Berechtigung für eine bestimmte Sanktion nachzuweisen. Deshalb lautet insoweit die wenig befriedigende Antwort, dass es bei der Einhaltung der aus Fairnessgründen gebotenen Regel auf das Verhalten und die Selbstdisziplin der beteiligten Abgeordneten sowie auf die Bereitschaft zur Akzeptanz dieses Verhaltens bei den Journalisten und deren Selbstdisziplin ankommt. Hinzutreten muss dann allerdings auch eine entsprechende Gruppenmeinung in den Fraktionen und Medien, die ein regelgerechtes Verhalten nicht belächelt, sondern anerkennend honoriert, andererseits ein regelwidriges Verhalten nicht als für die eigene Seite derzeit vorteilhaft belobigt, sondern im Hinblick auf längerfristige Wettbewerbsvorteile tadelt.

1. In dem gegenwärtig auf Bundesebene laufenden Gesetzgebungsverfahren über eine

Gesetz zur Regelung der Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages soll die Möglichkeit geschaffen werden, einen Ermittlungsbeauftragten zu berufen. Gibt es verfassungsrechtliche Bedenken gegen eine solche Konstruktion? Halten Sie die Möglichkeit, einen Ermittlungsbeauftragten zu installieren, für sinnvoll?

Die Einführung eines Ermittlungsbeauftragten in das Untersuchungsverfahren halte ich, je nach der Ausgestaltung seiner Befugnisse, für verfassungsrechtlich zulässig bzw. für verfassungsrechtlich bedenklich.

Sofern der Ermittlungsbeauftragte lediglich als unselbständiges Hilfsorgan des Untersuchungsausschusses installiert wird, bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken. Die Erledigung von parlamentarischen Aufgaben durch Hilfsorgane oder Hilfskräfte nach Weisung und in der Verantwortung der zuständigen Gremien oder Amtsträger des Parlaments ist auch in Fällen zulässig, in denen die Verfassung keine ausdrückliche Erlaubnis erteilt; dies gilt jedenfalls auf der Bundesebene.

Sofern dem Ermittlungsbeauftragten aber selbständige Ermittlungsbefugnisse über die Zuständigkeiten eines Untersuchungsausschusses hinaus eingeräumt werden sollen, wie in einigen Regelungsentwürfen geschehen, fehlt ihm die verfassungsrechtlich erforderliche Legitimation. Selbst wenn der so bestellte Ermittlungsbeauftragte ein gewähltes Parlamentsmitglied ist, kann er nicht mehr Rechte haben als der ihn beauftragende Untersuchungsausschuss. Solange die Verfassung die Untersuchungskompetenz mit strafprozessualen Zwangsinformationsrechten an einen Ausschuss, also an die Beteiligung der Parlamentsfraktionen entsprechend ihrer Stärke bindet, kann nicht durch einfaches Parlamentsgesetz ein Parlamentsbeauftragter mit eigenständigen inquisitorischen Befugnissen bestellt werden. Ein Ermittlungsbeauftragter nach Massgabe eines Untersuchungsausschussgesetzes kann für seine Tätigkeit nur eine vom konkreten Untersuchungsausschuss abgeleitete Legitimation besitzen.

Die Einsetzung eines Ermittlungsbeauftragten, soweit sie zulässig ist, halte ich aber nicht für zweckmässig und sinnvoll.

Ein Ermittlungsbeauftragter kann Streit zwischen der Mehrheit und Minderheit im Untersuchungsausschuss in verschiedenen Fällen provozieren, z.B. bei der Personalauswahl, der Formulierung des Arbeitsauftrages, der Beobachtung der Ermittlungstätigkeit, der Aufbereitung des Ermittlungsergebnisses. Der Ermittlungsbeauftragte kann selbst in Schwierigkeiten geraten, z.B. wenn er nach Meinung einer Fraktion einen unklaren Ermittlungsauftrag unzulässig eng oder weit auslegt, die Ermittlungen zu extensiv führt oder Wertungen vorwegnimmt, die die Ausschussmitglieder selbst der Öffentlichkeit vortragen oder gerade ablehnen wollen. Ein Ermittlungsbeauftragter kann nur Hilfsorgan des Untersuchungsausschusses sein, ohne dessen Untersuchungskompetenz beseitigen zu können. Deshalb ist jedes Mitglied des Untersuchungsausschusses in der Lage, eine Wiederholung von Untersuchungshandlungen des Ermittlungsbeauftragten

vor dem gesamten Ausschuss zu beantragen. Insofern ist nicht ausgeschlossen, dass die Tätigkeit eines Ermittlungsbeauftragten die Arbeit nicht, wie von den Befürwortern dieser Einrichtung erhofft, erleichtert und beschleunigt, sondern im Gegenteil verkompliziert und verlangsamt.

Wenn schon eine Entlastung von Ausschussmitgliedern durch ausgelagerte Untersuchungshandlungen angestrebt wird, dann empfiehlt es sich wegen der Einbindung der Untersuchungsausschussmitglieder in den Kommunikationsprozess ihrer Fraktionen und aus systematischen Gründen bei der Konstruktion zu bleiben, die bereits im UAG-NW (§§ 8 und 13) verankert ist, nämlich dem Unterausschuss.

1. *Auf der Bundesebene ist im Zusammenhang mit der Verabschiedung eines Untersuchungsausschussgesetzes auch die Änderung des Strafgesetzbuches dahingehend geplant, dass auch die uneidliche Falschaussage vor Untersuchungsausschüssen unter Strafe gestellt wird. Welche weiteren Anpassungen des Strafrechts bzw. des Strafprozeßrechts sollte es geben?*

Das Untersuchungsausschussgesetz des Bundes hat im Gegensatz zu § 20 UAG-NW auf das Recht zur Vereidigung verzichtet. Um die entstehende Rechtslücke zu schliessen, ist die Strafvorschrift über die falsche uneidliche Aussage angepasst worden. Konkret ist § 153 StGB um einen Abs. 2 ergänzt worden, wonach ein Untersuchungsausschuss eines Gesetzgebungsorgans sowohl des Bundes als auch eines Landes einer in Abs.1 genannten Stelle gleich steht.

Der Verzicht auf eine Vereidigung von Zeugen und Sachverständigen bietet nicht zuletzt den Vorteil, dass ein streitanfälliger Verfahrensschritt unterbleibt.

1. *Wie sollte der Untersuchungsausschuss zur Wahrung der Minderheitenrechte besetzt werden und welche Größe sollte er haben?*

Ein Untersuchungsausschuss sollte möglichst wenige Mitglieder haben, um eine zügige und effektive Arbeit leisten zu können. Für seine Zusammensetzung müssen zwei Bedingungen erfüllt werden, nämlich

- dass jede Fraktion im Untersuchungsausschuss vertreten ist, sofern sie nicht auf eine Mitarbeit verzichtet, und
- dass die Regierungsmehrheit im Untersuchungsausschuss wenigstens eine Stimme Vorsprung besitzt.

Welches Berechnungsverfahren dafür angewandt oder ob ad hoc eine geeignete Gesamtzahl ausgehandelt wird, muss vom Plenum bei der Einsetzung des Untersuchungsausschusses entschieden werden. Die Vorschriften des § 4 Abs.1 UAG-NW halten die genannten Bedingungen ein und sind flexibel genug, um

entsprechend der jeweiligen Zusammensetzung des Landtags kleine Untersuchungsausschüsse zu bilden.

1. *Wo liegen die Grenzen für den "Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung", insbesondere im Fall der Herausgabe von Akten?*

Der Landtag Nordrhein-Westfalen kann an dem Urteil des VerfGH vom 4. Okt. 1993 nicht vorbeigehen, in dem der Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung anerkannt und für dessen Beschreibung im Einzelfall der Regierung eine Einschätzungsprärogative zugebilligt worden ist.

Bei dieser Ausgangslage nehme ich an, dass auch durch neue und präzisere Rechtsformeln der Streit zwischen einem Untersuchungsausschuss, insbesondere den Vertretern der Oppositionsfraktionen in ihm, einerseits und der Regierung andererseits über die Grenzen der zulässigen Berufung auf den Kernbereich oder der unzulässigen Verweigerung von Informationen nie ausgeschlossen werden kann. Für die Willensbildung im Parlament ist schon nützlich, wenn eine Regierung trotz ihrer Entscheidungsprärogative verpflichtet ist, ihre Gründe für eine Verweigerung von Informationen förmlich dem Untersuchungsausschuss zu erläutern (so ausdrücklich § 14 Abs. 2 Satz 2 UAG-NW). Letztlich muss ein innerparlamentarisch unbehebbarer Streit um Rechtsfragen ohnehin vom Verfassungsgericht entschieden werden. Davon geht bereits § 14 Abs.2 Satz 3 UAG-NW aus. Im Ergebnis halte ich es für müßig zu versuchen, die Grenze ein für alle Mal abstrakt zu beschreiben, was auch nur durch unbestimmte Rechtsbegriffe geschehen könnte, die ihrerseits wiederum auslegungsbedürftig und deshalb streitanfällig sind (dazu ergänzende Anmerkungen ab dem dritten Absatz weiter unten).

Mehr Erfolg verspreche ich mir von reinen Verfahrensregeln, wofür § 14 Abs.2 UAG-NW ein gutes Beispiel oder der schleswig-holsteinische Einigungsausschuss (Art. 23 LV-SH; § 11 GO-LT) ein schwerfälliges Beispiel bieten.

In der Praxis noch erfolgversprechender sind oft informelle, pragmatische Problemlösungen. In diesem Zusammenhang erinnere ich an das sog. Vorsitzendenverfahren, das nach den mir bisher nur vorliegenden Presseberichten jüngst vom OLG Frankfurt im Streit um die Herausgabe hessischer Akten an den Untersuchungsausschuss des Bundestages als geeignetes Prüfverfahren anerkannt und im Bundestag auch früher schon bei Geheimakten, z.B. aus dem militärischen Bereich, angewandt worden ist.

Im übrigen frage ich mich, ob es sich um eine legislatorische Sackgasse handelt, wenn eine konfliktfreiere Abgrenzung der Interessen davon erwartet wird, dass ein nach den bisherigen Erfahrungen praktisch unlösbarer Konflikt zwischen zwei gleichberechtigten Verfassungsorganen (bei dem es letztlich um Machtfragen geht)

durch eine befehlsähnliche Verschärfung inhaltlicher Abgrenzungskriterien (die ohne unbestimmte Rechtsbegriffe nicht auskommen können) oder mit Hilfe neuer Instrumente zur Konfliktlösung durch Verfahren (die im Ergebnis die Arbeit des Untersuchungsausschusses nur verkomplizieren und verlängern können) bereinigt werden soll. Nach meiner Meinung liegt es eher im Interesse des Parlaments, ergebnislose Informationsversuche öffentlich im Untersuchungsbericht zu benennen und aus dem Schweigen geeignete Schlüsse zu ziehen.

Bei der Diskussion um den "Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung" oder den "regierungsinternen Kernbereich politischer Willensbildung" wird nach meiner Beobachtung teilweise von veralteten Annahmen ausgegangen. Sicherlich werden in Angelegenheiten der politischen Willensbildung einer Regierung wie im Bereich der Staatsgeheimnisse unnötig Informationen zurückgehalten. Allerdings hat die tatsächliche Entwicklung dazu geführt, dass bis in den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung hinein Informationen über das staatliche Handeln öffentlich zur Verfügung stehen. Vor allem die neueste europarechtliche Entwicklung wird diese Informationsoffenheit noch weiter rechtlich abstützen.

Gleichzeitig sind der Datenschutz im Privatbereich und der Geheimnisschutz beim Staat als notwendig anerkannt. Die Vorstellungen über den "Kernbereich" sind aber noch weitgehend von Definitionen zum Geheimnisschutz vorbestimmt. Dies ist zu eng, wenn einer Regierung zugebilligt wird, nicht alle politisch-strategischen Überlegungen veröffentlichen zu müssen.

Die verfassungsrechtliche Judikatur muss man deshalb auch dahingehend ernst nehmen, als sie die politische Willensbildung einer Regierung dem zwangsweisen Zugriff von Parlament und Öffentlichkeit entzieht. Dieser Arkanbereich dient nicht nur der Effektivität der Regierungstätigkeit im Sinne eines Organhandelns, sondern auch im Sinne des politischen Wettbewerbs unter den um die Regierungsbildung konkurrierenden Parteien. So gesehen zeichnet sich für das Parlament bzw. die Oppositionsfraktionen eher eine erfolgversprechende Lösung im Streit um Regierungsakten ab, wenn eine Einigung gesucht oder ein Konfrontationskurs vor Gericht oder in der Öffentlichkeit verfolgt wird, als wenn abstrakt eine griffige Formel zur Definition des Kernbereichsbegriffs und seiner Grenzziehung oder des Aktenvorlageanspruchs festgeschrieben wird, was zwangsläufig neue Auslegungsprobleme heraufbeschwören muss. Wer die Motive und Hintergründe seines Handelns gegen seinen Willen offen legen soll, wird stets Mittel und Wege suchen, um für ihn unvorteilhafte Informationen nicht an die Öffentlichkeit gelangen zu lassen. Ob er dabei Erfolg hat, ist weniger von der positiv-rechtlichen Formulierung von Informationsansprüchen abhängig als vielmehr von der öffentlichen politischen Debatte. Auch diese Überlegungen sprechen dafür, dass die Untersuchungsausschüsse in der Auseinandersetzung mit einer Regierung um Akteneinsicht und andere regierungsinterne Informationen mit der theoretischen Frage nach den Grenzen der Informationsverweigerungsrechte weniger weit kommen dürften als mit konkreten politischen Angriffen oder Verfassungsklagen im Einzelfall.

1. *Wie bewerten Sie die Arbeitsfähigkeit eines Untersuchungsausschusses vor dem Hintergrund, dass jede Entscheidung des Vorsitzenden/der Vorsitzenden von der Ausschussmehrheit abgeändert werden kann?*

Die Arbeitsfähigkeit eines Untersuchungsausschusses halte ich nicht für gefährdet, wenn Entscheidungen eines Ausschussvorsitzenden von der Ausschussmehrheit abgeändert werden dürfen.

Im Parlamentsrecht gilt der allgemeine Grundsatz, dass die letzte Entscheidung immer beim Plenum liegt. Sofern die parlamentarische Geschäftsordnung anderes vorschreibt, steht eine solche Regel unter dem Vorbehalt, dass sie jederzeit vom Plenum generell oder für den Einzelfall abgeändert werden kann. Das Plenum trägt so die letzte Verantwortung für den ordnungsgemässen Geschäftsgang.

Der genannte Grundsatz herrscht auch in den Parlamentsausschüssen. Es ist deshalb der Normalfall, dass Entscheidungen von Vorsitzenden der Fachausschüsse unter dem Vorbehalt der Billigung durch den Ausschuss stehen, auch wenn das *nicht* ausdrücklich in den Verfahrensvorschriften für die Ausschüsse festgehalten ist. Schwierigkeiten für die Praxis ergeben sich nach meinen Beobachtungen nicht wegen der Regel, sondern wegen personaler oder politischer Umstände.

In einem Untersuchungsausschuss mit einem Vorsitzenden aus seiner Mitte ist die Lage nicht anders. Aber auch bei Untersuchungsausschüssen mit einem neutralen Vorsitzenden ist nicht Abweichendes zu erwarten, zumal für diesen Fall eine ausdrückliche Vorbehaltsregel eher - wie bereits erwähnt (siehe oben zu Frage 7) - der Rückbindung des neutralen Vorsitzenden an die Ausschussmitglieder dient als dem Durchsetzungswillen der Ausschussmehrheit. Diese wird übrigens in der Öffentlichkeit ihre Massnahmen gegen einen neutralen Vorsitzenden vermutlich nicht ganz so einfach rechtfertigen können wie eine Bevormundung eines stimmberechtigten Vorsitzenden aus den Reihen des Untersuchungsausschusses selbst.

3. Schlussbemerkung

Um Nachsicht bitte ich dafür, dass ich in meinen Antworten bei der Bezeichnung der parlamentarischen Akteure und sonstigen Beteiligten nicht stets neben der maskulinen Sprachform auch die feminine verwendet habe. Selbstverständlich meine ich bei der Benutzung von Funktionsbezeichnungen gleichermassen die jeweiligen Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber bzw. Funktionsträgerinnen und Funktionsträger.

Um auf den Anlass des Expertengesprächs zurückzukommen:

•Ich rate zur Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 13/322.

•Ich rate aber auch dazu, bei Änderungen des UAG-NW darauf zu achten, dass möglichst wenig Entscheidungsstationen für das Verfahren des Untersuchungsausschusses vorgeschrieben werden, die voraussichtlich zwischen Mehrheits- und Minderheitsfraktionen umstritten sein werden, und dass den parlamentarischen Minderheiten die Chancen nicht beschnitten werden, im Untersuchungsverfahren Initiativen zu ergreifen.

Prof. Dr. Martin Morlok

Poßbergweg 51
40629 Düsseldorf
Tel. 0211 – 28 68 68 (priv.)
Tel. 02331 – 987 – 2877 (dienstl.)
Fax 02331 – 987 – 324
e-mail: Martin.Morlok@fernuni-hagen.de

**Landtag
Nordrhein-Westfalen
13. Wahlperiode**

**Neudruck
Zuschrift 13/609**

A05

**Kurzbegutachtung zum Fragenkatalog der Anhörung HA/Landtag NRW
am 10. Mai 2001**

Zu 1)

Angesichts des Urteils des Verfassungsgerichtshofes vom 17. Oktober 2000, Az. VerFGH 16/98 empfiehlt sich eine Gesetzesänderung. Der VerFGH hat zu Recht die Definitionsherrschaft der Antragsteller über das Thema eines Untersuchungsausschusses bestätigt. Diese Klarestellung der Rechtslage ist zwar auch interpretatorisch zu bewerkstelligen. Nichtsdestoweniger ist eine gesetzliche Verdeutlichung anzuraten.

Zu 2)

1. Es käme in Betracht, den Ausschuss prinzipiell mit einer Einsetzermehrheit zu besetzen. Dafür spricht, dass so eine Behinderung der Untersuchung unterbunden werden kann. Allerdings ist sie nur schwer mit dem Mehrheitsprinzip in Einklang zu bringen, weshalb sich dieses Prinzip weniger beschränkende Maßnahmen empfehlen. Die Repräsentation im Parlamentsausschuss sollte gewahrt bleiben.
2. Anzuraten ist allerdings daher ein eigenständiges Beweisrecht der Antragsteller im Ausschuss, wie dies bereits in Art. 41 I 2 Verfassung NRW vorgesehen ist. Eine solche Regelung stellt daher auch keine wesentliche Stärkung der Minderheitenrechte dar, sondern ist nur die konsequente Ausformung und Anwendung der verfassungsrechtlichen Vorgaben. Ein eigenständiges Beweisrecht der Antragsteller Mehrheit bedeutet, dass Beweiserhebungen und Fragestellungen nurmehr durch Anrufung eines Gerichts von der Mehrheit verhindert werden können verhindern. Die Beweislast für die Verfassungsmäßigkeit wird derzeit zu Unrecht den Antragsteller, soweit sie in der Minderheit sind, auferlegt. Eine Beweislastumkehr, die die Mehrheit der Verpflichtung

unterwirft, vor Gericht ihre Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit geltend zu machen, ist daher vorzuziehen. Die Erstinterpretation der Verfassungsmäßigkeit bzw. Zugehörigkeit zum Untersuchungsgegenstand eines Beweisbeschlusses liegt dann nicht mehr bei Mehrheit, sondern bei Minderheit. Das Beweiserhebungsrecht wird so auch im Hinblick auf die zeitliche Effektivitätskomponente gestärkt. Daraus folgt etwa auch, dass der Ausschuss gerichtlich gegen die Regierung vorgehen muss, wenn die Minderheit der Ansicht ist, dass die Regierung zu Unrecht Unterlagen mit der Begründung Kernbereich der Exekutive verweigert

3. Um auch das Fragerecht der Antragsteller zu stärken, empfiehlt es sich, die Verfahrensleitung, also den Vorsitzendenposten einem Mitglied der antragstellenden Gruppierung einzuräumen. Dessen Entscheidung sollte allerdings dann auch nur von einer gerichtlichen Entscheidung überwunden werden können. Würde dies umgesetzt, ergeben sich auch nicht eventuelle Folgeprobleme, wie bei § 19 II 4, III.

Zu 3)

1. Sämtlicher entstehenden Rechtsstreitigkeiten (mit Ausnahme von Verurteilungen wegen eidlicher bzw. uneidlicher Falschaussage) sollten einem Gericht zugewiesen werden. Es empfiehlt sich hier das zuständige OVG. Als Beispiele seien hier genannt die Entscheidungen über Beschlagnahmen und Zwangsmittel. Dagegen kann dann nurmehr nur VerfGH angerufen werden.

Zu 4)

1. Ich empfehle die Umsetzung der Punkte 2. Und 3. Zu 1), sowie des Vorschlages zu Punkt 3.
2. § 13 II sollte im hier genannten Sinne geändert werden werden.
3. § 27 I sollte dahingehend geändert werden, dass zuständiges Gericht das OVG Münster ist.

Zu 5)

1. Zu § 3 III empfiehlt sich die Annahme des Gesetzentwurfs der CDU-Fraktion.
2. Wie bereits erwähnt, erscheint es sinnvoll, den Ausschussvorsitzenden mit Stimmrecht

auszustatten und der Antragsgruppierung zuzuordnen. Die vom Gesetz gefundene Regelung erscheint unpraktisch und wird den Anforderungen eines politischen Gremiums des Parlaments nicht gerecht. Der Untersuchungsausschuss ist kein gerichtliches Organ, sondern eben Unterorgan des Parlaments, das auch politisch zu besetzen ist.

3. § 4a I 1 kann nur als Programmsatz angesehen werden. Der Ausschussvorsitzende ist nicht Richter und ist daher nur seinen Pflichten als Abgeordneter unterworfen. Er kann daher auch nur sehr bedingt unparteiisch sein. Daher empfiehlt sich die Regelung unter 2.
4. § 9 I 2: Öffentlichkeit im Untersuchungsausschuss ist dieselbe Öffentlichkeit wie die im Parlament. Daher scheint es geboten, Ton- und Filmaufnahmen zuzulassen, wie dies in den USA längst üblich ist.
5. § 11 II begrenzt die Ordnungsmacht des Vorsitzenden erheblich, da Ordnungsmaßnahmen nur mit Beschluss des UA verhängt werden können. Dies erscheint problematisch und sollte dahingehend geändert werden, dass der Vorsitzende entscheidet, seine Entscheidung aber mit 2/3-Mehrheit vom UA abgeändert werden kann.
6. Die Formulierungen des § 24 sind insoweit missverständlich, als sie dahingehend interpretierbar sind, dass ein Fünftel der Gesamtbeantragendenzahl ausreichen könnte, um eine Aussetzung bzw. Auflösung zu unterbinden.

Zu 6)

1. Es erscheint äußerst bedenklich, die Position des Vorsitzenden mit einem Richter zu besetzen. Dagegen sprechen zunächst schon Gewaltenteilungsgesichtspunkte. Der Untersuchungsausschuss ist nunmal originäre Legislativsache. Er beurteilt auf politischer, nicht auf rechtlicher Grundlage. Er zieht politische, nicht rechtliche Maßstäbe zur Beurteilung eines Sachverhalts heran. Es widerspricht daher schon der Praktikabilitätslogik, den Vorsitz mit einem Richter zu besetzen.
2. Gegen die Besetzung des Vorsitzendenposten mit einem Richter spricht auch, dass der Eindruck entsteht, das Parlament bzw. seine Mandatsträger fürchteten, die Verantwortung für die eigenen Untersuchungen bzw. die Ablehnung zu tragen. Das Parlament sollte gerade in diesem Bereich aber selbstbewusst auftreten.
3. Gegen die Besetzung mit einem Richter spricht auch, dass dieser in ein sehr viel starreres Prozessrecht eingebunden ist, als dies das Untersuchungsverfahren kennt. Insofern ist in

Zweifel zu ziehen, dass sich der Richter von dieser Rolle freimachen kann.

4. Der entsprechende Richter dürfte wenig Freude an der zusätzlichen Arbeitsbelastung haben.

Als Ergebnis ist festzuhalten, dass die Besetzung des Vorsitzes mit einem Richter abzulehnen ist.

Zu 7)

Dies ist prinzipiell möglich und wäre als Stärkung des Minderheitenrechts durchaus zu begrüßen. Will man das Fragerecht nicht völlig unbegrenzt lassen bzw. nur gerichtlich begrenzbar machen, zugleich aber die Minderheit stärken, empfiehlt es sich, den Vorsitzenden aus der Einsetzungsminderheit (bzw. -mehrheit) zu bestimmen, wie dies bereits oben vorgetragen wurde.

Zu 8)

1. Zunächst ist festzuhalten, dass ein Untersuchungsausschuss sanktionslose Sachverhaltsaufklärung betreibt, und dass daher an sich kein Raum für einen besonderen Betroffenenestatus besteht.
2. Aus Praktikabilitätsgründen ist jedoch ein Unterschied zwischen Betroffenen und Zeugen zu machen: die Ersetzung der Auslagen für die Rechtsverfolgung. Ansonsten verbietet sich jede Differenzierung, da dem Betroffenen keine Verurteilung droht. Prinzipiell sollte die Betroffenenstellung juristischer Personen komplett ausgeschlossen sein.
3.
 - a. Das Spannungsverhältnis ist etwa dann auflösbar, wenn dem Zeugen Immunität vor etwaiger Strafverfolgung eingeräumt wird, also eine Kronzeugenregelung geschaffen wird. Um diese effektiv zu machen, müsste hierfür allerdings eine dem amerikanischen Recht nachgebildete fruit-of-the-poisoned-tree-Doktrin für diese Aussagen gelten. Beide Möglichkeiten unterliegen rechtsstaatlichen Bedenken, da das Interesse des Staates an einer geordneten Strafrechtspflege beeinträchtigt wird. Auch ist sie unter Gleichheitsgesichtspunkten bedenklich, wenn etwa andere Zeugen, die gemeinsam mit dem Kronzeugen die Aussage verweigert hätten, nicht in diesen Genuss kommen, aber durch die Aussage belastet werden. Problematisch erscheint auch, dass die die Immunität

garantierende Mehrheit etwa politische Freunde durch deren Aussage von Strafverfolgung freistellen könnte. Eine solche Regelung auf Landesebene zu treffen erscheint insoweit problematisch, als sie etwa Strafverfolgungsfreiheit auch auf dem Gebiet anderer Bundesländer garantieren müsste, was kaum möglich erscheint. Sie etwa analog auch auf das Begnadigungsrecht des jeweiligen Ministerpräsidenten zu stützen (wie dies etwa in den USA als vor die Verfolgung gezogene Begnadigung möglich ist) betrifft aber eben auch nur den eigenen Bundesstaat und kann für in anderen Bundesstaaten begangene, aber für das Untersuchungsverfahren wesentliche Straftaten, nicht einschlägig sein.

- b. Eine weitere Möglichkeit stellt der „Beichrichter“ dar (Kölbel/Morlok, ZRP 2000, 217 ff.). Durch ihn wird das Zeugnisverweigerungsrecht des Zeugen in keinster Weise beschnitten. Dem zum Schweigen gezwungenen Richter gegenüber hat der Zeuge sämtliche Fragen des Ausschusses zu beantworten und der Richter hat zu entscheiden, ob die Verweigerung der Aussage tatsächlich durch das Zeugnisverweigerungsrecht gedeckt ist. Eine solche landesrechtliche Regelung erscheint möglich, da der Richter zum Schweigen auch außerhalb des Bundeslandes gezwungen werden kann, da dann schlicht keine Aussagegenehmigung erteilt werden darf. Es handelt sich dabei auch um keine strafrechtliche Regelung, sondern um eine solche des Rechts der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse und mithin um dem Land obliegendes Parlamentsrecht des Landes. Bundesrechtlich besteht nur die Verpflichtung, den Grundsatz „nemo tenetur“ zu Anwendung kommen zu lassen. Die Beichrichterregelung wird diesem Grundsatz jedoch gerecht und ist insofern eine zulässige Ausgestaltung.

Zu 9)

Es erscheint verfassungsrechtlich bedenklich, wenn der Untersuchungsausschuss die Zwangsmittel selbst anordnet. Für die Zwangshaft gilt dies schon wegen Art. 2 II GG. Möglich ist sie bestenfalls für die Verhängung des Zwangsgeldes. Allerdings muss die gerichtliche Anfechtbarkeit derselben gegeben bleiben. Daher ist die jetzige Regelung aus Praktikabilitätsgründen wohl vorzuziehen.

Zu 10)

Die Zuziehung von Rechtsbeiständen erscheint statthaft. Letztlich handelt es sich aber beim Untersuchungsverfahren nicht um ein kontradiktorisches Verfahren, weshalb ein Fragerecht systemwidrig ist. Natürlich ist neben be- auch entlastendes Material vom Untersuchungsausschuss zu verarbeiten. Diesem Anspruch wird das Verfahren vor dem Untersuchungsausschuss jedoch bereits jetzt gerecht, da im Ausschuss mehrere politische Richtungen vertreten sind und die Fragen insoweit aufgrund der Dualität des parlamentarischen Systems auch entlastende Fragen zur Geltung bringt.

Zu 11)

Da es sich beim Untersuchungsverfahren nicht um ein gerichtliches Verfahren handelt, sondern um ein Verfahren, das eine politische Bewertung nach sich zieht, ist eine vorherige Beweiswürdigung durch einzelne Ausschussmitglieder nicht zu beanstanden. Wegen der bereits bestehenden Regelungen in § 10 II, III besteht keinerlei Änderungsbedarf.

Zu 12)

Gegen die Einbeziehung eines Ermittlungsbeauftragten ist im Ergebnis aus rechtlicher Sicht nichts einzuwenden. Sie erscheint auch jetzt bereits z.T. zulässig, etwa über die Verpflichtung von Behörden zur Amtshilfe. Insofern können bereits jetzt Außenstehende in die Ermittlungen eingeschaltet werden. Auch ist jetzt bereits gemäß § 8 die Bildung von Unterausschüssen möglich (ein-Mann-Unterausschüsse sind nicht ausdrücklich ausgeschlossen). Auch müssen die Verhältnisse im Ausschuss nicht repräsentiert werden im Unterausschuss. Allerdings sind die Einsetzungskautelen gesetzlich exakt festzuschreiben, da der UA auf eigenständige Ermittlungen dann z.T. verzichtet. In den Vereinigten Staaten ist es bereits seit langem Praxis, einzelne Mitglieder von Untersuchungsausschüssen zum Unterausschuss zu bestimmen.

Allerdings ist zu beachten, dass ein Untersuchungsbeauftragter nicht so unmittelbar mit der Materie zu tun hat wie der Untersuchungsausschuss und dessen Willensbildung auch nicht identisch abbilden kann.

Eine gesetzliche Veränderung ist nicht zwingend geboten, da, wie aufgezeigt,

interpretatorisch bereits die Möglichkeit der Einsetzung besteht, sollte aber aus Klarstellungsgründen dennoch vorgenommen werden.

Zu 13)

Die Aussagedelikte des StGB gelten nach h.M. auch für die Untersuchungsausschüsse der Länder, da sie im allgemeinen als zur Abnahme von Eiden berechnete Stellen angesehen werden. Insofern ist hier kein Änderungsbedarf gegeben. Im Schrifttum gibt es nur einen Ansatz, die Falschaussage im Ausschuss künftig von Strafe freizustellen. Dem ist nicht zu folgen, da die Sachverhaltsaufklärung vor und im Forum der Nation den gleichen – wenn nicht höheren – Stellenwert hat als die im Strafgericht.

Zu 14)

Unter den oben genannten Grundsätzen des Mehrheitsprinzips und der Repräsentation sollte der UA entsprechend der Sitzverteilung im Parlament besetzt sein. Als Größen bieten sich 9 bzw. 15 Sitze (einschließlich Vorsitz) an. Allerdings erscheint eine rechtliche Fixierung der Anzahl unpraktisch, da manche Ausschüsse höhere Arbeitsbelastungen mit sich bringen als andere. Auch mag der Einsetzungszeitpunkt eine Rolle spielen. So sollte der Ausschuss gegen Ende der Legislatur breiter besetzt werden, um einen schnelleren Abschluss zu gewährleisten.

Zu 15)

Diese Frage ist nach wie vor umstritten. Sinn und Zweck des Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung ist letztlich nur die Sicherung der Arbeitsfähigkeit der Regierung. Daher sollten die Grenzen des Kernbereichs gesetzlich eng gefasst werden. Es können daher nur aktuelle Vorgänge aus nicht abgeschlossenen Sachverhalten erfasst sein. Auch sollte die Regierung versichern müssen, dass ihre Arbeitsfähigkeit durch eine Herausgabe tatsächlich gefährdet ist.

Zu 16)

Nach der hier vorgeschlagenen Regelung würde dem der Antragsgruppierung angehörenden Vorsitzenden die Entscheidung bzgl. von Fragerechten unterliegen, gegen

diese können dann Mehrheit und Minderheit gleichermaßen gerichtlich vorgehen.
Letztlich würde seine Entscheidungsmöglichkeit somit gestärkt (vgl. oben).

Düsseldorf, den 10. Mai 2001

Martin Morlok